H. ref.
18r

<36606359870019

<36606359870019

Bayer. Staatsbibliothek

Bedenken

der

theologischen Facultäten

der

Landesuniversität Jena

und der

Universitäten zu Berlin, Göttingen und Heidelberg

über das

Rescript des Herzoglichen Consistoriums zu Altenburg vom 13. Nov. 1838

(den kirchlichen Separatismus in der Ephorie Ronneburg betreffend)

und über zwei verwandte Fragen.

(Nebst einleitender geschichtlicher Darstellung und Actenstücken.)

Altenburg, 1839.

In Commission der Schnuphase'schen Buchhandlung.

Bayerische Staatsbibliothek München

Inhaltsverzeichniß.

Seite

A. Schreiben des Herzogl. Geh. Ministeriums zu Altenburg an die theologischen Facultäten der Landesuniversität Jena und der Universitäten zu Berlin, Göttingen und Heidelberg (als geschichtliche Einleitung). 1

B. Rescript des Herzogl. Consistoriums vom 13. Nov. 1838, den kirchlichen Separatismus in der Ephorie Ronneburg betreffend. 23

Beilagen zu A:

I. Entlassungsgesuch des (vormaligen) Pfarrers Löber zu Eichenberg v. 8. Aug. 1838. 28

II. Resolution des Consistoriums an denselben v. 14. Aug. . . . 30

III. Anderweite Erklärung des Pfarrers Löber v. 24. Aug. . . 32

IV. Bericht des Consistoriums über der Pfarrer Löber zu Eichenberg und Gruber zu Reust Entlassungsgesuche, v. 4. Sept. . . . 35

V. Terminsprotokoll in der Bock'schen Ehescheidungssache v. 25. Sept. 46

VI. Consistorialbescheid in derselben Sache, v. demselben Tage. . 50

VII. Zeugniß des Pfarrers Körner zu Nischwitz in dieser Angelegenheit, v. 24. Sept. 51

VIII. Consistorialrescript an die Ephorie Ronneburg in derselben Sache, v. 2. Oct. 52

IX. Consistorialerlaß an den Herrn Consistorialrath und Generalsuperintendenten Hesekiel, dermalen zu Ronneburg und an die dasige Ephorie, den Pfarrer Gruber zu Reust betreffend, v. 9. Oct. 53

X. Niederschrift der Genannten über die Vollziehung des erhaltenen Auftrags v. 14. Oct. 55

Θ Vorhalt derselben an den Pfarrer Gruber. 57

XI. Protokoll des Herrn. Consistorialraths Hesekiel über die Generalvisitation zu Paitzdorf v. 18. Oct. 61

XII. Memorial desselben an den dasigen Pfarrer v. 30. Oct. . . 62

XIII. Protokoll über die Generalvisitation zu Nischwitz v. 23. Oct. 63

XIV. Memorial an den dasigen Pfarrer v. 30. Oct. 66

XV. Protokoll über die Generalvisitation zu Reust v. 25. Oct. . . 67

Seite

XVI. Memorial an den dasigen Pfarrer v. 30. Oct. . . . 68
XVII. Auszug aus der Auswanderungsordnung. 69
XVIII. Commissarischer Bericht des Herrn Consistorialraths und Generalsuperintendenten Hesekiel an das Herzogl. Consistorium über die Ergebnisse der Generalvisitation von 1838 v. 2. Nov. 61
XIX. Briefauszug vom 10. und 11. Decbr. 74
⊙ Erklärung und Bitte des Consistorialpräsidiums vom 13. Mai 1839. 75
C. Bedenken der theologischen Facultät der Landesuniversität Jena, eingegangen den 18. April 1839. . . . 78
D. Bedenken der theologischen Facultät zu Berlin, eingegangen den 26. Mai 1839. 102
E. Bedenken der theologischen Facultät zu Göttingen, eingegangen den 10. Mai 1839. 137
F. Bedenken der theologischen Facultät zu Heidelberg, eingegangen den 3. Juni 1839. 162

Bayerische Staatsbibliothek München

A.

An die hochwürdige theologische Facultät der Universitäten Jena, (Landesuniversität), m. m. Berlin, Göttingen, Heidelberg.

(Die in Klammern [ ] eingeschlossenen Anmerkungen sind erst beim Abdruck hinzugekommen.)

In dem Herzogthume Sachsen-Altenburg ist die evangelisch-protestantische Kirche die Kirche des Landes; die Geistlichen werden bei ihrer Anstellung auf die Bekenntnißbücher der evangelisch-lutherischen Kirche verpflichtet. Sie unterzeichnen vor der Verpflichtung einen Revers: Ex animi sententia polliceor et sancte in me recipio, in tradenda religionis Christianae doctrina sacram utriusque foederis scripturam, tanquam normam illius unice rectam, me bona fide secuturum, eandemque salutarem doctrinam libris symbolicis ecclesiae Evangelico-Lutheranae ad istam normam compositis convenienter traditurum esse. Die (seit 1807) dem Acte der Verpflichtung zum Grunde liegende Pflichtnotel verlangt, der Anzustellende soll „in dem Amte, zu welchem er berufen worden, die Lehren der göttlichen Wahrheit, wie sie in der heiligen Schrift enthalten sind, den Bekenntnißbüchern der evangelisch-lutherischen Kirche gemäß, treu, fleißig und nach seiner

besten Einsicht vortragen." In der Bestätigungsurkunde, welche das Consistorium der Vocation eines Geistlichen ertheilt, heißt es: „das Wort Gottes, wie solches in der heiligen Schrift und nach deren Anleitung in den symbolischen Büchern enthalten ist." — In einem Lande, dessen größere Hälfte zu den gesegnetern des deutschen Vaterlandes gehört, dessen Regenten ihr wahres Glück in dem Glück ihrer Unterthanen fanden, wo man von willkürlich beschränkter Rechtspflege, vom Gewissenszwang gar keine Ahnung hatte, mußte sich der Bewohner wohl fühlen. Die 1830 eingetretene und spurlos vorübergegangene politische Aufregung war in der Residenz — denn auf diese beschränkte sie sich gerade in dem wohlhabendern östlichen Theil — künstlich erzeugt, durch Uebermuth und Nachahmungssucht befördert und nur gegen Localbeamte gerichtet; da sie keinen entschiedenen, geschweige einen ausgesprochenen Zweck hatte, so verlief sie sich sehr schnell, wie sie überhaupt bei einem zeitigen Einschreiten wohl gar nicht zu Tage gekommen wäre. Im westlichen Theil erfolgten einige Zusammenrottungen, weil man in mehrern Dörfern, unbekannt mit der Lage der öffentlichen Kassen, sich der Mahl- und Fleisch-Steuer entledigen zu können glaubte. — Der Schwindel des amerikanischen Republikanismus fand auch hier Nachfolger; seit 1833 fanden Auswanderungen zunächst aus politischer Schwärmerei, zum Theil aus dem Wunsche bessern Erwerbes statt. Bei einer Bevölkerung von über 5000 Seelen auf der Quadratmeile konnte dergleichen nicht auffallen.

Neu und auffallend war aber der Umstand, daß 1838 eine, wenn auch nicht eben große Zahl von Familien und Familiengliedern aus dem Amte Ronneburg und aus dem Amte Kahla aus religiösen Gründen nach Amerika auswanderte und zwei Geistliche, die Pfarrer Löber in Eichenberg und Gruber in Reust, um ihre Entlassung baten, um an der beabsichtigten Auswanderung Theil zu nehmen, die später auch wirklich stattfand und bei welcher sich die diesseitigen Auswanderer dem

Pastor Stephan aus Dresden anschlossen. Löber wendete sich zuerst mit dem Schreiben unter I an das Herzogl. Consistorium; dieses erließ eine abmahnende Resolution an ihn (II), die aber den gewünschten Erfolg nicht hatte. Die darauf erfolgende Eingabe (III) ging näher auf die den Entschluß begründenden Ursachen ein, wiederholte aber das Gesuch, so daß das Consistorium nunmehr genöthigt war, dasselbe Sr. Durchlaucht dem Herzoge in einem Berichte vorzulegen (IV), worin es sich zugleich umständlich über die Persönlichkeit, Leistungen und Ansichten Löbers aussprach: eines Mannes, über dessen reine Absichten, frommen Wandel, Uneigennützigkeit und Amtstreue auch seine entschiedensten Gegner nur einstimmig sein können, wenn schon ihn vielleicht sein Eifer zuweilen gegen Andersdenkende etwas unduldsam machte. Er opferte seinem Vorhaben die Trennung von zwei geliebten Brüdern, von einer ihm äußerst ergebenen Gemeinde, den Verzicht auf eine Pension für seine Hinterlassenen, und vertraute einen schwächlichen Körper einer mühevollen, unsichern Zukunft an. Seine Abreise nach Amerika erfolgte im October 1838.

Inmittelst waren einzelne Familientrennungen, namentlich im Amte Ronneburg vorgekommen, welche die Aufmerksamkeit der Oberbehörden in verstärktem Grade auf sich ziehen mußten. So meldeten sich am 25. September (einem Sessionstage des Herzogl. Consistoriums) bei dieser Behörde persönlich der Handgutsbesitzer Michael Bock aus Jonaswalde (Pfarramts Nischwitz) und dessen Ehefrau. Ihrer Anmeldung war unterm 23. ein Bericht des betreffenden Patrimonialgerichts Vollmershain vom 22. vorangegangen, worin dieses die Absicht des M. Bock „eines seiner besten Gerichtsunterthanen", und seines gleichnamigen Sohnes, nach Amerika auszuwandern, anzeigte und den Antrag der nebst der Tochter zurückbleibenden Ehefrau auf Scheidung vorlegte. In dem Termin vor dem Consistorium wurde dem Bock angelegentlich zugeredet, im Lande zu bleiben und die bis dahin so glückliche Ehe fortzusetzen (V). Vergebens;

der Ehemann beharrte bei seinem, augenscheinlich lediglich durch religiösen Fanatismus hervorgerufenen Vorsatz, und die Ehe ward nach der gesetzlichen Bestimmung*) geschieden (VI). Die Ehefrau hatte bei Eröffnung des Termins einen Aufsatz des Pfarramts Nischwitz vom 24. September (VII) übergeben, welcher so ungeeignet befunden wurde, daß er Gegenstand einer ernsten Rüge Seiten des Consistoriums ward**) (VIII). — Noch mehrere gewaltsame Familientrennungen erfolgten zur gleichen Zeit und aus dem gleichen Grunde. So wanderte eine Ehefrau aus derselben Gegend aus, ihr Ehemann und die Kinder blieben zurück; das jüngste derselben ließ sie sich noch in Ronneburg auf dem Marktplatz von ihrem neben dem Auswanderungswagen, wo sie saß, stehenden Mann auf den Wagen geben, reichte ihm noch einmal die Mutterbrust und fuhr davon. Auch diese Eheleute hatten bis dahin glücklich gelebt.

Diese Beispiele mögen genügen, um zu zeigen, wohin in einem gesegneten Lande, unter einem milden Regenten, bei unverkümmerter Gewissensfreiheit, bei unberührter Kirchenverfassung eine zu weit gehende oder irre geführte Richtung religiöser Gefühle — der heiligsten, die dem Menschen gegeben sind — führen kann. Sie trafen ziemlich zusammen mit der Generalvisitation der Ephorie Ronneburg, welche vom Herrn

---

*) [§. 216 der Eheordnung vom 12. Mai 1837: „Will ein Ehemann in ein Land auswandern, dessen Staatsregierung ihm nicht im Voraus die specielle Zusicherung einer definitiven Aufnahme als Staatsangehöriger oder Staatsbürger ertheilt und in welchem er nicht den Besitz oder gesicherten Erwerb genügender Unterhaltsmittel für sich und seine Familie nachweist, so ist die Ehefrau nicht verbunden, ihm zu folgen, und kann aus diesen Gründen auf Ehescheidung antragen, bei deren Aussprechung auf die künftige Erhaltung der Kinder und die Ordnung der Civilverhältnisse Rücksicht zu nehmen ist.“]

**) Der Referent war nicht derselbe, aus dessen Vortrag die meisten übrigen beiliegenden Consistorialerlasse hervorgingen.

Consistorialrath und Generalsuperintendent Hesekiel im Auftrage des Consistoriums besorgt wurde.

Eine der schönsten Einrichtungen, durch welche sich die früheren Regenten der Gotha-Altenburgischen Lande — unter ihnen ein Muster der Regenten, Ernst der Fromme — auszeichneten und um ihre Unterthanen verdient machten, ist diese Generalvisitation. Ein Mitglied des Consistoriums bereist alljährlich einen Theil des Landes, prüft die Kirchen und die Schulen, die Leistungen der Prediger und Schullehrer, bespricht sich auf den Grund vorangegangener schriftlicher Befragung der Geistlichen, Schullehrer und Gemeindevorsteher — wie sie im Gesetz verordnet und durch gegenseitiges Kreuzen und Zusammentreffen der Fragen ein möglichst treues und genaues Bild des Zustandes gibt, — mit diesen Allen über die Angelegenheiten des Kirchen- und Schulwesens, eifert Alle zur einstimmigen Hinwirkung für das bessere Ziel an, erörtert die vorkommenden Anstände und Zweifel, und sucht sie durch freundlichen Rath und Zusprache zu beseitigen oder legt sie dem Consistorium zur weitern Untersuchung und Schlußfassung vor. Ueber seine Thätigkeit führt es ein genaues Protokoll, welchem das Concept der von dem Pfarrer bei der Visitation gehaltenen Predigt, ein Katechisationsentwurf des Schullehrers, die schriftlichen Beantwortungen beider Beamten und des Kirchenvorstandes, die Schultabellen und dergleichen beiliegen, und übergibt am Schlusse Alles dem Consistorium mit einem Bericht, während es nach seiner Zurückkunft jedem Geistlichen und jedem Schullehrer die ihm aufgestoßenen Wahrnehmungen und Wünsche in sogenannten Memorialen zufertigt, die im Concept dem Consistorium mit zukommen. — Diese Einrichtung hat im Herzogthum Gotha stets fortgedauert; im Herzogthum Altenburg war sie zwar auch in der alten Landesordnung vorgeschrieben, aber erst unter der jetzigen Regierung, seit 1835, ins Leben getreten. Sie empfahl sich im hiesigen Lande den Gemeinden auch dadurch, daß die Kosten derselben, mäßig be-

rechnet, aus der Obersteuerkasse bestritten werden, und den Gemeinden so wenig wie den Geistlichen irgend eine Geldlast zuwächst, während doch manche kleine Unebenheit ausgeglichen wird, ohne Kosten zu verursachen. Für das Consistorium ist sie noch besonders insofern von großem Nutzen, als sie demselben in den Organen seiner geistlichen Räthe eine fortdauernde unmittelbare Kenntniß von den Zuständen der einzelnen Kirchen und Schulen und von den Leistungen, dem Vor- und Rückschreiten ihrer Diener verschafft.

Der Herr Consistorialrath Hesekiel, früher Diakonus in Halle und hauptsächlich auf des Herrn Bischof Dräseke Empfehlung und auf das unterstützende höchst günstige Zeugniß seiner Vorgesetzten in Merseburg 1834 hieher berufen, hatte sich seinem Amte mit Eifer gewidmet und, mit Hülfe einer seltenen Rednergabe — denn der Commissarius schließt die Feierlichkeit der Generalvisitation mit einer eignen, dem meist erst gewonnenen Befund angemessenen Rede vorm Altare — die Visitationen der Ephorien Eisenberg, Kahla und Roda, wie es schien zur allseitigen Zufriedenheit bewirkt. Insbesondere hatte er in seinen Berichten den Geistlichen jener Ephorien in ihrer überwiegenden Mehrzahl hinsichtlich ihrer biblischen und erbaulichen Predigtweise und ihres Amtseifers ein sehr günstiges Zeugniß gegeben. Nicht ganz ebenso war das Ergebniß seines Aufenthaltes in der Ephorie Ronneburg. Es fanden sich da ziemlich viele Anstände, die nicht minder durch Aeußerungen und Anträge der vorher schriftlich vernommenen Geistlichen, Schullehrer und Ortsvorstände, als durch die eignen Wahrnehmungen des Commissarius bemerklich gemacht wurden. Letzterer ist vielmehr, wie sich ohnehin erwarten ließ und wie die Acten ausweisen, schlechterdings nicht darauf ausgegangen, etwa in der genannten Ephorie mehr Tadelnswerthes zu finden, als in den andern vorhergegangenen. Das Auszeichnen der zur Berathung im Consistorium geeigneten Punkte aus den Berichten und Protokollen der Commissarien und

allen Beilagen derselben erfolgt ohnehin nicht durch den Commissarius, sondern durch den Präsidenten. Es kann nicht die Absicht sein, hier näher auf die einzelnen hervorgehobenen Punkte einzugehen *). Daß indessen der Commissarius sein vornehmliches Augenmerk auf die, in der Ephorie Ronneburg stärker wie irgendwo im Lande hervortretenden Gegensätze theologischer Auffassungs- und Verkündigungsweise und auf die überraschende Erscheinung der Auswanderung aus religiösen

*) Die Generalvisitation der Ephorie Roda gab zu 9, jene von Ronneburg zu 38 Expeditionen beim Consistorium Veranlassung. Beide Ephorien haben jede 16 Parochien, die Ephorie Ronneburg zählte 1838 13926 Einwohner, die Ephorie Roda deren 12629. — [Die in Folge der Generalvisitation in der Ephorie Ronneburg zur Erörterung gekommenen Gegenstände betrafen zum Theil die Verwaltung, Schulversäumnisse, äußerliche kirchliche Einrichtungen und dergleichen. Das wissenschaftliche System eines Ephorus schließt dessen Geschäftstüchtigkeit nicht aus; und dem Ephorus alle Schwächen oder Fehler der Diöcesanen oder weltlichen Mitbeamten, die ihm während einer langen Dienstzeit zur Seite standen, anzurechnen, würde einer erfahrenen Oberbehörde nicht beifallen. Das erst nach Beendigung des vorstehenden Aufsatzes erschienene „Sendschreiben" des, bereits vor einigen Jahren in Ruhestand getretenen Ephorus zu Ronneburg, Herrn Geheimen Consistorialraths Dr. Schuderoff, (welches nur noch nachträglich am Schlusse dieses Schreibens erwähnt werden konnte), würde, scheint es, nur dann mit einigem Schein Rechtes das in Frage stehende Circularrescript und die sonstigen gleichzeitigen Verfügungen des Consistoriums als einen Angriff gegen seine persönlichen wissenschaftlichen Ansichten auffassen und darstellen können, wenn er erstens niemals amtlich und außeramtlich über seine weltlichen und geistlichen Mitarbeiter geklagt hätte und somit geneigt wäre, diese insgesammt allein zu vertreten, und wenn er zweitens die von ihm in dem Sendschreiben ausgesprochene Ueberzeugung: die große Mehrzahl der Geistlichen im Herzogthume theile seine theologische Ansicht, hinsichtlich der vor der Ephorie Ronneburg durch denselben Commissar bereisten Ephorien, die kein solches Rescript erhielten, wesentlich modificiren wollte. — Uebrigens hätte er wohl glauben können, dem Consistorium sei der Umstand, daß aus seiner vormaligen speciellen Parochie fast gar Niemand ausgewandert, nicht unbekannt gewesen und das Rescript habe sonach einen objectivern, allgemeinern, als den Zweck, nachträglich die theologische Ansicht eines vormaligen Ephorus anzugreifen. Er durfte vielleicht um so mehr sich zu dieser Ansicht bestimmt fühlen, als

Gründen richtete, und sich bemühte, die Ursachen der letztern zu erforschen, dies war wohl nur seine Pflicht. — Es kommen hiebei vornehmlich drei Parochien in Betracht: Paitzdorf, Nischwitz und Reust, wo die Generalvisitation am 18. 23. und 25. October stattfand, nachdem die Auswanderer bereits das Land verlassen hatten. Aus Reust selbst, wo Gruber Pfarrer, war Niemand fortgezogen, wohl aber aus den naheliegenden Orten anderer, namentlich der beiden andern soeben genannten Kirchsprengel. Der Pfarrer Gruber hatte sich kurz vor seines Freundes Löber Abreise (sie erfolgte in den ersten Octobertagen) über seine Absicht, im Amt zu bleiben, schwankend erklärt. Das Consistorium erließ daher unterm 9/11. October an den eben in Ronneburg anwesenden Herrn Consistorialrath Hesekiel und an die Ephorie daselbst eine Verfügung (IX), um ihn zu einer bestimmten Erklärung und zur Unterlassung alles Aufregenden und Friedenstörenden aufzufordern, auch ihm für den Fall der Zuwiderhandlung gegen letztere Ermahnung die Folgen davon vorzuhalten. Die Beauftragten vollzogen das Rescript am 14. October (Beil. X) durch eine umständliche Eröffnung an Pfarrer Gruber und weitere Verhandlung mit ihm, worüber sie Bericht erstatteten. Ihr Verfahren ward vom Consistorium und späterhin auf dessen Vortrag von Sr. Durchlaucht dem Herzog gebilligt*).

---

ihm selbst nicht unbekannt war, daß das Collegium niemals weder direct noch indirect die gegen dasselbe gerichteten mannichfachen Angriffe in Druckschriften und dergl. erwidert oder sie vergolten hatte, daß es auch in seiner jetzigen Zusammensetzung dem Grundsatz: in magnis unitas, in dubiis libertas, in omnibus caritas, huldigt und wohl niemals die Sache mit der Person verwechselte. Erwägt der Herr Verfasser des Sendschreibens diese, hier nur angedeuteten Momente und wie wenig der hinterwärtige persönliche Angriff in dem Charakter Dessen liegt, an den es gerichtet ist, so dürfte er selbst vielleicht die Richtung beklagen, welche das Schreiben genommen.]

*) [Der Pfarrer Gruber hat seitdem seinen Entschluß nochmals geändert und neuerlichst um seine Dienstentlassung gebeten, um sein früheres

Bei der Generalvisitation in Paitzdorf, Nischwitz und Reust kamen keine Klagen Seiten der Gemeinden vor; nur in Reust beschwerte sich der Pfarrer über den, schon damals sein Amt nicht mehr versehenden, seitdem verstorbenen Schullehrer. Der Schullehrer in Paitzdorf ist einer der tüchtigsten im Lande. Ueber den Pfarrer in Paitzdorf urtheilte der Commissarius des Consistoriums in dem von ihm geführten Protokoll und in dem an den Pfarrer erlassenen Memorial (XI, XII) minder günstig. Die Predigt des Pfarrers von Nischwitz befriedigte den Commissarius nicht, und da er überhaupt Mehreres, namentlich die unterlassene Abmahnung der sich Separirenden vermißte, so ertheilte er auf den Grund des Protokolls (XIII) ein ziemlich tadelndes Memorial (XIV). Ueber die Visitation in Reust sprechen die Beilagen XV und XVI; es war vornehmlich zu rügen gewesen, daß der Pfarrer in dem letzten Jahre, wahrscheinlich von seinen Auswanderungsplanen zerstreut, den Confirmandenunterricht nicht gehörig ertheilt hatte.

Wenn nach dem Protokolle von Nischwitz von den Auswanderern als ein Grund der Unzufriedenheit mit ihrer kirchlichen Lage ausdrücklich angegeben ward, daß nicht überall alle Lehren des Christenthums gleich häufig und nachdrucksam vorgetragen würden, so ist in dem Revers, den die Auswandernden unterzeichneten (XVII), die Besorgniß, die Lehren der lutherischen Kirche nicht ungeschmälert beibehalten, und namentlich die Furcht, die göttlichen Gnadenmittel nicht vollständig und rein genießen zu können, als Hauptgrund angegeben, so daß an dem Vorhandensein derartiger Klagen nicht zu zweifeln sein mochte.

Vorhaben der Auswanderung nach Amerika zu verwirklichen. Des Herzogs Durchlaucht haben dem Gesuche, als es durch das Consistorium vorgelegt wurde, zu entsprechen, „nicht den mindesten Anstand genommen". So wird der kränkliche Mann mit einer Anzahl kleiner Kinder zu Anfang des August sein Amt und Vaterland verlassen.]

Auf die siebente gedruckte Visitationsfrage: „ob Separatisten oder entschiedene Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und des heiligen Abendmahles vorhanden und was bereits versucht worden, um sie für die Kirche wieder zu gewinnen?" hatte der Pfarrer zu Paitzdorf geantwortet: „Verächter des öffentlichen Gottesdienstes und heiligen Abendmahles sind hier nicht vorhanden, aber Separatisten, sog. Alt-Lutheraner oder Stephanisten. Alle Versuche, ihnen eine andere religiöse Richtung oder Auffassung biblischer Wahrheit zu Theil werden zu lassen oder das Irrthümliche auszuscheiden, waren vergebens und scheiterten an den Gegenbemühungen Derer, die sie gefangen halten", und jener zu Nischwitz: „Nur diejenigen Gemeindeglieder, welche nach Amerika auswandern wollen, haben sich seit nun etwa 12 bis 13 Wochen von dem hiesigen Gottesdienst separirt, sind aber desto eifriger nach Reust zu ihrem Apostel in die Kirche gegangen."

Der Herr Consistorialrath Hesekiel sprach sich in seinem über das ganze Geschäft an das Consistorium erstatteten Bericht (XVIII) im Allgemeinen befriedigend über den kirchlichen Zustand der Ephorie Ronneburg aus und legte seine Ansichten über die Ursachen der dort wahrgenommenen kirchlichen Wirren auf eine Weise dar, in der man wenigstens keine Härte, Lieblosigkeit und Leidenschaftlichkeit wahrnehmen möchte.*)

Als der Bericht beim Consistorium in Vortrag kam, wurde von diesem, soviel die hieher bezüglichen Gegenstände betrifft,

*) [Eine ruhige Vergleichung der, bei ihrer Abfassung nur für das Consistorium und die höchste Stelle bestimmten, also der Geheimhaltung gewissen Niederschriften des Herrn Consistorialrath Hesekiel mit den schonungslosen Angriffen, zu denen Sich-Nennende und Nicht-Nennende gegen den ersten Geistlichen eines Landes in öffentlichen Flugschriften und Zeitungen berufen glaubten, wird einen bedeutenden Contrast nicht übersehen, und es Manchen bereuen lassen, auf äußerst gewagte Vermuthungen, Voraussetzungen und willkürliche Combinationen hin, die härtesten Urtheile gefällt, den Proceß gleichsam mit der Execution angefangen und — insofern

der Ephorie Ronneburg in drei verschiedenen Rescripten aufgegeben, dem Pfarrer in Paitzdorf die Aneignung einer minder auffallenden Vortragsweise anzuempfehlen; — dem Pfarrer in Nischwitz das größte Bedauern und Mißfallen darüber: daß er es gänzlich unterlassen, durch seelsorgliche Bemühungen die Auswanderer seiner Parochie von ihrem Vorhaben abzumahnen, zu erkennen zu geben und ihn zu treuern und gewissenhaftern Bemühungen um das Wohl aller seiner Pfarrkinder, auch der irrenden, zu ermahnen, dabei aber auch ihn anzuhalten, in seinen öffentlichen Vorträgen sich streng an den Text zu binden und die Feier des heiligen Abendmahles am Sonntage, welche er ganz eigenmächtig eingestellt, sofort wieder stattfinden zu lassen. Dem Pfarrer in Reust hatte die Ephorie die Unterlassung gehörigen Confirmandenunterrichts zu rügen.

Im Allgemeinen drängte sich dem Consistorium die Bemerkung auf, daß, so wenig aus den bisherigen Generalvisitationen ein Grund zur Unzufriedenheit mit der Predigtweise vieler Geistlichen hervorgegangen war, dies doch nicht in der gewünschten Allgemeinheit gesagt werden konnte. Der Stand der Geistlichen und Schullehrer ist in unserm Lande ein hochgeachteter und vom Gouvernement, namentlich in den letzten Jahren vielfach begünstigter. Unter den Pfarrern ist gegenwärtig nicht ein einziger, gegen den der Vorwurf eines anstößigen Lebenswandels vorläge. Die Leistungen sind natürlich verschieden, aber der Wille wohl gleich gut.

Die Menge der Desiderien, zu welchen die Generalvisitation in der Ephorie Ronneburg Veranlassung gab, die Auswanderung um kirchlicher Ursachen willen an sich, die Gleichgültigkeit des meist betheiligten Pfarramtes dagegen, die

---

es Geistliche gewesen wären — neben der Lossagung vom Hauptgrundsatze der juristischen Facultät (Niemand ungehört zu verurtheilen), die Hauptgrundlage der eignen Facultät, die christliche Liebe, im Eifer vergessen zu haben.]

von den Auswandernden mündlich und schriftlich angegebenen Gründe, die, insbesondere von dem Commissarius (der durch seine Visitationsreisen die gesammte Geistlichkeit des Herzogthums zum ersten Male persönlich und nach ihrer Predigt- und Amtsführungsweise kennen gelernt hatte) übereinstimmend mit der Klage der Auswanderer, gemachte Wahrnehmung: es würden nicht alle Lehren des Christenthums mit gleicher Wärme vorgetragen und so eine Lücke für die Zuhörer erzeugt, die sie zum Mißtrauen gegen ihre Seelsorger leite: — alle diese Gründe mußten das Consistorium zu dem Schritt veranlassen, in einer allgemeinen Verfügung den Ronneburgischen Diöcesanen gegenüber seine Wahrnehmungen mitzutheilen. Da der Pfarrer Löber Amt und Vaterland verlassen hatte, dem Pfarrer Gruber über seine Verirrung das Nöthige sehr umständlich eröffnet worden war, so erschien es ebenso wenig nothwendig, sich gegen den Pfarrer Gruber noch einmal zu äußern, als dies hinsichtlich der persönlichen Leistungen Anderer geschehen war, wie es denn überhaupt vom Consistorium möglichst vermieden wird, Betadelungen Einzelner in allgemeinen Verfügungen auszusprechen.

In der Einleitung des Circularrescriptes vom 13. November*) wurde die Ausschreitung der Auswanderer streng genug gerügt. Im weitern Fortgang heißt es: als entferntere Ursache erscheine hie und da ein reiner und christlicher Grund, der nämlich, daß in neuerer Zeit vorzugsweise einige Lehren des Christenthums häufig und mit Eifer vorgetragen zu werden pflegten, während man andere zurückstelle und so den Zuhörer irre mache und ihm den Genuß aller Theile des Christenthums verkümmere. Es sei nicht die Absicht, zu verlangen, daß beim Vortrage dieser Lehren irgend eine menschliche Dogmatik oder

*) Seite 57 der Klötzner'schen Schrift. [Das Rescript wird am Schlusse dieses Anschreibens, Seite 23 unter B., wieder abgedruckt.]

die bei mancher vorkommende dialektische Schärfe unserer Bekenntnißschriften hervortrete, und ebenso wenig solle die Anwendung der wissenschaftlichen Prüfung ausgeschlossen bleiben; vielmehr wurde die Art des Vortrags dem Gewissen der Geistlichen anheimgegeben, und nur verlangt: sie (jene Lehren) sollten — wo es etwa minder geschehen — und zwar mit eben der Wärme und Entschiedenheit gelehrt werden, als die übrigen.

Von dem Rescripte getroffen fühlen konnten sich im Ganzen eben nicht viele Geistliche und Schullehrer. Die meisten hatten sehr günstige und belobende Memorialien von allen drei Commissarien des Consistoriums bekommen. Es war weniger ein Tadel für eine größere oder kleinere Anzahl — letzterer wäre er in einzelnen Zufertigungen kund geworden — und noch weniger über die ganze Geistlichkeit, die ja so viel Beweise der unzweideutigsten Achtung ihrer Vorgesetzten erhalten hatte, als eine allgemeine Reflexion über den Gang und jetzigen Zustand des kirchlichen Lebens überhaupt: eine Reflexion, dergleichen das hiesige Consistorium schon öfter in Generalrescripten seinen Geistlichen mitgetheilt hatte; dergleichen andere geistliche Behörden viel häufiger zu thun pflegen, und dergleichen auch in andern Dienstzweigen nicht selten ist.

Da ausdrücklich auf die Lehre Christi und auf keine menschliche Dogmatik, nicht einmal auf den Buchstaben der Confessionsschriften hingewiesen, da keine Vorschrift: wie über die einzelnen Lehren gepredigt werden sollte, ertheilt, dies vielmehr dem eignen Pflichtgefühl der Geistlichen und Schullehrer heimgestellt, und somit — sollte man meinen — ihnen der größte Beweis des Vertrauens gegeben war, so konnte das Consistorium nicht besorgen, damit dem Gewissen der Geistlichen und Schullehrer oder ihrer Ehre zu nahe zu treten.

Für das Publikum war das Rescript nicht bestimmt; für dieses hätte es aus dem doppelten Grunde: um demselben verständlich zu sein, und um nicht zu dem ganz falschen Wahne

Veranlassung zu geben, als werde etwas ganz Neues verlangt, oder die bisherige Predigtweise der ganzen Geistlichkeit getadelt, einer ganz andern Fassung bedurft. Wohl aber wurde es in gedruckter Abschrift auch den übrigen Ephorien mitgetheilt, da die gemachte Beobachtung sich so wenig auf eine einzelne Ephorie als ein einzelnes Land beschränkte, sondern überall Anwendung finden konnte, je nachdem der Geistliche oder Schullehrer mehr oder weniger auf den Umstand: daß eine unverhältnißmäßige Bevorzugung einzelner Lehren des Christenthums und Zurückschiebung anderer dem Bedürfnisse der Gemeinde auf die Dauer nicht zusage, aufmerksam geworden war und ihn seinerseits vermieden hatte.

Von der Ansicht ausgehend, daß die christliche Religion von dem ganzen geistigen Menschen, mit dem Verstand, wie mit dem Herzen gleichmäßig aufzufassen sei, daß diese gleichmäßige Auffassung aber nicht zu allen Zeiten stattfinde, sondern bald die eine, bald die andere Richtung vorherrsche, daß zwar die vor einigen Jahrzehenden obgewaltete Vorherrschaft der Verstandesthätigkeit neuerlich — Dank sei es dem auch hierin unverkennbaren Wirken der göttlichen Vorsehung! —, und zwar in Deutschland zumeist in Folge der Befreiungskriege, des erwachten Lebensernstes und der Verdienste der Wissenschaft, einer mildern, versöhnendern Ansicht zu weichen begonnen habe, daß aber dieses, das Schauen-wollen mit dem Glauben vereinigende Aufnehmen des göttlichen Wortes noch nicht allenthalben gleichmäßig obwalte: — hielt sich das Consistorium jetzt für ebenso verpflichtet, auch seinerseits auf die Pflicht, jede Einseitigkeit zu vermeiden, zu Gunsten einer glaubenserwärmtern Behandlungsweise hinzuführen, als — von demselben Standpunkte ausgehend — späterhin einmal vielleicht dem andern Element zu seinem Recht zu verhelfen gewesen wäre. — Dabei verwies es die Geistlichen nicht aber auf einen Glaubenszwang, sondern auf der Geistlichen eignes Gewissen, und wenn dieses Collegium nach seiner amtlichen Stellung es zwar nicht würde vermeiden

können, darauf zu sehen, daß in den Kirchen des Landes auch die Kirchenlehre herrsche und vorwalte*), so ist gegenwärtig von der Frage: wie die Prediger und Schullehrer zu lehren hätten? gar nicht die Rede. Anderntheils liegen aber in dem Rescripte des Consistoriums selbst und in den übrigen Beilagen des gegenwärtigen Aufsatzes auch über diesen Gegenstand solche Ansichten von ihm vor, daß sie eine deutliche Anschauung seiner Grundsätze hierüber zulassen dürften.

Nachdem das Rescript in dieser Weise ausgefertigt und abgegangen war, kam es mittels Consistorialberichts vom 18/25. December mit allen übrigen Actenstücken der vorjährigen Generalvisitation zur Kenntniß der höchsten Stelle, und ward vom Consistorium also eingeleitet und im Zusammenhang der Erwägung dargestellt: „Aus den Visitationsprotokollen von Paitzdorf, Nischwitz und Reust erhellt, in welcher Art unser Commissarius die wichtige (die Auswanderungs-) Angelegenheit mit den Pfarrern, Gemeinden und einzelnen Anhängern der ausgewanderten Glaubenspartei verhandelt hat. Zeigte sich nun ein allgemeiner und gerechter Unwille über die zu einem solchen Exceß führende Verirrung auf dem kirchlichen Gebiete, so durften wir gleichwohl nicht vergessen, daß der dem tiefern Christenthum abholde Weltgeist dieselbe zu einer Waffe gegen jede sich zeigende frömmere Regung machen könnte, und

---

*) [Altenb. Grundgesetz §. 128: „Die evangelisch-protestantische Kirche ist die Kirche des Landes. — §. 132: Die Kirchengewalt gründet sich auf die Lehren der heiligen Schrift, auf die Grundsätze der evangelisch-protestantischen Kirche und auf die bestehenden Landesgesetze. — §. 138: Die Befugnisse der Kirchengewalt, welche vom Consistorium ... verwaltet ... werden, sind: 1) Das Recht, die Lehrer und Diener der Kirchen und Schulen ... in Ansehung ihrer Lehre ... zu beaufsichtigen.“ — Mit dieser Beaufsichtigung der von jedem Geistlichen beschworenen Kirchenlehre, wie sie zu Erhaltung jeder Kirche unentbehrlich, einen Angriff auf die Glaubensfreiheit der Kirchenglieder zu verwechseln, ist zwar fast unbegreiflich, aber genugsam geschehen.]

daß der erste Grund dazu bei Mehrern in den von ihnen bei einzelnen Religionsvorträgen mancher Pfarrer vermißten Beziehungen auf gewisse Grundlehren des Christenthums zu suchen sei. In dieser Rücksicht fühlten wir uns zur Erlassung des gedruckten Circularrescripts gedrungen."

Nach der Kenntniß von den Verhältnissen fand man höchsten Orts bei der nachträglich erfolgten Einsicht des Rescripts keinen Anstoß. —

Inmittelst hatte es, mehrere Wochen ehe es zur höchsten Stelle gelangte, — ob durch grobe Pflichtwidrigkeit eines Geistlichen oder Schullehrers? ob durch Indiscretion? — den Weg in die Leipziger Allgemeine Zeitung und damit, ganz gegen seinen Zweck, in das große Publikum gefunden, und war Gegenstand der heftigsten Angriffe in politischen Zeitungen geworden. Unter den Geistlichen im Lande selbst war wohl anfänglich der Eindruck keinesfalls überwiegend ein bedenklicher gewesen: wie wäre es auch möglich, daß eine Geistlichkeit, die bisher ihrer Oberbehörde — allen Aeußerungen nach — ein großes Vertrauen gewidmet hatte, vielleicht auch es ihr schuldig war, mit Einem Schlage alles Vertrauen zu ihr hätte verlieren sollen? — Gleichwohl muß letzteres angenommen, es muß vorausgesetzt werden, daß sich plötzlich ein solcher Geist mehrerer Geistlichen bemächtigt habe. Zwar hatte ein in Wissenschaft und Amt gleich ausgezeichneter Ephorus, jener zu Roda, sich vertraulich an den Präsidenten des Consistoriums gewendet und ihn um Erläuterung über einige Punkte ersucht. Sie war ihm geworden, und wird wohl auch ganz ihren Zweck erlangt haben. Wie viel oder wie wenig Geistliche mit dem Rescript einverstanden sind und waren, darüber kann keine Auskunft vorliegen, denn die einverstandenen schweigen natürlich, und unter den Nichteinverstandenen spricht wohl Einer für Viele, in der — obschon ganz erfolglosen — Meinung, seiner Ansicht mehr Gewicht zu geben. Nur um einer Angabe der sogleich näher zu bezeichnenden Klötzner'schen Schrift zu begegnen, als

wäre die Ansicht der Geistlichkeit allgemein eine ungünstige gewesen, kann sich auf die ungesucht einem Gliede des Consistoriums*) zugekommene vertrauliche Aeußerung dreier sehr achtungswerthen Geistlichen an einen Freund (XIX) bezogen werden.

Die gehässigen Bemerkungen, mit denen die Leipziger Allgemeine Zeitung das Rescript begleitete, ihm auf das Willkürlichste eine Tendenz unterschob, an die dabei nicht gedacht worden war, und die Sache zum Stichblatt persönlicher Angriffe machte, fanden leichter Eingang als vielleicht von besonnenen Männern zu erwarten gewesen wäre, die den Anreizungen von Laien nicht Raum geben durften.

Sehr ungünstig einwirkend war ein Artikel in Nr. 1 der Rheinwald'schen Berliner Kirchenzeitung**), dessen Verfasser auf eine sehr unglückliche Weise die Miene annahm, als stehe er im Vertrauen des Consistoriums. Daß Letzteres weder direct noch indirect den Artikel veranlaßt habe, bedarf keiner Versicherung; daß er aber auch nicht von einem einzelnen Mitglied des Consistoriums abgefaßt gewesen sei, bezeugte der Redacteur in einer spätern Nummer seiner Zeitung. Letzteres sollte man auch schon daraus vermuthen, daß ein hiesiger Consistorialrath unter Anderm schwerlich davon würde haben reden können, dem Redacteur das „authentische Original" des Rescripts beizufügen, denn dieses liegt im Archiv der Ephorie Ronneburg. — Dieser Aufsatz erzeugte eine sehr weit gehende Erbitterung: nicht blos unter der Geistlichkeit, die sich freilich darin auf eine unverantwortliche Weise angegriffen finden mußte, sondern auch unter den Laien. So wenig wohl die meisten der Letztern ein

---

*) [nicht dem Consist.-Rath Hesekiel, den man gegen alles Collegialverhältniß zum alleinigen Vertreter des Rescripts gewählt hat. Uebrigens sind das gemeinte Consistorialmitglied und der Freund, an den die Aeußerung gerichtet gewesen, einerlei Person.]

**) S. 4 der Klötzner'schen Schrift.

eignes Urtheil haben mochten, so halfen die Banalphrasen: Buchstäbler, Frömmler, Heuchler, Pietist, Mystiker, Finsterling, Verdummung u. dergl. auch hier; und Mancher war wohl geneigt, eine Zeitungsäußerung um so begründeter zu halten, je absprechender sie war.

Das einfachste Mittel, sich zu überzeugen, ob das Consistorium sich zu der ihm untergelegten authentischen Interpretation bekenne, wäre freilich nun das gewesen, sich an diese Behörde oder deren Mitglieder schriftlich oder mündlich zu wenden, sie hierüber zu befragen, und allenfalls zu einer öffentlichen Erklärung zu veranlassen. Ersteres geschah auch von Einzelnen, aber gerade nicht von einigen Predigern in hiesiger Stadt, obschon diesen der angedeutete, wohl natürlichste Weg auch der nächste gewesen wäre und zugleich das angebliche Vertrauen derselben zu der Behörde besser bewährt hätte, als es die wohlklingendsten Versicherungen vermögen, die ohne Bethätigung bleiben oder gar mit einer solchen in Widerspruch stehen. Angeblich im Auftrage mehrerer und im Sinne vieler seiner Amtsbrüder ließ der Archidiakonus Klötzner (XX*) eine Schrift drucken, welche zunächst den Artikel der Rheinwald'schen Kirchenzeitung vornimmt und die Geistlichkeit vertheidigt, zugleich aber ein dogmatisches System angreift, welches Herr Archidiakonus Klötzner aus den wenigen Aeußerungen der Kirchenzeitung erkennen zu können glaubt. Insofern nun allerdings der Einsender sich zum Vertheidiger des Consistoriums aufgeworfen, wird das letztere in der Klötzner'schen Schrift weniger direct, als (auf eine nicht zu verkennende Weise, freilich in seiner vom Verfasser irrig vorausgesetzten Tendenz) indirect angegriffen.

---

*) [Diese und die unter XXI angefügt gewesene Schrift des Herrn Geh. Cons.-Rathes und emeritirten Superintendenten Dr. Schuderoff fallen unter den jetzigen Beilagen weg.]

Das Consistorium könnte nun vielleicht eine bestimmte Erklärung im Amtsblatt über die gänzliche Ablehnung des Rheinwald'schen Artikels geben: — eine Erklärung, wie sie auch vom Präsidenten bereits aus eignem Antriebe gegen eine berufene Deputation hiesiger Geistlicher zunächst in der dringenden Absicht geschah, die nun gleichwohl eingetretenen Unstatten zu vermeiden*). Allein zwei Umstände lassen diese Maßregel nicht für ausreichend erscheinen: einmal die eingemischten Persönlichkeiten, und dann das [in der Klötzner'schen Schrift] eingestreute Glaubensbekenntniß.

In Bezug auf erstern Punkt darf hier nicht verschwiegen werden, daß man im Publikum anfänglich den Herrn Consistorialrath Hesekiel selbst, später einen ausländischen, hier lebenden, Herrn Hesekiel nahe befreundeten Candidaten der Theologie als Verfasser des Aufsatzes in der Rheinwald'schen Zeitung vermuthete; und es dürfte hiernach wohl gezweifelt werden können, ob nicht Herr Klötzner sich hätte bewußt werden sollen, daß in dem von ihm eingeleiteten Angriffe gegen den Verfasser des Artikels nicht auch einige Seitenhiebe auf seinen Vorgesetzten und Collegen fallen würden. Wenigstens bedurften wohl Ausdrücke wie S. 16: „Berliner, Neuhallische Predigtweise, Modereligion", gegenüber dem aus Halle hieher berufenen, allgemein für den Concipienten des vielbesprochenen Consistorialrescripts geltenden Herrn Consistorialrath Hesekiel eine viel sorgsamere Abwägung, wenn sie und die ihnen correlaten Urtheile (z. B. S. 23 „es kam uns vor, als wollte man einer neuen Schule Eingang verschaffen") von dem Unkundigen nicht auf Herrn Hesekiel gedeutet und dadurch mittelbar das Consistorium, ohne dessen Zustimmung ja keine allgemeinere Erlasse ergehen können, angegriffen werden sollte.

*) [Zu einer solchen Ablehnung von Mittheilungen in der Rheinwald'schen Kirchenzeitung sah sich das Präsidium des Consistoriums noch ganz neuerlich durch indiskrete und unzuverlässige Artikel derselben bewogen. S. Beilage ⊙ Seite 75.]

Zweitens hat der Herr Verfasser über mehrere Gegenstände der Religionslehre ein Glaubensbekenntniß aufgestellt. Mit diesem dürften wohl alle Systeme im Wesentlichen zufrieden sein können, und, wenn sie immer und überall so vorgetragen worden wären, so könnte es sich noch gar sehr fragen, ob das Consistorialrescript erfolgt wäre. Auch möchte ein Urtheil darüber: ob letzteres auf mehr oder minder factischen Veranlassungen ruhe? sicherer von der erlassenden Behörde erfolgen können, deren Commissarien ja eben die Geistlichen reih'um hatten predigen gehört, als von dem Arbeitszimmer eines einzelnen Geistlichen aus. Aber ganz abgesehen hiervon bezeichnet Er die aufgestellten Glaubenssätze als die der gesammten Landesgeistlichkeit, und stellt sie in Gegensatz (S. 14) nicht mit der offenbarungsgläubigen, sondern mit der unwissenschaftlichen und unvernünftigen Lehre. Zu letzterer wird sich nun zwar Niemand selbst bekennen; indessen müssen die nicht scharf genug gezogenen Linien zwischen dem Verfasser des Artikels und dem Man, welches eine neue Predigtweise habe einführen zu wollen geschienen, allerdings den Unkundigen im Zweifel darüber lassen, Wer eigentlich die der offenbarungsgläubigen und vernünftigen Glaubensansicht des Herrn Klötzner und der ganzen Geistlichkeit, die er so genau zu kennen vorgibt, entgegengestellte, unvernünftige und unwissenschaftliche besitzt und lehrt? ob etwa Derselbe, der hier eine neue Schule stiften will (S. 23), oder der Verfasser des Consistorialrescripts, und ob das Collegium, welches dieses Rescript zugelassen, die Unwissenschaft und Unvernunft begünstige?

Die Schrift des Herrn Archidiakonus Klötzner, obschon gewiß es nicht beabsichtigend, war sonach wohl geeignet, wegen ihrer in den bezeichneten Punkten mindestens unklaren Fassung das Publikum sehr aufzuregen und in demselben erst wirkliche Parteien zu schaffen, der Amtswirksamkeit des Herrn Consistorialraths Hesekiel wesentlich zu schaden, das Consistorium den Laien gegenüber in eine sehr unangemessene, in eine wahr-

haft schiefe Stellung zu bringen. — Und das Alles ist denn auch reichlich geschehen. Die Natur der Sache bringt es mit sich, daß weder das Consistorium noch einzelne Glieder sich in Zeitungen oder Flugschriften in einen dogmatischen Kampf einlassen, oder den verschiedenartigen Angriffen — vielleicht, soviel die Zeitungen betrifft, alle aus Einer Hand! — begegnen, und da auch Herr Klötzner (S. 21) auf ein auswärtiges Urtheil sich beruft, so sieht sich das unterzeichnete Herzogl. Sächs. Geheime Ministerium, mit höchster landesherrlicher Ermächtigung, veranlaßt, die hochwürdige theologische Facultät der Universität Jena (Berlin; Göttingen; Heidelberg) um Ihr einsichtsvolles und pflichtmäßiges Bedenken darüber zu ersuchen:

1) Trifft das Consistorialrescript vom 13. November 1838 mit Recht der Tadel, daß seine Forderung dem Gewissen der Landesgeistlichkeit zu nahe trete?
2) Ist die Tendenz des Consistoriums, wie sie aus den Beilagen dieses Aufsatzes hervorgeht, eine dem Pflichtenkreise und der Stellung dieses Collegiums angemessene oder nicht?
3) Ist der vom Herrn Archidiakonus Klötzner eingeschlagene Weg zur vermeintlich nothwendigen Abwehr vorausgesetzter Angriffe gegen die Geistlichkeit an sich und unter den angegebenen obwaltenden besondern Umständen für angemessen zu achten? und was ist von der Schrift desselben nach Inhalt und Form zu urtheilen?

Je größer die Wichtigkeit unbeschränkten Vertrauens für die obere Kirchen= und Schulbehörde des Landes und des ersten Geistlichen, je mehr jetzt augenblicklich beides gefährdet, je ungemessener insonderheit auch der neueste Angriff des Herrn Geh. Consistorialraths Schuderoff in seinem Sendschreiben an Herrn Consistorialrath Hesekiel (Leipzig, Köhler) ist — auf welches näher einzugehen, wir lediglich der hochwürdigen Facultät anheimstellen, — um so mehr erlauben wir uns, dringend um die thunlichste Beschleunigung des erbetenen Bedenkens zu

bitten, und würde Sich durch eine baldige und eingehende Erfüllung unseres ganz ergebensten Gesuches die hochwürdige theologische Facultät auch Se. des regierenden Herzogs Durchlaucht zu besonderem Danke verpflichten.

Das Honorar u. s. w.

[Nur in das Schreiben nach Berlin: Wenn übrigens in der Klötzner'schen Schrift von einer angeblichen „Berliner Weise" die Rede ist, so bitten wir um der Wichtigkeit des Gegenstandes willen die hochwürdige theologische Facultät angelegentlich, sich nicht der von uns gewünschten Beurtheilung entziehen zu wollen, da uns an Ihrer Ansicht wesentlich gelegen ist.]

Mit Vergnügen benutzen wir übrigens diese Gelegenheit zur Versicherung unserer ausgezeichnetsten Hochachtung.

Altenburg am 18. März 1839.

Herzogl. Sächs. Geheimes Ministerium.

E. v. Braun.

B.

Im Namen Seiner Herzoglichen Durchlaucht des regierenden Herzogs zu Sachsen-Altenburg.

Bei der nunmehr beendigten Generalvisitation in der Ephorie Ronneburg, deren Ergebnisse Uns vorgetragen worden, ist es Unserm Commissarius nicht entgangen, daß mehrere Pfarrer, in lobenswerther Durchdringung der ihnen zugetheilten heiligen Texte, durch ihre Predigten ein gläubiges und begeistertes Zeugniß von Christo abgelegt haben, so wie, daß ein großer Theil der Schullehrer, unter welchen namentlich einige der jüngern, sich durch lebendigen Unterricht in den Heilswahrheiten des Christenthums auszeichnen. Indem Wir nun auch Unsererseits dies, neben den ernsten Bestrebungen des Ephorie-Vikars, durch Treue, Sorgfalt und Pünktlichkeit den Pflichten seiner Stellung zu genügen, hierdurch gern anerkennen, erfüllt es Uns doch auf der andern Seite mit aufrichtiger Betrübniß, daß gerade in der Ephorie Ronneburg, insonderheit in den Parochieen Nischwitz und Paitzdorf, in der neuesten Zeit ganz unerwartete, höchst bedauerliche Erscheinungen auf dem kirchlichen Gebiete hervorgetreten sind und eine nicht unbedeutende Anzahl von ganzen Familien und einzelnen Personen zur Auswanderung aus dem Vaterlande und zur Begründung neuer Wohnsitze auf dem Festlande von Amerika, aus dem höchst verwerflichen, fanatischen (donatistischen) Irrthume bewogen worden ist, daß die Kirche Deutschlands in ihrem Grunde verderbt, deshalb dem Untergange geweiht und die Entfernung aus derselben Pflicht für Jeden sey, dem sein und der Seinigen Seelenheil am Herzen liege. Je mehr nun nach dem einstimmigen Urtheile der bisherigen weltlichen

Obrigkeiten jener verblendeten Auswanderer unter denselben sich sehr ehrbare und in bürgerlicher Hinsicht achtungswerthe Leute befinden, desto weniger gleichgültig konnte den Landesbehörden die Entfernung derselben seyn, und desto angelegentlicher hielten Wir es für Unsere Pflicht, nach den ersten Anfängen und Gründen der unseligen Verirrung zu forschen, welche das Vaterland eines Theils seiner Unterthanen beraubt hat, und Wir glauben das Resultat dieser Nachforschungen auch den Pfarrern und Schullehrern der Ephorie Ronneburg nicht vorenthalten zu dürfen, damit sie ihrerseits in rechter Weise den noch vorhandenen Keimen jener ausgearteten Richtung, den Pflichten ihres Amts und ihrer Stellung zu den Gemeinden, welche ihnen anvertraut sind, gemäß, erfolgreich entgegentreten können.

Ist es nun wohl unleugbar, daß das eigentlich verwerfliche und unchristliche Element, welches bei jenen Auswanderungen sich herausgestellt hat, von außen her in die Gesinnung jener nunmehr fernen Bewohner unsers glücklichen Landes eingedrungen ist, da in demselben von irgend einem Geistesdruck oder Gewissenszwang in keinerlei Hinsicht die Rede seyn konnte und Unsere Bemühungen stets nur dahin gingen, einen lebendigen, durchaus auf die heilige Schrift gegründeten Unterricht im Christenthum, nach Luthers und seiner Gefährten Vorgang und Anweisung, überall herrschend zu machen, wobei jede Einseitigkeit und Verdammungssucht eben so sehr vermieden werden müsse, als Gleichgültigkeit und Indifferentismus: so darf man gleichwohl nicht verkennen, daß hier und da der erste Grund jener Verirrung ein reiner und christlicher war, wie denn gar oft auch dem edelsten Keime durch bösartige Einwirkung ein unerfreuliches Gewächs entsprießt. Denn was suchten viele jener Leute, welche hier und anderwärts in die Netze des Separatismus geriethen und eine neue Kirche bauen wollten, weil die alte, ihrer Meinung zufolge, verfallen und zerrüttet war, was suchten sie anders als die ihnen theuren Grundlehren des Christenthums in den öffentlichen

Vorträgen und im Beichtstuhl? Und wer muß es nicht erklärlich finden, daß sie, wenn sie dieselben bei einigen Predigern des Evangeliums nicht zu finden meinten, sich an andere wendeten mit ihrem Herzensbedürfniß, welches dort gar nicht oder doch nicht in dem gewünschten Grade befriedigt wurde, zumal wenn man vielleicht nicht die erforderlichen, seelsorglichen Bemühungen anwendete, sie zu belehren und festzuhalten und wenn man auf mancher Kanzel nur auf die Frömmler und Finsterlinge schalt, anstatt ihnen das rechte Licht, das in Christo Jesu aufgegangen ist, leuchten zu lassen? Vermißten sie in den Predigten die Hinweisung auf die eigentlichen evangelischen Erweckungen und Tröstungen, wie sie dieselben in dem Katechismusunterricht ihrer Jugend und in den ältern Liedern des Gesangbuches ausgesprochen fanden, glaubten sie sich also gleichsam abgetrennt von den Wurzeln ihres Glaubens und ihrer Frömmigkeit: war es dann ein Wunder, wenn sie sich enger an einander anschlossen mit ihrem gemeinsamen Bedürfniß und alle zusammen an einen entfernten Führer, welcher ihnen volle Befriedigung desselben verhieß oder schon gewährte?

Wir wollen Uns hiebei nicht auf eine Untersuchung einlassen, inwiefern in dieser Hinsicht von einzelnen Pfarrern und Schullehrern des Herzogthums gefehlt worden ist, aber Wir müssen es Allen nach den statt gehabten Vorgängen für die Zukunft zur eigentlichen Gewissenspflicht machen, in ihren amtlichen Vorträgen, ungebunden durch irgend einen Geist der Zeit und unbeherrscht durch irgend ein Ansehen der Person, das g a n z e, ungetheilte Evangelium zu predigen. Es handelt sich hier gar nicht darum, daß im populären Vortrage der Buchstabe irgend einer menschlichen Dogmatik oder jene dialektische Schärfe, mit welcher manche theologische Bestimmungen und Begriffe in den Bekenntnißschriften unserer Kirche entwickelt werden, hervortrete, sondern es handelt sich davon: daß unter den eigenthümlichen Grund- und Kernlehren des Christenthums neben jenen von den Eigenschaften

Gottes, von der Vorsehung, von dem Beispiel Jesu Christi, von der Unsterblichkeit der Seele und dem Wiedersehen nach dem Tode, oder von den einzelnen Pflichtgeboten, in den öffentlichen Vorträgen und in den Schulen auch jene von Vater, Sohn und Geist, von dem sündlichen Verderben des Menschen, von der freien Gnade Gottes in Christo Jesu, von Jesu göttlicher Natur und Wirksamkeit, von seinem Mittler- und Versöhnungstode, von der Gerechtigkeit, die aus dem Glauben kömmt, von der Unzulänglichkeit unserer Werke zur Seligkeit, von der Auferstehung und dem jüngsten Gericht, von Himmel und Hölle nicht minder mit Nachdruck gelehrt und ans Herz gelegt werden. Das hie und da bemerkte Vage, Unbestimmte, Zerfließende in dem Ausdruck der letztgenannten Hauptlehren (eine unverkennbare Frucht der im vorigen Jahrhundert vorzugsweise begünstigten, in ihrer Wohlthätigkeit von uns gar nicht verkannten, aber im Uebermaß leicht zur Unkirchlichkeit führenden Verstandesbildung), muß auf allen Kanzeln und Lehrstühlen wieder einem festern Glauben, einer bewußtvollern Entschiedenheit, einer freudigern Begeisterung Raum geben, wenn nicht ähnliche Erscheinungen, als die bemerkten, sich zeigen und die Kirche zerrütten sollen. Dieser Glaube aber darf die Liebe nicht verleugnen, diese Entschiedenheit nicht zur Trennung und Absonderung führen, diese Begeisterung nicht in Schwärmerei ausarten; und wird es nicht, wenn eben keinerlei menschliche Rücksicht obwaltet und Christus der Herr Allen Alles ist. Möchte es doch dahin bald in der evangelischen Kirche kommen! Nur durch Einheit im Glauben, nur durch Festhalten an dem Grunde, der gelegt ist, Christus, nur durch gewissenhaftes und unerschütterliches Bewahren der theuren Heilslehre des Christenthums, in welcher unsere Väter lebten und starben, und mit welcher die Reformatoren den Kampf gegen die römische Kirche siegreich bestanden, ist es möglich, gegen diese und ihre neuesten feindseligen Bestrebungen eine ernste, ach-

tunggebietende Stellung zu behaupten, und zugleich dem von allen Seiten her eindringenden Weltgeist einen festen Damm entgegenzustellen. Das sind die rührend ausgesprochenen Ueberzeugungen der würdigsten Männer unsers deutschen Vaterlandes, nicht blos aus dem Stande der Theologen allein, sondern auch aus andern Kreisen der Wissenschaft und der Lebenserfahrung überhaupt *), namentlich solcher Männer, welche zum Theil am Rande des Grabes stehen und nicht ohne Besorgniß auf die Welt zurückschauen, welche sie bald verlassen werden. Wir theilen diese Ueberzeugungen vollkommen und hegen von den Geistlichen und Schullehrern der Ephorie Ronneburg die Erwartung, daß sie ebenfalls denselben gemäß ihre ganze Amtsführung, namentlich die Predigt des Evangeliums und den Unterricht der Jugend immer mehr einrichten und so das Ihrige dazu beitragen werden, daß das Reich Gottes von Tage zu Tage herrlicher komme.

Uebrigens haben Wir Uns veranlaßt gefunden, dies Rescript der gesammten Geistlichkeit und den Schullehrern des Landes mittheilen zu lassen, wie denn auch die Ephorie Ronneburg die beikommenden Abdrücke desselben den Geistlichen und Schullehrern ihrer Diöces zufertigen wird.

Altenburg, den 13. November 1838.

Herzoglich Sächsisches Consistorium.

v. Wüstemann.

An die Ephorie Ronneburg.

Den kirchlichen Separatismus in der Ephorie Ronneburg betreffend.

Consf. Reg. N. 71. 87. 101 u. 107. Nov. 1838.

*) [Vgl. z. B. Fr. Jacobs vermischte Schriften. 1837. Th. VI. S. 197 ff., S. 218 ff., S. 238 f., S. 261 f.]

I.

An das Herzogl. Sächs. hochlöbl. Consistorium zu Altenburg.

P. P.

Der unterthänig Unterzeichnete bittet in gebührender Devotion, Hochdenenselben folgenden Vortrag machen zu dürfen:

So gern ich auch das geistliche Hirtenamt, das mir durch landesherrliche Gnade und Hochdero wohlwollende Verordnung und Einweisung bei der Gemeinde Eichenberg und Bibra übertragen worden war, nun in das vierzehnte Jahr mit göttlicher Hülfe verwaltet habe; — so unvergeßlich mir auch mein geliebtes Vaterland und alle darin genossene Wohlthat und Unterstützung bleiben wird; — ja, so sehr ich es auch immer als ein seltenes Glück mit Dank erkannt habe, von einem geliebten Bruder, als hiesigem Kirchenpatron, zu meiner zeitherigen Amtswirksamkeit zuerst berufen und präsentirt worden zu sein; — so bin ich gleichwohl schon seit längerer Zeit zu dem Entschlusse geleitet worden, mein hiesiges Amt — nach erlangter gnädiger Dienstentlassung — niederzulegen und in Gemeinschaft einer nahmhaften Anzahl gleichgesinnter Freunde, welche noch dieses Jahr aus einem Nachbarlande aufzubrechen gedenken, nach einem der vereinigten Staaten des nordwestlichen Amerikas mit meiner Familie auszuwandern.

Daß mich zu diesem wichtigen Schritte fürwahr nicht leichtsinnige Veränderungslust, nicht irdische Gewinnsucht, nicht Arbeitsscheu und Unzufriedenheit mit diesen oder jenen gewöhnlichen Lasten, aber auch nicht irgend eine verführerische Ueberredung von

außen her bestimmt haben, dies kann ich zu jeder Stunde wie vor dem allwissenden Gott, so vor Menschen, getrost bezeugen.

Nein, es sind wohlerwogene Gründe von ganz anderer Art, die mich in meinem Gewissen drängen und einst an jenem Tage rechtfertigen werden.

Nach dieser, ebenso nöthig geschienenen, als aufrichtigen Versicherung, mit deren weiterer Ausführung aber ich Ein hohes Consistorium nicht glaubte beschweren zu dürfen, erlaube ich mir andurch die devote Bitte, daß

> Hochdieselben mich, von Michaelis dieses Jahres an, meiner zeitherigen Dienstverbindlichkeit gnädigst entlassen und die dahin zielende Resolution durch die Herzogl. Sächs. Ephorie zu Kahla, sobald es Hochdenenselben möglich ist, an mich gelangen zu lassen geruhen möchten.

Indem ich aber bei diesem Gesuch weder die Ungnade des Durchlauchtigsten Landesherrn, dem ich selbst schon mein hier ausgesprochenes Vorhaben in Submission vorgelegt habe, noch den Unwillen Hochdero Collegiums mir wider meinen Willen zugezogen zu haben fürchte, wage ich es zugleich, um Hochdero gnädige Auskunft zu bitten:

> an welche Behörde ich mich wegen des nöthigen Auswanderungsscheins und Reisepasses für mich und die Meinigen zu wenden und was ich etwa sonst noch bei meinem Wegzug der bestehenden Ordnung gemäß, sowie zu meiner Verwahrung zu beobachten habe.

Für alle diese erbetene gnädige Berathung, welcher ich mich andurch mit Zuversicht empfehle, sowie für alle Huld und Gnade, welche mir Hochdieselben während meiner Amtsführung erwiesen haben, meinen pflichtschuldigen, unterthänigen Dank sagend, unterzeichnet in Devotion

Ew. ꝛc.

Eichenberg, den 8. August 1838. ꝛc.

Gotthold Heinrich Löber,
Past.

II.

An den Pfarrer Gotthold Heinrich Löber Hoch-Ehrwürden zu Eichenberg.

Das Gesuch um Entlassung aus dem hiesigen Staatsverbande und Kirchendienste, welches Sie durch die Ephorie Kahla unter dem 8. d. M. an Uns haben gelangen lassen, ist Uns vorgetragen worden und ersehen Wir daraus, zu Unserm großen Bedauern, Ihr Vorhaben, mit Verlassung Ihres gegenwärtigen Wirkungskreises, ein neues Vaterland in dem nordwestlichen Amerika aufzusuchen. Ehe Wir jedoch hierüber Unserm gnädigsten Landesherrn submissen Bericht erstatten, glauben Wir es Ihrer bisherigen Stellung zu einer Altenburgischen Kirchengemeinde und Ihrer geistlichen Wirksamkeit an derselben, sowie Unserer längst begründeten, persönlichen Achtung gegen Sie schuldig zu sein, Sie nochmals auf das Hochwichtige und Folgenreiche und darum Bedenkliche des von Ihnen beabsichtigten Schrittes aufmerksam zu machen. Können wir von Ihnen, als einem gewissenhaften und frommen Diener des Wortes allerdings wohl erwarten, daß Sie den Entschluß der Niederlegung Ihres Amtes nicht ohne reifliche Ueberlegung desselben und nicht ohne Berathung Ihres Herzens mit dem Herzenskündiger gefaßt haben werden, so halten Wir es dessenungeachtet doch für möglich, daß Ihnen ein oder der andere wichtige Gegengrund in dem Drange eines vielleicht von außen her etwas zu sehr angeregten Gefühles weniger deutlich und gegenwärtig geworden sein könne, und darum erschien es Uns um Ihrer selbst, um Ihrer Familie und Ihrer Gemeinde willen passend, Sie zu nochmaliger ernster Prüfung Ihres Vorhabens zu veranlassen und die Stimme einer, die verschiedenartigen Lebensverhältnisse ruhig und leidenschaftslos überblickenden reiflichen Erwägung zu hören, die gewiß hier, wenn irgendwo, am rechten Orte ist.

Wohl sind Wir davon überzeugt und es bedurfte deshalb Ihrer ausdrücklichen Versicherung nicht, daß keine der selbstsüchtigen und zweideutigen Ursachen auf Ihren Plan eingewirkt hat, welche jetzt

so viele Unzufriedene aus ihrem Geburtslande treiben, um sich jenseits des Weltmeers einer ungewissen, nach vielfachen Erfahrungen oft so traurigen Zukunft preiszugeben; aber wenn Wir, nach Ihrer eignen Andeutung, Ihre Absicht mit dem gleichzeitigen Unternehmen einiger Geistlichen und Gemeindeglieder in benachbarten Ländern in Verbindung bringen, so will es Uns scheinen, als befänden Sie sich in einer gewissen Täuschung, indem ohne Zweifel bei Ihnen ganz andere Verhältnisse stattfinden, als diejenigen sind, welche nach den öffentlich darüber gegebenen Nachrichten Jenen zu Beweggründen dienen sollen, wobei Wir Uns jedoch eines Urtheils über dieselben gänzlich enthalten müssen. Sie erfreuen sich der persönlichen Achtung und Zuneigung eines wahrhaft christlichen Landesherrn. Sie wirken in einem Lande, dessen gottesdienstliche Einrichtungen gesetzlich auf den eignen Bestimmungen der Begründer der evangelisch-lutherischen Kirche ruhen, wo das Evangelium von Christo ohne irgend eine Hemmung durch den Buchstaben mit aller Freudigkeit des Geistes gepredigt werden darf und soll; und in einer Zeit, wo Wir selbst des Wiederauflebens christlicher und kirchlicher Gesinnung unter dem göttlichen Segen Uns erfreuen und selbige auf jede nur mögliche Weise zu fördern bemüht sind, während Abweichungen von dem evangelischen Lehrbegriff gar nicht zu erwarten stehen. Sie sind Botschafter Gottes an einer Gemeinde, deren Heranbildung zu christlicher Vollkommenheit in Ihrem brüderlichen Verhältnisse zu dem Gerichtsherrn und Gerichtsverwalter derselben eine seltene Stütze findet, und in der Sie schon so viele belohnende Früchte gesegneten Fleißes in dem Weinberge des Herrn geärntet haben. Aber wenn auch Alles dies nicht, oder nur im geringern Grade der Fall wäre, so würde doch (Wir glauben aus Ihrer Seele zu sprechen) der Gedanke: daß Ihnen diese Gemeinde von dem himmlischen Oberhirten und Herrn der Kirche anvertraut und an das Herz gelegt worden ist, ein Gedanke, der gerade Ihnen so nahe sein muß, Sie bestimmen, nur dann von ihr zu scheiden, wenn ein klarer und bestimmter anderweiter göttlicher Ruf durch den Mund einer von Gott geordneten Obrigkeit Sie einem andern Wirkungskreise zuführte. Einen solchen Ruf durften Sie (Wir erwähnen dies beiläufig) bei vorkommender Gelegenheit, wenn Sie als Familienvater eine Verbesserung Ihrer

äußeren Lage ins Auge faßten, gewiß erwarten, und er würde Ihnen, bei Ihrer Anspruchlosigkeit und Genügsamkeit, gewiß nicht weniger gewährt haben, als Sie jetzt in unbestimmter Ferne zu finden hoffen dürfen; wenn Sie namentlich erwägen, wie das Leben des Geistlichen in jenem Welttheile, bei ganz anders gestalteten Verhältnissen und insonderheit bei Ihrem Gesundheitszustande unendlich viel mehr Beschwerden und Mühseligkeiten bietet, als hier, ohne doch mehr Aussichten auf geistigen Segen zu eröffnen, oder die Mittel zur Erfüllung theurer Pflichten gegen Gattin, Kinder und Angehörigen, selbst über den Zeitraum Ihres Lebens hinaus, im reichern Maße zu gewähren, oder eine größere Bürgschaft dafür zu geben, daß Anträge der Geistlichen zum Besten des Kirchenwesens eine freundlichere und fördernde Aufnahme finden würden, als solches bei Uns jederzeit geschehen ist, und auch in Hinsicht auf Sie geschehen wäre, wenn Sie sich in dem Falle gefunden hätten, dergleichen an Uns zu bringen.

Indem Wir Ihnen dies in aufrichtiger Wohlmeinung zu bedenken geben, bitten Wir Sie, an das Ihnen ohne Zweifel vorschwebende schöne Ideal einer vollendeten Christengemeinde in ihrer Abgeschlossenheit und Absonderung den Maßstab der Wirklichkeit zu legen, wie ihn die christliche Kirchengeschichte in verschiedenen ihrer Perioden ungesucht an die Hand gibt, dabei an das Wort unsers Herrn und Meisters sich zu erinnern, daß der Sauerteig den ganzen Teig durchsäuern soll und dann Uns Ihre weitere Erklärung anzuzeigen.

Altenburg, den 14. August 1838.

Herzogl. Sächs. Consistorium.

III.

An das Herzogl. Sächs. hochlöbl. Consistorium zu Altenburg.

P. P.

Indem der unterthänig Unterzeichnete für das unter dem 14. dieses Monats ihm zugegangene gnädige Antwortschreiben andurch

seinen schuldigen Dank abstattet, kommt er der ihm zugleich ertheilten Erlaubniß nach, seine weitere Erklärung anzuzeigen, ob er nach nochmaliger ernster Ueberlegung zu einer Aenderung seines Entschlusses, nach Nordamerika auszuwandern, in seinem Gewissen gedrungen worden sei, oder nicht.

Hochdieselben gedachten, mich zunächst darauf aufmerksam machen zu müssen, daß ich in ganz andern Verhältnissen stünde, als diejenigen lutherischen Geistlichen und Gemeindeglieder, welche jetzt aus einem benachbarten Lande zur Auswanderung sich genöthigt sehen, und an deren Gemeinschaft ich mich anzuschließen gesonnen wäre.

Ich erlaube mir, darauf in Devotion zu erwidern, daß ich allerdings nicht, wie jene meine Freunde und Glaubensgenossen, gleichsam aus dem Lande gedrängt werde und mich bei dem mancherlei Verdacht und Unglimpf, womit heut zu Tage die redlichen Bekenner des alt-lutherischen Glaubens von der öffentlichen Stimme belegt werden, gern auch fernerhin mit dem Troste beruhigen wollte, daß ich ein gutes Gewissen habe. Aber wenn nicht völlige Gleichheit äußerlicher Drangsale, so kann doch Gleichheit der Gesinnung und des Glaubens mich bewegen, mit einer Anzahl von Seelen über das Meer zu ziehen, in deren Freundschaft und Gemeinschaft ich schon seit Jahren reichen Trost, Rath und Segen für mein ganzes Leben gefunden habe.

Rücksichtlich Dessen, was Hochdieselben von dem kirchlichen Zustande unseres Landes bemerkten, der mich doch eher zum Bleiben, als zum Fortziehen bewegen müßte, muß ich zugeben, daß ich allerdings bisher noch nicht Ursache hatte, mein Amt deswegen aufzugeben, weil etwa die Einrichtung des alt-lutherischen Gottesdienstes gesetzlich aufgehoben, eine Gewissen beschwerende neue Agende eingeführt, oder eine officielle Lossagung von den symbolischen Schriften unserer Kirche bewirkt worden wäre; aber mögen es Hochdieselben gnädigst verzeihen, wenn ich dennoch freimüthig und offen bekennen muß, daß ich Hochdero ausgesprochenes Urtheil rücksichtlich eines erfreulichen Wiederauflebens christlicher und kirchlicher Gesinnung so lange noch nicht zu dem meinigen machen kann, als auf hohen und niederen Schulen, auf Universitäten und im häuslichen Leben, in den meisten Kirchen und in den gelesensten Schriften kein besserer Saame ausgestreut

und die gerechte Klage über tiefgesunkene Gottesfurcht, über unersättliche Vergnügungssucht, über steigende Zunahme der fleischlichen Verbrechen u. s. w. durch keinen bessern Geist des Glaubens und der Gottseligkeit verdrängt wird.

Der Unterzeichnete und seine gleichgesinnten Freunde sind weit entfernt, ein ihnen etwa vorschwebendes, oder wie von manchen Sektenstiftern dies geschehen ist, selbstgebildetes „Ideal einer schon auf Erden vollendeten Christengemeinde" zu erzielen, bei welcher kein Unkraut unter dem Waizen mehr stattfinden werde. Unser Ideal, d. h. unser Vorbild einer ächtchristlichen Gemeine des Herrn ist kein anderes, als dasjenige, welches die heilige Schrift uns aufstellt, und welches nach Ausweis der christlichen Kirchengeschichte auch zu verschiedenen Zeiten in höheren und niederen Graden, an diesem oder jenem Orte (auch) wirklich erreicht worden ist.

Und nach diesem Vorbild mit allem Ernst zu streben, unsere geistlichen und leiblichen Kinder gegen die traurigen Einwirkungen eines verderblichen Zeitgeistes, soviel an uns ist, zu schützen, sie auf dem Grunde der reinen biblischen Kirchenlehre und unverstümmelten Sacramente zu einem heiligen und gottseligen Leben wenigstens anzuleiten und sie vor unserem Ende in einer Lage zu hinterlassen, wo wir ihren Abfall durch herrschende lose Verführung nicht vor Augen sehen müssen, — dies ist der vor Gott wohlerwogene Grund, warum wir in einer ruhigen Gegend des nordwestlichen Amerikas uns anzubauen gedenken.

Würden wir dabei ein Predigtamt führen ohne kirchlichen und ordentlichen Beruf, eine Gemeindeordnung ohne rechtmäßig geordnete Obrigkeit u. s. w., so würden wir freilich den Segen des lebendigen Gottes uns selbst abschneiden, auf welchen unsere Hoffnung mit festem Vertrauen gegründet ist.

Daß wir aber — namentlich am Anfang unserer Ansiedlung — mit mancherlei Entbehrungen und Mühen werden zu kämpfen haben, darauf sind wir ebenso gefaßt, als wir auf der andern Seite unter der guten Hand Gottes bei gemeinschaftlicher Lasttragung und gegenseitiger brüderlicher Handreichung hinreichende Hülfe und Erleichterung erwarten dürfen.

So sehr ich mich darum für die gnädige Sorgfalt, womit Hochdieselben — ganz unerwartet — mir jetzt eine einträglichere

Anstellung versprochen haben, zu dem aufrichtigsten Danke verpflichtet fühle, so unverholen muß ich doch auch bekennen, daß ich aus obigen Gründen um einer solchen zu hoffenden zeitlichen Verbesserung willen ebenso wenig im Lande zu bleiben, als wegen Unzufriedenheit über mein zeitheriges geringes Einkommen das Land zu verlassen gedenke.

Ohne darum Hochdero hohes Collegium weiter aufzuhalten, komme ich auf meinen, bereits unter dem 8. d. M. vor Hochdenenselben ausgesprochenen, reiflich erwogenen Entschluß zurück,

mein zeitheriges Predigtamt als Pastor zu Eichenberg und Bibra von Michaelis dieses Jahres an niederzulegen; und indem ich nochmals für gnädige Uebertragung desselben den devotesten Dank sage, bitte ich zugleich, die schriftliche Genehmigung meines Entlassungsgesuches, sowie die erbetene Anzeige zur Erlangung meines nöthigen Reisepasses in thunlichster Beschleunigung an mich gelangen zu lassen.

Mit Hochachtung unterzeichnet

Ew. ꝛc.

Eichenberg, den 24. August 1838. ꝛc.

Gotthold Heinrich Löber.

IV.

An des regierenden Herzogs Durchlaucht.

Durchlauchtigster ꝛc.

Der Gegenstand, welchen wir heute Ew. ꝛc. in tiefster Unterthänigkeit vorzutragen haben, ist so eigenthümlicher Art und Natur, daß wir uns dabei genöthigt sehen, Höchstdero landesväterliches Gehör in besonderm Grade für unsere pflichtmäßige Auseinandersetzung zu erbitten. Es betrifft dieselbe ein Gesuch, welches von Seiten der Pfarrer Gotthold Heinrich Löber zu Eichenberg und Carl Friedrich Gruber zu Reust an uns

gelangt ist und darin besteht, ihnen beiden die gnädigste Entlassung aus ihrem Predigtamte unterthänigst auszuwirken, indem sie die Ansicht aussprechen, mit ihren Familien nach Amerika auszuwandern.

So betrübend die, wie anderwärts, so auch in unserm Vaterlande vorgekommene Erscheinung auch an sich ist, daß Einwohner, welche nicht gerade von einer drückenden äußern Lage, Armuth und Arbeitslosigkeit getrieben werden, dennoch ihre Heimath verlassen, weil sie entweder mit den bürgerlichen Verhältnissen in derselben unzufrieden sind und in dem fernen, lockend geschilderten Lande, Freiheit und Unabhängigkeit in einem größern Umfange zu finden vermeinen, als dies in dem geordneten Staatenleben Europas möglich ist, oder weil sie ein besseres Einkommen, einen reichern Lebensgewinn und Lebensgenuß, da erwarten, wo ein großer Grundbesitz auf eine leichtere Weise zu erlangen ist; so waren doch bisher unter denselben selten Solche, welche den höhern Kreisen der Gesellschaft angehörten, weil dort wohl Unbefangenheit des Urtheils genug herrschte, um in den glänzenden Lobpreisungen Amerikas das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden und in aufrichtigen Volks- und Sittengemälden jener gerühmten Freistaaten neben den mancherlei Lichtpunkten auch die vielen schwarzen Schatten ins Auge zu fassen. Daß nun aber gar Geistliche, welchen Hülfsmittel genug zu Gebote standen, um richtige Ansichten über diesen Gegenstand zu erlangen, und welchen die Verpflichtung oblag, in ihren Vorträgen vor Verirrungen dieser Art und den darin sich kund gebenden traurigen Wahn der Zeit zu warnen, sich, namentlich in unserm glücklichen Lande, bewogen fühlen könnten, selbst mit zu einem Auswanderungsvereine zu treten und Gemeindeglieder zur Theilnahme daran zu verleiten, wie nun am Tage liegt, das hatten wir bis jetzt kaum für möglich gehalten.

Wir konnten uns deshalb nicht eher von der Wahrheit des aus dem Auslande zuerst hieher gelangten Gerüchts überzeugen: die Pfarrer Löber und Gruber seien im Begriff, mit einem Vereine Königl. Sächs. Unterthanen unter Leitung des Pastors Stephan zu Dresden, zu welchem Vereine noch andere lutherische Geistliche und Candidaten des Predigtamts gehören sollten, nach Amerika auszuwandern, als bis unterm 8. vor. Mts. zuerst der

Pfarrer Löber und sodann unter dem 14. der Pfarrer Gruber, der letztere durch ein Schreiben an die Ephorie Ronneburg

vid. Bl. 104 d. Acten v. Eichenberg und Bl. 144 d. Acten von Reust

dies selbst erklärten und um Auswirkung ihrer Dienstentlassung, sowie des nöthigen Auswanderungsscheines nachsuchten.

Die beiden Männer hatten, der eine in 14jähriger, der andere in 13jähriger Amtsführung, sich durch die Schriftmäßigkeit und Erbaulichkeit ihrer öffentlichen Vorträge, sowie durch Gewissenhaftigkeit und Pflichttreue, neben einem musterhaften Lebenswandel durchaus als wackere Geistliche erwiesen, wie dies unter Anderm auch bei der Generalvisitation der Parochie Eichenberg

vid. Protokoll und Memorial zu Nr. XVII der unterthänigst beigefügten Commissionsacten

von unserm Commissarius in Beziehung auf den Pfarrer Löber ausdrücklich anerkannt und gegen ihn ausgesprochen worden. Nur einmal waren wir genöthigt gewesen, Beiden unsere Unzufriedenheit zu bezeugen, als der Pfarrer Gruber seine Wirksamkeit unbefugterweise bis auf eine andere Parochie ausgedehnt und Pfarrer Löber in einem Nachbarstaate eine ihm nicht von der zuständigen Behörde gestattete Amtshandlung verrichtet hatte, weshalb wir der von der jenseitigen Regierung geführten Beschwerde fügen mußten.

vid. Acten, die Conventikel rc. Bl. 117 u. Bl. 158.

Wir konnten es freilich nicht billigen, daß das lobenswerthe Festhalten an den symbolischen Büchern unserer Kirche, verbunden mit dem, jüngern Geistlichen wohl eigenen Eifer, für das von ihnen als das Rechte Erkannte, beide Pfarrer zuweilen zu harten und verdammenden Urtheilen, selbst an heiliger Stätte, über solche Mitchristen und christliche Lehrer fortriß, welche, ohne sich von dem Lehrbegriff der lutherischen Kirche zu entfernen, in einzelnen, mehr der Wissenschaft angehörigen Punkten, unter Berufung auf das Evangelium, nicht vollkommen mit ihnen übereinstimmten, wie das zu allen Zeiten der Fall war und nicht anders sein konnte, daher denn auch Luther selbst (Erklärung etlicher Artikel in dem Sermon von dem hochwürdigen Sakrament 1520) sagt: „Ist aber ein Schisma, da sollten beide Part sich freundlich vertragen, oder wo das nicht möcht sein, ein Jeglich mit des

andern Fried und Willen in seiner Weise wandeln"; sowie die Augsburgische Confession in ihrem 7. Artikel von der Kirche festsetzt: „Zur wahren Einheit der Kirche reicht die Uebereinstimmung in der Predigt des Evangeliums und in der Verwaltung der Sakramente hin. Es ist nicht von nöthen, daß die menschlichen Ueberlieferungen, oder die von den Menschen angeordneten Gebräuche und Zeremonien überall dieselben sind."

Sowie die Schärfe der Polemik beider Männer hiernach uns nicht gefallen konnte, so durften wir uns auch die möglichen Nachtheile der von ihnen zur Erbauung Gleichgesinnter angeordneten Privatvereine nicht verhehlen, denn die Erfahrung lehrt ja, wie leicht dergleichen außerkirchliche Versammlungen, sobald sie die Grenzen einer, sehr löblichen und segensreichen Familienandacht überschreiten, zur Absonderung von dem öffentlichen Gottesdienste, zum geistlichen Hochmuth und zu trüben und finstern Grübeleien über Gegenstände des Glaubens führen, ohne diesen Glauben in der Liebe thätig werden zu lassen. Das Alles aber machte uns um so bedenklicher, als es uns immer wahrscheinlicher wurde, daß beide Pfarrer den im Königreich Preußen entstandenen kirchlichen Bewegungen bei Einführung der Union und Agende und der in Dresden gebildeten Religionsgemeinschaft, an deren Spitze der suspendirte und noch jetzt in Untersuchung befindliche Pastor Stephan stehen soll, nicht fremd wären. Unserer Ueberzeugung nach muß der christliche Pfarrer nach der Vorschrift der Apostel und des Herrn der Kirche selbst (z. B. 1 Cor. 1, 10.) Alles vermeiden, wodurch Spaltung unter Gläubigen hervorgebracht werden kann, und gerade die eben erwähnten Erscheinungen in der kirchlichen Welt zeigen deutlich, wie leicht aus dem starren Festhalten an dem Buchstaben menschlicher Auslegung und Satzung, Unfrieden in Ortschaften und Familen, fanatischer Eifer, Separatismus und Empörung gegen Gesetz und gesetzmäßige Obrigkeit hervorgehen kann, und wie da, wo die heiligen Bande der christlichen Liebe und des bürgerlichen Gehorsams gerissen sind, des Unheils Fülle über die Gemeinde des Herrn ausgegossen wird. Auch liegt ein starres Festhalten an seinem Worte weder in Luthers Willen noch in dem Willen der Kirche, und die Bestimmungen der symbolischen Bücher sind nicht Norm der Lehre, sondern Bekenntniß des Glaubens; denn so sagt der in seiner De-

muth so große Mann selbst: (Deutsche Schriften. Wittenb. Ausg. Thl. II. Bl. 70.) „Zum ersten bitte ich, man wolle meines Namens schweigen und sich nicht lutherisch, sondern Christen heißen. Wer ist Luther? Ist doch die Lehre nicht mein; so bin ich auch für niemand gekreuzigt. St. Paulus (1 Cor. 3, 4 ff.) wollte nicht leiden, daß die Christen sich sollten heißen lassen Paulisch oder Petersch, sondern Christen. Wie komme denn ich armer, stinkender Madensack dazu, daß man die Kinder Christi sollt' mit meinem heillosen Namen nennen. Nicht also lieben Freunde! Laßt uns tilgen die parteiische Namen und Christen heißen, deß Lehre wir haben. Die Papisten haben billig einen parteiischen Namen, dieweil sie sich nicht begnügt an Christus Lehre und Namen, wollen auch päpstisch sein; so laß sie päpstisch sein, der ihr Meister ist. Ich bin und will kein Meister sein. Ich habe mit der Gemeinde die einige gemeine Lehre Christi, der allein unser Meister ist!" Ebenso spricht er in der Vorrede zum ersten Theil seiner deutschen Bücher (Wittenberg 1539): „Gern hätte ich's gesehen, daß meine Bücher allesammt wären dahinten geblieben und untergegangen; und ist mit andern Ursachen eine, daß mir graut vor dem Exempel, denn ich will sehen, was Nutzes gestiftet ist in den Kirchen, da man hat außer und neben der heiligen Schrift viele Bücher anfangen zu sammeln. — Nun ich's aber nicht kann wehren, und man ohne meinen Dank meine Bücher will durch den Druck (mir zu kleinen Ehren) jetzt sammeln, muß ich sie die Kost und Arbeit lassen dran wagen. — Wohlan so laß gehen in Gottes Namen, ohne daß ich freundlich bitte, wer meine Bücher zu dieser Zeit ja haben will, der lasse sie ihm beileibe nicht sein ein Hinderniß, die Schrift selbst zu studiren, sondern lege sie, wie ich des Papstes Drecket und Drecketal und der Sophisten Bücher auch lege, das ist, ob ich zu Zeiten sehe, was sie gemacht, oder auch die Geschichte der Zeit rechnen wolle, nicht, daß ich darin studiren, oder so eben danach thun müßte, wie sie gedeucht hat."

Die Concordienformel aber drückt sich (p. 572) über die Geltung der Bekenntnißschriften mit Bestimmtheit so aus: „Als Richter, Norm und Regel wird allein die heilige Schrift erkannt, danach sind alle Lehren zu prüfen und zu beurtheilen, ob sie fromm oder gottlos, wahr oder falsch sind. Aber die

übrigen Symbole und andern Schriften, deren wir vorher Erwähnung gethan haben (die 3 Symbola, die Augsburgische Confession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, Luthers beide Katechismen und Concordienformel selbst) haben kein richterlich entscheidendes Ansehen. Diese Würde gebührt allein der heiligen Schrift, aber sie sollen ein Zeugniß unsers Glaubens abstellen, denselben darlegen, und offenbaren: wie zu jeder Zeit die heilige Schrift in den streitigen Artikeln in der Kirche Gottes von den Lehrern, welche dazumal gelebt haben, verstanden und ausgelegt, und aus welchen Gründen die mit der heiligen Schrift streitenden Lehrmeinungen verworfen worden sind."

Solchergestalt konnten wir Vieles in den Ansichten und Erweisungen der Pfarrer Löber und Gruber, ungeachtet unsers günstigen Gesammturtheils über dieselben, nicht gut heißen; je gewisser uns aber die Erfahrung aller Zeiten gelehrt hat, daß Leute, welche zu dem unevangelischen, fast römisch-päpstlichen Wahne gelangt sind, in ihrem Kirchlein sei allein die wahre Kirche, die wahre Gemeinde, das wahre Christenthum und mithin der alleinige Weg zur Seligkeit zu finden, da wo sie keine Gelegenheit und keine Macht haben, als Verfolger aufzutreten, wenigstens nach dem Ruhme der Verfolgung und des Märtyrerthums für sich trachten, desto weniger hielten wir es für gerathen, den angegebenen Richtungen jener beiden Pfarrer mit Strenge entgegen zu treten, um ihnen durchaus keine Veranlassung zu geben, über Gewissenszwang zu klagen, und wir durften wohl erwarten, daß Ew. rc., denselben wohlbekannte Anhänglichkeit an den Glauben der Väter, daß die kirchliche Verfassung und die gottesdienstlichen Einrichtungen unseres Landes, daß die fortdauernde Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnißschriften unserer Kirche, und unser ernstes, wie wir hoffen, auch nicht ungesegnetes Bestreben, überall die Predigt des Evangeliums lebendiger, christlicher sich gestalten zu lassen und einseitige Richtungen der Zeittheologie davon fern zu halten, die beiden Männer bewegen würden, in Folge längerer Amtserfahrung auch milder in ihrem Urtheile über Andersdenkende zu werden und in ihrem Kreise still, freudig und friedlich den Saamen des göttlichen Wortes auszustreuen und dem Tage der Aernte die Aussonderung des Unkrauts aus dem Waizen zu überlassen. Matth. 13, 24 ff.

Diese Erwartung ist nicht erfüllt worden. Die Entlassungsgesuche beider Pfarrer zeugen davon, daß sie sich in ihrem Wirkungskreise nicht mehr glücklich fühlen, daß eine in der Idee tadellose Sehnsucht nach Herstellung einer kleinen, in ihrer Absonderung von der Welt vor den Gefahren der Verführung durch dieselbe gesicherten Gemeinde sie unwiderstehlich über das Weltmeer treibt, um sich dort zu erschaffen, was sie hier nicht finden zu können meinen. Wir hielten es jedoch für unsere Pflicht und glauben dabei Ew. ꝛc. gnädigster Zustimmung gewiß zu sein, zuvörderst noch einmal zu versuchen, ob nicht vielleicht eine freundliche Vorstellung von unserer Seite dieselben bewegen könnte, ihre Absicht wiederholt zu prüfen und den von uns gegen ihre Ausführung aufgestellten Gründen Gehör zu schenken, ohne daß wir jedoch auf ein glückliches Resultat dieses Versuchs mit Sicherheit hätten hoffen dürfen, da es uns bekannt war, wie schwer vorgefaßte Meinungen und Ansichten, zumal religiöser Natur, sobald sie sich als auf die Aussprüche des eignen Gewissens gegründet darstellen, obwohl sie eigentlich von überwiegendem fremden Einfluß abhängig sind, bekämpft und widerlegt werden können.

Wir erließen daher das

Bl. 106 f. d. Eichenberger Acten

befindliche Schreiben an den Pfarrer Löber, veranlaßten durch das Rescript

Bl. 145 d. Reußer Acten

die Ephorie Ronneburg unter Beilegung einer Abschrift jenes Schreibens, das Geeignete daraus dem Pfarrer Gruber mitzutheilen, konnten aber nicht umhin, den letztern auf die gänzliche Unhaltbarkeit der von ihm zur Unterstützung seines Gesuches angeführten beiden Gründe:

1) die Versorgung der Seinigen, sowohl hinsichtlich der Erziehung seiner Kinder, als auch für den Fall seines Ablebens die Sicherung des irdischen Unterkommens,
2) die bei ihm stattfindende Unmöglichkeit, mit freiem Gewissen unserm Rescript vom 22. Mai c., welches jedem Geistlichen an die zu bildenden Kreisvereine sich anzuschließen vorschreibe, nachzukommen,

aufmerksam machen zu lassen. Es lag uns bei diesen Maßnahmen besonders am Herzen, die Bittsteller von der Heiligkeit der

gegen ihre bisherigen Gemeinden von Gott übernommenen Verpflichtungen und des durch ihre von Gott geordnete Obrigkeit ihnen anvertrauten und darum ohne Zweifel göttlichen Berufs zu überzeugen. Daneben durften wir sie aber wohl auch daran erinnern, welcher Unsicherheit ihrer äußern Verhältnisse sie für sich, als sehr kränkliche Männer, ihre Gattinnen und zahlreichen Kinder in dem fremden Lande entgegengingen, während sich ihnen in der Heimath unter Gottes Segen durch Ew. rc. landesväterliche Fürsorge ganz andere Verhältnisse der Gegenwart und Zukunft darböten.

Unsere wohlgemeinten Vorstellungen sind jedoch vergeblich gewesen. Aus den Erklärungen:

Eichenberger A. Bl. 111 f. u. Reuster A. Bl. 148 f.

wollen Ew. rc. huldreichst entnehmen, daß beide Pfarrer ihren Plan festzuhalten gesonnen sind und wiederholt um Dienstentlassung und Auswanderungspässe ansuchen, auch daß der Zeitpunkt ihres beabsichtigten Wegzuges schon sehr nahe, nämlich Michaelis dieses Jahres ist. Der Pfarrer Gruber erkennt zwar selbst die Unhaltbarkeit des zweiten, von ihm angeführten Grundes an und gesteht, daß er unser Circularrescript vom 25. Mai d. J.

vid. Bl. 13 f. d. A. die Bildung von Predigervereinen betr.

gemißdeutet habe, mithin fällt bei ihm der Gewissensgrund eigentlich ganz weg, aber er erläutert den andern Beweggrund, welchen er von der in Amerika zu hoffenden bessern Versorgung seiner Familie hergenommen, dahin, daß er dies weniger im äußern und leiblichen Sinne (obwohl er auch hier die allgemeine Erfahrung in Abrede stellen zu wollen scheint), als im geistigen und christlichen verstanden wissen wolle, und gibt demselben so eine andere Gestaltung, so daß abermals die Unvereinbarlichkeit seiner Grundsätze mit dem kirchlichen Geiste Deutschlands den Mittelpunkt bilden soll. Pfarrer Löber führt diese Andeutungen noch weiter aus, gesteht zwar zu: „daß er nicht geradezu durch Gewissenszwang aus dem Lande getrieben werde", findet aber gleichwohl in der Beschaffenheit der Universitäten, hohen und niedern Schulen und in der angeblich vorherrschenden Tendenz der theologischen Literatur drängende Ursachen zur Entfernung aus Europa. Wie sehr derselbe hierbei verkennt, daß es ächt christliche Lehrer und Schriftsteller selbst in

seinem beschränktern Sinne genug gibt, und daß er wahrlich am wenigsten Veranlassung hat, über Begünstigung einer unchristlichen Gesinnung in unserm Heimathslande zu klagen, während gerade in Amerika in der Verbreitung religiöser Ansichten eine durch nichts gehemmte Freiheit, ja eine zu positivem Unglauben führende Zügellosigkeit der Presse herrscht, wird Ew. rc. frommem Scharfblick nicht entgehen, wie es denn auch auf der andern Seite nicht zu bezweifeln steht, daß Pfarrer Löber, da wo er von Sektenstiftern spricht, in seiner Befangenheit des Urtheils nicht ahnet, daß er vielleicht selbst zu einer Sekte gehöre, deren angebliches Haupt sich eben darum bereits in einer noch nicht beendigten Untersuchung befindet. Wir dürften aber nicht unbemerkt lassen, daß die von uns in unserm Erlasse aufgestellten Hauptargumente gegen die beabsichtigte Auswanderung, in der Erwiderung darauf ganz unberücksichtigt geblieben sind, oder nur durch ein Blendwerk beantwortet werden; denn wenn Pfarrer Löber in der neuen Niederlassung „einen kirchlichen und ordentlichen Beruf zum Predigtamte und eine Gemeindeordnung mit rechtmäßig geordneter Obrigkeit" erwartet, so läßt sich doch, nach der Verfassung der Nordamerikanischen Freistaaten, nur an eine in der von ihm ins Auge gefaßten speciellen Gemeinde selbst, oder in einem bereits anerkannten Oberhaupte derselben liegende weltliche und geistliche Machtvollkommenheit denken, welche entweder an das Princip der Volkssouverainetät, oder an das eines usurpirten evangelischen Papstthums streift.

Stellt sich nun nach diesen Beantwortungen, sowie nach dem Protokoll der Vernehmung des Pfarrer Gruber vor der Ephorie Ronneburg

Ephoralacten Bl. 2

deutlich heraus, daß die Colonie, welcher sich die Pfarrer Löber und Gruber angeschlossen haben, und an deren Spitze dem Vernehmen nach der Pastor Stephan in Dresden steht, beabsichtigt, in dem Staate Missouri, in der Gegend von St.-Louis, eine Niederlassung zu gründen, in welcher die wahre sichtbare Kirche Christi herrschen und deren Mitglieder, sammt ihrer Nachkommenschaft, vor dem verderblichen Einflusse des Weltgeistes, seines Unglaubens und seiner Laster gesichert sein sollen, so dürfen Ew. rc. wir wohl nicht erst auf den Grundirrthum in dieser Ansicht auf-

merksam machen, der darin besteht, daß es möglich sei, auf der Erde einen Ort zu finden, wo die betrübenden Erscheinungen des Zeitgeistes über kurz oder lang nicht hervortreten könnten, oder wo man doch nichts von dem Dasein derselben in der Welt vernähme. Die Geschichte so mancher aus ähnlichen Beweggründen gestifteter Vereine hat sattsam gelehrt, daß menschliche Selbstsucht und geistlicher Stolz, (in ihrer Art ebenso verdammliche Früchte des Zeitgeistes als Unglauben und Vergnügungssucht), gar bald darin ihren Eingang gefunden haben, und selbst die in vieler Hinsicht so vortrefflich eingerichtete Brüdergemeinde ist nicht frei geblieben von Verirrungen mancher Art; anderer das sittliche Gefühl empörender Erscheinungen (Wildenspuch, Königsberg) nicht zu gedenken. Es wird also immer, auch in den stillen Wäldern Amerikas Kampf gegen diese Feinde des Heiles geben und gegen das ganze Gefolge von bösen Geistern, die sie mit sich führen. Ja, wir müssen fürchten, daß Keime der angeführten Eigenschaften schon jetzt verborgen in dem Dresdner Vereine vorhanden sind und vielleicht gar an der Bildung desselben ihren Antheil haben; denn dürfen wir öffentlichen Nachrichten trauen (Christenbote 1838. Nr. 32), so hält derselbe nicht einmal die nach Australien auswandernden schlesischen Lutheraner und die Brüdergemeinde, noch viel weniger aber diejenigen Lehrer des Evangeliums für rein evangelisch, welche, obgleich festhaltend an den Symbolen der Kirche, sich nur nicht entschließen können, die Glieder der reformirten Confession zu verdammen und ihnen die Gemeinschaft des Glaubens zu versagen. Doch handelten auch alle Angehörige des Vereins aus den reinsten Beweggründen, und mischte sich in ihr Streben nach Absonderung keine leidenschaftliche Einseitigkeit, so darf doch nicht übersehen werden, daß in ihrer so unumwunden ausgesprochenen Furcht vor Ansteckung durch den verderblichen Zeitgeist, selbst in Beziehung auf das künftige Geschlecht, ein Mangel an Vertrauen auf die Macht des Herrn der Kirche liegt, welcher keineswegs dem christlichen Geistlichen ziemt, da dieser nicht fliehen, nicht die Heerde verlassen darf, wenn er den Wolf sieht kommen (Joh. 10, 12), sondern treu bei ihr ausharren soll in der Hoffnung auf den guten Hirten, der sein Leben gelassen hat für die Schafe und verheißen: Ich bin bei euch alle Tage, bis an der Welt Ende! — (Matth. 28, 20). Daß er die Ab-

sonderung der Gläubigen nicht gewollt hat, davon zeugt sein letztes Gebet für seine Jünger: „Vater, ich bitte nicht, daß du sie von der Welt nehmest, sondern daß du sie bewahrest vor dem Uebel" (Joh. 17, 15. 18.); aus der Welt aber müßte man gehen, wenn man dem Weltgeist entfliehen wollte.

Ohne unsere Zeit, wie so Manche thun, ungebührlich zu preisen und sie auf der Höhe des gesellschaftlichen Zustandes, wie der Wissenschaft und Sittlichkeit zu erblicken, ohne ihre vielfachen bedenklichen Richtungen und Anstrebungen in Beziehung auf den Glauben und das Leben leugnen zu wollen, bedarf es nur eines unbefangenen Blickes auf die Vergangenheit, z. B. auf die Klagen Luthers über seine Zeit und die Stadt selbst, in welcher seine Donnerstimme erschallte, um einzusehen, daß die Arbeit so vieler treuen Diener des Herrn seit Jahrhunderten durch seine Gnade nicht vergeblich gewesen, und daß es unter seinem Segen besser geworden ist, namentlich in protestantischen Ländern. Es wäre auch ein frevelhaftes Verzagen an der Kraft des Evangeliums, eine eigentliche Sünde wider den heiligen Geist, wenn man nicht fest glauben wollte, daß er den Weltgeist zu überwinden im Stande sei; Luther würde Den nicht für den Seinigen erkennen, der, von solchem Kleinmuth befangen, nicht freudig mit ihm singen könnte: Und wenn die Welt voll Teufel wär' und wollt'n uns gar verschlingen, so fürchten wir uns nicht so sehr, es soll uns doch gelingen!

So schmerzlich es uns nun auch ist, die beiden Pfarrer Löber und Gruber die ihnen in dem Weinberge des Herrn zur Bearbeitung angewiesenen Stellen verlassen zu sehen, da sie hier nicht mehr im Segen wirken zu können vermeinen, und obenein für das Seelenheil der Ihrigen fürchten, so durften wir, bei aller Anerkennung ihrer rühmenswerthen Eigenschaften als Pfarrer und Seelsorger und bei aller Uebereinstimmung mit ihnen in dem gerechten Unwillen gegen die Verirrungen der Zeit und ein Christenthum ohne Christus, doch an dieser Stelle es nicht unterlassen, uns über den Irrthum auszusprechen, in welchem dieselben befangen sind. Wir glauben diesen Irrthum aus dem Standpunkte des Evangeliums, sowie Luthers und der symbolischen Bücher selbst, mit christlicher Liebe richtig beurtheilt zu haben, wie die oben angeführten Stellen beweisen möchten. Da jedoch unser

Versuch, die beiden Pfarrer von demselben durch wohlgemeinte Vorstellungen zu überzeugen, fehlgeschlagen ist, so bleibt uns nichts Anderes übrig, als Ew. :c., ihrem Antrage gemäß, unter ehrfurchtsvoller Darlegung des von uns bisher beobachteten Verfahrens, um gnädigste Entlassung derselben aus ihren bisherigen Dienstverhältnissen und um höchste Verfügung an die Landesregierung zur Ausfertigung der Auswanderungsscheine, mit derjenigen Submission zu bitten, mit welcher wir allezeit verharren

Ew. rc.

Altenburg, den 4. Septbr. 1838.

rc. Consistorium.

Karl Christian v. Wüstemann.

V.

Altenburg, Dienstags den 25. September 1838.

In der Herzogl. Consistorial-Canzlei melden sich zum Termin der Handgutsbesitzer Michael Bock zu Jonaswalde und seine Ehefrau, Johanne Bock, geb. Hemmann, mit dem Schenkwirth Melchior Fülle von Mennsdorf als Beistand, und dem Hofadvocat Jacob als rechtlichem Beistand.

Nachrichtl. w. o.

Ed. Köhler, Reg.

Ggw. Herr Geh. Rath u. CPr. v. Wüstemann.
" Geh. CR. rc. Große.
" CR. rc. Dr. Hesekiel.
" CR. rc. Sachse.
" C. u. RR. Dr. Back.
" CAss. Trummer.

An demselben Tage

wurden die in der vorbefindlichen Registratur genannten Personen in das Sitzungszimmer des hohen Consistoriums eingelassen.

Der Herr Geh. Rath v. Wüstemann

eröffneten darauf durch Vortrag der vorbefindlichen zwei Berichte der Gerichte zu Vollmershain und des zwischen den Bock'schen Eheleuten vor denselben Gerichten getroffenen Recesses vom 21. d. M. den Termin und gaben dabei Folgendes zu erkennen:

Die gegenwärtige unerfreuliche Ehesache hätte leider nicht den gehörigen und gewöhnlichen Gang gehabt, indem solche zuerst an die Gerichte zu Vollmershain und dann unmittelbar an das Herzogl. Consistorium gelangt sei, anstatt daß sie erst von der Ephorie Ronneburg hätte ins Verhör gezogen werden sollen, was vorzüglich in dem vorliegenden Falle zu wünschen gewesen, da es dem Ephorus vielleicht gelungen wäre, den Ehemann auf andere Gedanken zu bringen und dazu zu bewegen, daß er in seinem schon vorgerückten Lebensalter (er ist angeblich 50 Jahre alt) das gewagte Spiel der Auswanderung nach Amerika aufgebe, wodurch er sein Vaterland, eignen Herd, Weib und Kind und sonstige Verwandte und Freunde ohne Weiteres und ohne Noth verlasse und verliere, und seinen 21jährigen Sohn ebenfalls aus seinem Vaterlande, von seiner Mutter, Schwester und übrigen Verwandten vielleicht auf immer entferne.

Bock

gab auf Befragen an:

Er wäre fest entschlossen, nach Amerika auszuwandern, und noch mehr als er wünsche sein Sohn die Auswanderung. Er wandere mit einer Gesellschaft von ungefähr 600 Personen nach Amerika aus (nach Angabe des Schenkwirths Fülle wandern gegen 40 Personen aus der Gegend von Jonaswalde aus), und mit dieser Gesellschaft ziehe auch der Pfarrer Gruber zu Reust.

Er habe einen Käufer aus Lichtenberg zu seinem Gute, welcher ihm den Kaufpreis bereits gezahlt habe. Seine Gemeinde lasse ihn ohne Weiteres ziehen.

Der Herr Geh. Rath v. Wüstemann

gaben wiederholt Ihr Bedauern über das Vorhaben Bocks zu erkennen und fuhren fort:

Es wäre höchst auffallend, wie er, Bock, auswandern, sein im gesegnetsten Landstriche Deutschlands gelegenes Besitzthum, das ihm sein gutes und reichliches Auskommen gewähre, verlassen und seine geordneten und gewohnten Verhältnisse, seine sichere

Existenz mit einer ungewissen, bangen Zukunft vertauschen könne; es könnte nichts anders sein, als daß er durch irrige Ansichten verblendet und von andern Personen verleitet sei.

Die Erfahrung habe nun aber gelehrt, daß die ausgewanderten Gesellschaften in dem fremden Welttheile gewöhnlich nicht oder nicht lange zusammengeblieben, daß dann die einzelnen Glieder derselben zerstreut umhergeirrt, in Noth und Elend gestürzt und am Ende der Verachtung der dortigen Einwohner und der Verzweiflung preisgegeben worden seien, daß ohnedies auch Viele sich in ihren Erwartungen sehr getäuscht und das gesuchte Fortkommen, den gehofften Erwerbszweig beiweitem nicht gefunden haben.

Es wäre Pflicht der von Gott eingesetzten Obrigkeit, ihre Unterthanen auf dies Alles aufmerksam zu machen und vor unüberlegten und bedenklichen Schritten und Unternehmungen zu warnen.

Dies möge Bock um so mehr bedenken und beherzigen, als er eine Profession nicht verstehe und nur durch den Ackerbau seinen Unterhalt suchen wolle.

Sollten ihn aber etwa religiöse Ansichten zur Auswanderung bestimmt haben, so möge er sich auch darüber offen aussprechen.

Bock

erklärte darauf:

Der Gedanke an die Auswanderung wäre in ihm ohne alle fremde Anregung entstanden und er hätte den Entschluß dazu nach reiflicher Ueberlegung gefaßt. Es hätte ihn Niemand und keine auswärtige Person dazu beredet; auch wären es nicht religiöse Ansichten, die ihn dazu bestimmt hätten, sondern er wandere blos deshalb aus, weil er hier sein Auskommen nicht finde.

Der Herr Geh. Rath v. Wüstemann

machten ihn noch darauf aufmerksam, daß es noch ungewiß sei, daß der Pfarrer Gruber mit auswandere, und auf die Frage: ob er, wenn dieser nicht mitziehe, auch zurückbleiben werde, erwiderte

Bock:

„Wenn er nicht mitgeht, geh'n wir allein." Er blieb vielmehr

fest bei seinem Vorsatz, auszuwandern, und erklärte bestimmt, daß er nicht wiederkommen werde, wobei ihn

der Herr Geh. Rath v. Wüstemann

noch ermahnte, daß er es nicht verreden möge, wieder zurückzugehen und in Amerika zu bleiben, wenn es ihm dort nicht wohl gehe und er es nicht so finde, wie er gehofft habe.

Da

Bock

nun die specielle Zusicherung, daß er als Angehöriger eines der Amerikanischen Staaten aufgenommen werde, nicht hatte und dort den Besitz oder gesicherten Erwerb genügender Unterhaltsmittel für sich und seine Familie nicht nachweisen konnte, so trug

seine Ehefrau,

welche erklärte, daß sie nicht mit auswandern werde, auf Scheidung der Ehe an, wogegen

Bock

nichts einwendete.

Die Ehefrau

erklärte noch durch ihren Rechtsbeistand, den Hofadvocat Jacob, daß sie wegen der Civilverhältnisse abgefunden sei.

Es wurde ihnen darauf eröffnet, daß nun in der Sache Bescheid ertheilt werden solle. Sie entfernten sich daher auf Veranlassung aus dem Zimmer, und es wurde der unmittelbar nachfolgende Bescheid sofort verabfaßt und vom hohen Collegium genehmigt und ihnen dann, nachdem sie mit ihren Beiständen wieder vorgerufen worden waren, durch deutliches Vorlesen unter Erläuterung der Rechtskraft eröffnet.

Der Ehemann sowohl als auch die Ehefrau erklärten nach der Eröffnung, daß sie sich diesem Bescheid sofort unterwerfen und ihn schon heute für rechtskräftig annehmen wollten, und es wurde darauf der Termin mit ihrer Wiederentlassung geschlossen.

Nachrichtl. w. o.

Ed. Köhler, Reg.

VI.

In der Eheirrung des Handgutsbesitzers Michael Bock zu Jonaswalde und seiner Ehefrau Johanne Bock, geb. Hemmann, ertheilen Wir, zum Herzogl. Sächs. Consistorium verordnete Präsident, Räthe und Assessor, dahin

Bescheid:

Da der Ehemann erklärt, daß er nach Nordamerika auswandern werde, ohne von einer der dortigen Behörden die specielle Zusicherung einer definitiven Aufnahme als Staatsangehöriger oder Staatsbürger erhalten zu haben und dort den Besitz oder gesicherten Erwerb genügender Unterhaltsmittel für sich und seine Ehefrau nachweisen zu können, die Ehefrau aber unter diesen Umständen nicht verbunden ist, ihm zu folgen, und mit Bezugnahme auf §. 216 der Eheordnung auf Scheidung von ihm angetragen, der Ehemann auch diesem Antrag nicht widersprochen hat: so werden die genannten Eheleute der Ehe halber von einander geschieden und losgezählt; inmaßen Wir sie andurch scheiden und loszählen, auch der Ehefrau, als dem unschuldigen Theile gestatten, sich anderweit christlicher Ordnung nach zu verloben und das Verlöbniß durch die Ehe zu vollziehen, während dem Ehemanne diese Erlaubniß versagt wird.

Die decretirte Ehescheidung tritt jedoch hinsichtlich des Ehemannes erst mit seiner Uebersiedelung nach Amerika und hinsichtlich der Ehefrau nach Verlauf eines halben Jahres von Zeit seiner Auswanderung an gerechnet in gesetzliche Kraft.

Wegen der Erziehung der minderjährigen Tochter Marie, und der Civilverhältnisse behält es bei dem unterm 21. d. M. vor den Gerichten zu Vollmershain getroffenen

Abkommen sein Bewenden, und hat der Ehemann die in der Sache erwachsenen Kosten allein zu gelten und resp. zu erstatten.

Urkundlich ꝛc. am 25. Septbr. 1838.

(L. S.) Herzogl. Sächs. Consistorium.
v. Wüstemann.

VII.

Nischwitz, den 24. September 1838.

Eben erscheint vor hiesigem Pfarramte

Frau Johanne Bock, Michaels Bock, Bauers und Einwohners in Jonaswalde, Ehefrau

und erklärt, daß sie, alles Zuredens von Seiten ihres Ehemannes ungeachtet, fest entschlossen sei, nicht mit demselben nach Amerika auszuwandern. Sie glaubt aber, daß es für diesen ihren bisherigen Ehemann, sowie für sie selbst künftig ersprießlicher sein könne, wenn jener von ihr, ehe er sie verlasse, förmlich geschieden werden könne. Da nun aller aus hiesiger Gegend nach Amerika Auswandernden Abreise schon auf nächsten Montag festgesetzt ist: so bittet sie, wo möglich, heute noch von diesem ihren Ehemann geschieden zu sein, und ersuchet das hiesige Pfarramt, diesen ihren Wunsch und Bitte hiermit niederzuschreiben und pfarramtlich zu bezeugen, — wie denn hierdurch geschiehet.

Pfarrei Nischwitz, am 24. Septbr. 1838.

(L. S.) Carl Körner.
Past.

VIII.

An die Ephorie Ronneburg.

Im Namen ꝛc.

Die von Uns unterm 25. vorigen Monats decretirte Scheidung der Bock'schen Eheleute zu Jonaswalde ist bereits der Ephorie Ronneburg durch Unser Rescript von demselben Tage zur Kenntniß gekommen.

Zu den Regelwidrigkeiten, unter denen jenes eilfertig betriebene Scheidungsgesuch bei Uns angebracht wurde, gehört auch das beigefügte, vom 24. September datirte Originalschreiben des Pfarrers Körner zu Nischwitz, welches, halb einem Protokoll, halb einem Attest ähnelnd, von der Bock'schen Ehefrau am 25. September bei Uns übergeben ward und die an sich selbst ganz widersinnige Bitte enthält, „wo möglich heute noch (an demselben Tage, wo die verehelichte Bock vor dem Nischwitzer Pfarramt erschien und wo die Niederschrift erfolgte) von ihrem Ehemanne geschieden zu sein."

Ergibt sich aus jenem formlosen Schreiben:

1) daß der Pfarrer Körner nicht einmal den Ehemann, Michael Bock, vor sich beschieden, sondern den einseitigen Scheidungsantrag der Ehefrau Johanne Bock, geb. Hemmann, sofort angenommen und in eine Art von pfarramtlichem Bericht gebracht;

2) daß er, wo nicht jeden, doch sicher den letzten, ihm als Seelsorger und Beichtvater Bocks amts= und gewissenshalber dringend obliegenden Versuch unterlassen hat, diesen Mann, welchen das Vollmershainer Gericht als einen der besten Gerichtsunterthanen bezeichnet, nächst andern Gründen namentlich auch durch Hinweisung auf die Folgen, welche sein Auswanderungsentschluß im Betreff des Fortbestehens oder der Lösung einer vieljährigen, zufrieden geführten, mit Kindern gesegneten Ehe haben konnte und zuletzt wirklich hatte, von jenem in aller Hinsicht bedenklichen Plane abzubringen;

3) daß er den Scheidungsantrag, der gesetzlichen Vorschrift zuwider, nicht einmal an die Ephorie einberichtet und die Bock'-schen Eheleute, wie sehr auch nach deren Vorgeben die Zeit zu drängen schien, nicht zum persönlichen Erscheinen vor Derselben angehalten hat, welche allenfalls das vom Pfarramt Versäumte noch mit verstärktem Nachdruck nachzuholen vermochte;

so können wir das Verfahren des Pfarrers Körner in dieser wichtigen, das Glück und den Frieden einer rechtschaffenen Familie so unmittelbar berührenden Angelegenheit nur mißbilligen, und weisen andurch die Ephorie an, demselben unter Rückgabe des von ihm verfaßten, völlig nutzlosen Schreibens, Unser gerechtes Mißfallen zu erkennen zu geben, auch ihn zu ermahnen, daß er künftig in verwandten Fällen und überhaupt bei Vermeidung ernsterer Disciplinarmaßregeln, gesetzmäßiger zu Werke gehe und die Obliegenheiten eines kirchlichen Beamten und christlichen Seelsorgers besser im Auge behalte.

Die Ephorie wird dieser Anweisung gebührend nachkommen.

Altenburg, den 2. October 1838.

H. S. Consistorium.

IX.

An den Herrn Consistorialrath und Generalsuperintendent Hesekiel, dermalen Ronneburg, und an die Ephorie Ronneburg.

Im Namen rc.

rc. Nun vertrauen wir zwar zu dem Pflichtgefühl desselben (des Pfarrers Gruber), er werde den Obliegenheiten seines Amtes künftig auf das Gewissenhafteste nachkommen und so auch den unangenehmen Eindruck verwischen, den sein so ungenügend motivirtes Gesuch allenthalben zu erregen geeignet war. Da indessen nicht blos das allgemeine Gerücht, sondern auch die bei diesseiti-

gen obern Behörden vorgekommene Verhandlungen mancherlei Art in ihrem unverkennbaren Zusammenhang darauf hinweisen, daß die Veranlassung zu der neuesten auffälligen Auswanderung einer Anzahl Familien aus der Umgegend von Reust nach Amerika in religiösen Ansichten der Häupter derselben und in einer — durchaus für unbegründet zu achtenden — Besorgniß derselben vor dem Verfall unserer christlich=lutherischen Kirche, sowie in einer wenig christlichen Absonderungssucht von anderen Gliedern derselben Confession zu suchen, und daß der Pfarrer Gruber von wesentlichem Einfluß auf die Ansichten und Entschlüsse der Auswandernden gewesen sei; — da das mindestens höchst zweifelhafte Schicksal dieser Leute die Landesbehörden mit Theilnahme und Besorgniß erfüllen muß; — da ferner heilige und glückliche Familienbande bei dieser Gelegenheit gewaltsam gelöst worden sind und da es nach geistlichem und weltlichem Gesetz gleich strafbar ist, den Saamen des Unfriedens und der Unzufriedenheit in der geistlichen oder weltlichen Gemeinde auszusäen: — so begehren wir, der Herr College und die Ephorie Ronneburg wollen den Pfarrer Gruber vor allen und jeden Schritten, die dergleichen Unzufriedenheit hervorrufen könnten, angelegentlich warnen, ihm das Ahndungswerthe und das Unverträgliche derselben mit den allgemeinen Pflichten des Christen und Unterthanen und mit den besondern des Geistlichen gegen die Kirche, die Mitglieder derselben und gegen den sie beschirmenden Landesherrn eindringlich vorstellen, und ihm zugleich eröffnen, daß, im Fall er unsern Erwartungen hierunter entgegenhandelte und auf der Kanzel und sonst jegliches Aufregende nicht vermeiden würde, er sofortige ernste Untersuchung und strenge Bestrafung zu erwarten habe, während er im Gegentheil durch versöhnendes, vorsichtiges Betragen sich Anspruch auf unsere Anerkennung erwerben werde. — Ueber die Verhandlung wird der Herr College eine umständliche, von allen Anwesenden zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen ersucht, deren Einsendung mit gemeinschaftlichem Bericht von Demselben und der Ephorie Ronneburg wir sodann entgegensehen.

Altenburg, den 9. October 1838.

H. S. Consistorium.

X.

Praes.

Der Generalsuperintendent Dr. Fr. Hesekiel.
Der Ephorievicar, Adjunct Jacob Reimschüssel.

Ronneburg, den 14. October 1838.

Am heutigen Tage erschien, auf Veranlassung des hohen Consistorialrescripts vom 9. October c. eingeladen, vor dem unterzeichneten Herzogl. Commissarius zur Generalvisitation, und der Ephorie Ronneburg:

Herr Pastor Carl Friedrich Gruber zu Reust,

um in Beziehung auf sein früheres Entlassungsgesuch behufige Erklärungen abzugeben.

Die Commission eröffnete die Verhandlungen durch Hindeutung auf den ihr gewordenen, hohen Auftrag, nach Maßgabe des denselben enthaltenden Rescripts der kirchlichen Oberbehörde, und hielt sodann den sub Θ angefügten, ausführlichen Vortrag über das Sachverhältniß und die von dem Vorgeladenen gehegten Erwartungen.

Derselbe hörte den gedachten Vortrag mit Aufmerksamkeit und ehrerbietiger Haltung an, fühlte sich bei einigen Punkten zu näherer Darlegung seiner Gedanken und seines Verhaltens gedrungen, und veranlaßte dadurch eine vom Geist der Liebe geleitete Unterredung über die wichtigsten Gegenstände des christlichen Glaubens und des evangelischen Lehrberufes, in welcher er zwar seine individuellen Ueberzeugungen nicht aufgab, sich jedoch der mit Entschiedenheit ausgesprochenen Ansicht und Erklärung der Behörde unterwarf.

Hierauf forderte ihn die Commission auf, sich in Absicht auf die Zurücknahme seines Gesuchs um Dienstentlassung mit männlicher Bestimmtheit auszusprechen, und er erwiderte darauf wörtlich also:

„„Ich nehme mein Entlassungsgesuch an das Herzogl. Consistorium hiermit zurück und verspreche, so lange ich

durch mein Gewissen nicht gehindert werde, der Kirche des Vaterlandes ferner zu dienen!""

Von Seiten der Commission wurde bemerkt, daß die eingeschobene Bedingung eigentlich müßig sei, da die Kirche des Vaterlandes ebenso wenig als die derselben vorgesetzte Behörde von keinem ihrer Diener etwas fordern werde, was mit seinem Gewissen unvereinbar ist. Da jedoch Hr. Pastor Gruber nicht glaubte, von dieser Bedingung zurückgehen zu können, so wurde die gegebene Erklärung mit derselben, in der ausgesprochenen Ueberzeugung angenommen, daß der darin angedeutete Fall nicht vorkommen werde.

Die zweite Erklärung, welche von dem Vorgeladenen hiernächst gefordert wurde, bezog sich auf dessen indirecte oder directe Einwirkung auf Andere, um dieselben zur Unzufriedenheit mit den bestehenden kirchlichen Verhältnissen im Vaterlande und zur Auswanderung zu bewegen, und derselbe erklärte demnächst mit voller Ueberzeugung und Bestimmtheit:

„„Ich habe nie, weder direct noch indirect zur Auswanderung aufgereizt, vielmehr Jeden, der mir in dieser Beziehung seine Absicht mittheilte, zu gewissenhafter Ueberlegung des Schrittes aufgefordert, auch ist in der von allen Ausgewanderten unterschriebenen „Auswanderungsordnung" ausdrücklich ein Paragraph, der die freiwillige Entschließung, derselben beizutreten, bezeugt. In diesem Sinne werde ich mich auch ferner hüten, zur Auswanderung aufzureizen und zu bestimmen, wie ich dies meiner Amtspflicht gemäß erachte.""

Die Commission nahm dieses Versprechen gleichfalls an, suchte einige vom Herrn Pastor Gruber aus Aengstlichkeit des Gemüthes hervorgehende Besorgnisse wegen der christlichen Pflege seiner Kinder durch Hinweisung auf die erfreulichen Erscheinungen in der theologischen und religiösen Welt zu heben, sprach ihm Muth und Vertrauen ein, und erhielt von ihm die Versicherung, sich der Polemik gegen die Lehrer in Kirchen und Schulen an heiliger Stätte zu enthalten, wie er denn behauptete, niemals Persönlichkeiten auf die Kanzel gebracht, sondern nur im Allgemeinen über Irrlehre geklagt zu haben. Man konnte ihm

dazu das Recht nicht absprechen, empfahl jedoch weise Vorsicht und den Grundsatz: Alles zur Erbauung!

Da Herr Pastor Gruber besonders über die Trennung von seinem Freunde, Pastor Löber, klagte und sein Herz durch dieselbe verwaist und verlassen fühlte, so daß ihm in dieser Rücksicht seine Pflichten schwerer würden, als vorher, versuchte die Commission, ihn durch Verweisung an den höhern Freund zu trösten, der uns nicht verläßt.

Erwähnte Herr Pastor Gruber noch, daß in der letzten Zeit das Vertrauen seiner Gemeinde gegen ihn wieder zugenommen zu haben scheine, so konnte man sich darüber nur mit ihm freuen, und sprach die Hoffnung aus, daß auch die Erneuerung des alten Verhältnisses der Achtung und Liebe auf die Freudigkeit seines Wirkens den vortheilhaftesten Einfluß haben werde.

Nachdem von demselben eine Abschrift der obgedachten Auswanderungsordnung der Commission zu übergeben verheißen worden, wurde die Verhandlung geschlossen und gegenwärtige Niederschrift von den Anwesenden unterzeichnet.

Nachrichtlich wie oben.

Carl Friedrich Gruber.
Jacob Reimschüssel.
Dr. Fr. Hesekiel.

H.

Es ist Ihnen bereits durch ein an die hiesige Ephorie erlassenes gnädiges Consistorialrescript bekannt geworden, daß das hohe Collegium auf seinen submissen Bericht, Ihre Dienstentlassung betreffend, keine Resolution von dem Durchlauchtigsten Landesherrn erhalten hat und daher außer Stande gewesen ist, Sie ihrer Amtspflichten zu entbinden. So schmerzlich jenes Gesuch, sowohl um seiner Veranlassung als um der damit zusammenhängenden Umstände willen, uns, wie jedem Freunde der Sache Christi sein

mußte, so aufrichtig bezeugen wir Ihnen heute unsere Freude darüber, daß die Bitten eines vielbedrängten treuen Weibes, verbunden mit dem Außenbleiben einer höchsten Entschließung auf Ihr Entlassungsgesuch, Sie, dem Vernehmen nach, bewogen haben, von dem Plane abzustehen, in der ungewissen Ferne das Heil für sich und Andere zu suchen, was sie im Vaterlande selbst erbauen zu helfen durch die Gnade Gottes als christlicher Pfarrer berufen sind.

Die gegenwärtige Stunde ist dazu bestimmt, Sie, wenn auch nicht ausführlich, darauf hinzuweisen, in welchem traurigen Irrthum Sie sich, wir zweifeln nicht in bester Absicht und in christlicher Trauer über die Gebrechen der Zeit und die Gefahren der Kirche befunden haben, wenn Sie vermeinten, in jenem Erdtheile, wo diese Gebrechen noch viel stärker hervortreten, wo diese Gefahren noch weit drohender sich zeigen, wo an ein geordnetes Kirchen= und Schulwesen nicht zu denken ist und die Ungebundenheit der Lehre und der Presse in unzähligen Sekten neben den Verirrungen des Methodismus die freieste Mittheilung der verderblichen Lehren völliger Gottlosigkeit und Sittenlosigkeit begünstigt, eine reine und unbefleckte Gemeinde des Herrn begründen zu können.

Ach, sie vergaßen wohl der menschlichen Gebrechlichkeit, der Schwachheit des Fleisches, die Den, welcher sich sonderlicher Gerechtigkeit vor Andern rühmet, oft zu schmählichem Falle bringt und auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens jene sittlichen Gräuel hervorgerufen, um derentwillen nun die Weltgesinnten auch die wahrhaft Frommen schmähen und höhnen. Und so dachten Sie auch wohl nicht daran, daß Christus im Schifflein sitzt und es ruhig durch die brausenden Wogen des Unglaubens und der Weltlust steuert mit seinem kräftigenden Allmachtswort: Ihr Kleingläubigen, warum seid Ihr so furchtsam? So, lieber Bruder, sind Sie auf das unsichere Gebiet des Sektenwesens gerathen, haben Ihre Geistesfreiheit in Christo dem Herrn hingegeben und sich dem täuschenden Einfluß eines Mannes überlassen, dessen Lebenswandel nach den sichersten Zeugnissen mindestens nicht unanstößig ist und bei dessen Verehrung Sie, einem eigentlichen evangelischen Papismus huldigend, das Wort des Herrn außer Acht gelassen haben: Einer ist Euer Meister, Christus!

Haben Sie aber selbst durch Ihre geistliche Einwirkung auf die Herzen und den Willen Derer, welche mit Ihnen zu einer Glaubensrichtung verbunden wären, dazu beigetragen, daß dieselben den Entschluß faßten und ausführten, jenseits des Weltmeers ein neues Vaterland zu suchen; haben Sie Theil an der von ihnen genährten Besorgniß vor dem Untergang der evangelisch-lutherischen Kirche in Deutschland, an ihrer unchristlichen Neigung, sich abzusondern von andern Gliedern der nämlichen Confession: o, so haben Sie gewiß nicht recht erwogen, an welchen traurigen Spaltungen und Zerwürfnissen Sie dann mit schuld sind, wenn Sie dieselben auch nicht allein hervorgerufen haben.

Wir wollen Sie in dem gegenwärtigen Augenblicke nicht erst danach fragen: ob es wohl recht sei, ein Land zu verlassen, dessen Fürst ein treuer Vater seiner Unterthanen ist, der, selbst mit seinem Glauben auf dem festen Grunde des Evangeliums stehend, an jedem wahrhaft frommen Christen seine Freude hat und keinerlei Glaubenszwang unter seinem Scepter duldet, dem jetzt aber das Herz blutet, um dieser unseligen Auswanderung willen? Wir wollen Sie nicht erinnern an die Heiligkeit der Familienbande, welche durch diesen verderblichen Wahn zerrissen worden, nicht an die unnatürlich verleugneten Vater- und Muttergefühle, nicht an den kaltblütigen Bruch langjähriger glücklicher Ehen, wovon wir Zeugen gewesen sind und wofür in dem Gebote: Vater und Mutter um des Herrn willen zu verlassen, keine Rechtfertigung liegen kann, da wir ja gerade in diesen Verhältnissen dem Herrn am reinsten dienen. Wir wollen Sie nicht hinweisen auf die traurigen Schicksale, welchen die Ausgewanderten entgegengehen, worüber treue Landesbehörden mit Theilnahme und Besorgniß erfüllt sind, und in denen die Gnade des Herrn sie zwar nicht untergehen, aber gewiß empfinden lassen wird, daß ihre eigne Verblendung die Schuld davon trage. Nein, wir wollen vielmehr für dieselben zum himmlischen Vater beten, und Ihm Ihretwegen danken, daß er Sie noch zu rechter Zeit von dem Verderben zurückgehalten hat. Denn ist irgendwo Gottes Finger sichtbar, so ist es in dieser, Ihrer gegenwärtigen Führung, und wir müssen Sie auf das Brüderlichste bitten, darauf zu achten, wenn nicht schon die öffentlichen Erklärungen derjeni-

gen Geistlichen und Theologen, welche früher mit den Ausgewanderten geistig verbunden waren, jetzt aber sich von ihrem Treiben als einem unchristlichen, unevangelischen und unlutherischen losgesagt haben, Sie von Ihrem Irrthum überzeugten.

Aber ebenso ernst müssen wir Sie, dem uns gewordenen hohen Auftrage gemäß, welcher die gegenwärtige Verhandlung hervorgerufen, warnen, sich nicht durch Einflüsterungen von außen her irre machen zu lassen in der treuen Verfolgung des Weges, welchen Ihnen sowohl Ihre allgemeine Unterthanenpflicht, als die besondere Pflicht Ihres Amtes und Standes vorzeichnet. Mögen alle scheinenden und schimmernden Vorstellungen vor dem klaren Lichte der heiligen Schrift und des Gewissens entweichen, und Sie immer deutlicher erkennen, was der Herr des Weinberges von Ihnen als seinem treuen Knechte fordert.

Sie werden es sich selbst nicht verbergen, daß durch die Unternehmung, in welche Sie sich eingelassen haben, das geistige Band zwischen Ihrer Gemeinde und Ihnen locker geworden ist. Das Vertrauen zu einem Hirten, der seine Heerde als seiner Weide unfähig oder unwürdig verlassen wollte, mußte wohl etwas wankend werden. Es wird mein Geschäft bei der bevorstehenden Generalvisitation zu Reust sein, es von neuem zu befestigen. Aber das Herzogl Consistorium hegt auch die bestimmteste Erwartung, daß Sie nunmehro mit erneutem Eifer der Erfüllung Ihrer heiligen Pflichten gegen alle Glieder der Gemeinde, insonderheit gegen Verirrte jeder Art, zu welcher wir auch Diejenigen rechnen müssen, die sich selbst vermessen, daß sie fromm sind, sich hingeben werden. Am allerwenigsten werden Sie dann neue Aufregungen bewirken und den Saamen der Unzufriedenheit und des Unfriedens ausstreuen dürfen auf dem Felde der Kirche Christi, was ebenso strafbar vor dem bürgerlichen Gesetz als unverträglich mit dem Amte des Geistlichen ist, der ja ein Prediger des Friedens sein und die Einheit im Geist durch Wort und That befördern soll.

So werden Sie denn auch in Ihren öffentlichen Vorträgen, welche keinen andern Zweck haben als wahrhafte Erbauung durch Lehre, Warnung und Trost, alle verdammenden Urtheile über Andersdenkende meiden und namentlich sich hüten, Ihre Amtsbrüder öffentlich der unreinen Verkündigung des Evange-

liums oder der falschen Verwaltung der Sakramente zu beschuldigen, wie erst kürzlich von Ihnen geschehen ist; denn „wer bist du, daß du einen fremden Knecht richtest? Er steht oder fällt seinem Herrn. Und siehe auf dich selbst, daß du nicht auch versucht werdest." Ja, lieber Bruder, Sie werden fortan Alles, was Sie reden oder thun, allein in heiliger Liebe geschehen lassen, denn daran will ja unser Herr und Heiland seine Jünger erkennen. Das Herzogl. Consistorium rechnet mit Zuversicht auf ein vorsichtiges und versöhnendes Betragen von Ihrer Seite in allen Ihren Verhältnissen und wird Ihnen dafür seine Anerkennung nicht versagen. Aber ebenso gewiß werden Sie auch durch ein entgegengesetztes Verhalten sofortige ernste Untersuchung und strenge Bestrafung zu erwarten haben. Möge der Herr Sie regieren mit seiner Weisheit und leiten in seiner Gnade!

XI.

Paitzdorf, den 18. October 1838.

ꝛc.

In der Predigt des Pfarrers über Joh. 12, 20—26 war manches Gute über praktisches Christenthum, auch in guter Ordnung mitgetheilt, allein die Tiefe des Textes war durchaus nicht erschöpft, und der Vortrag war so auffallend und ungehörig, daß eine längere Gewohnheit dazu gehört, um ihn nur ertragen zu können.

Die in diesem Orte kürzlich vorgefallenen betrübenden Erscheinungen gaben dem Commissarius zu sehr ernsten Ermahnungen und Warnungen Gelegenheit. Von dem Gefühl der Vaterlandsliebe ausgehend, stellte er namentlich die Auswanderungen als unchristlich und unlutherisch dar, und suchte die Keime des geistlichen Stolzes und der ungegründeten Seelenangst zu ersticken. Es zeigten sich dabei unter den Zuhörern Spuren von Bewegung.

Ganz besonders ermahnte der Commissarius in der Pfarrwohnung die dahin bestellten verheiratheten Töchter des ausgewanderten Bauers Klügel, ihren Pflichten als Gattinnen und Mutter treu zu sein, und die entfernten Angehörigen zwar mit liebevollen Wünschen und Gebeten zu begleiten, aber ihnen nicht zu folgen.

Dem Pfarrer und den Gemeindevorstehern wurde zur Pflicht gemacht, ein wachsames Auge auf die vielleicht fortgesetzten Versuche fremder Emissaire, zur Auswanderung zu bewegen, zu haben und namentlich von Umtrieben des zu Dresden noch befindlichen Candidaten Klügel sofort Anzeige zu machen.

Die Schule wurde in sehr gutem Zustande gefunden. Der Lehrer zeigte sich als einen durchaus tüchtigen Mann, der auch das Wesentliche des Christenthums in seinem Unterrichte nicht außer Augen lässet, was gerade an diesem Orte so wichtig ist.

ꝛc.

So nachrichtl. w. o.

Dr. Fr. Hesekiel.

XII.

An den Herrn Pfarrer Möbius, Hochehrw. zu Paitzdorf.

Bei der am 18. October in Paitzdorf stattgefundenen Generalvisitation predigten Sie über Joh. 12, 20 — 26 und Ihr Vortrag enthielt manches Gute über das thätige und praktische Christenthum, auch in guter Anordnung; allein es fehlte an Erschöpfung des herrlichen Textes, und in Absicht auf die Declamation haben Sie manche entstellende, der Wirkung Ihrer Lehrvorträge nachtheilige Angewöhnheit ernstlich zu bekämpfen. Da gerade in Ihrer Gemeinde der Keim zu dem bedauerlichen Separatismus der neuesten Zeit am verderblichsten gewuchert hat, und

vielleicht noch nicht ganz erstickt ist, so werden Sie gewiß Ihrerseits alles Mögliche thun, um in Ihren öffentlichen Reden sowohl als in der eigentlichen Seelenpflege der Gemeinde und den heilsbegierigen Herzen den ganzen Christus in seiner reichen Gnadenfülle zu predigen, damit sie nicht durch das Vermissen positiver Wahrheiten des Glaubens veranlaßt werden, ihre Erbauung anderswo zu suchen und dann in die traurigen Sümpfe des Wahnes und Aberglaubens gerathen.

Hierzu erflehe ich Ihnen mit amtsbrüderlicher Liebe den Segen unsers Herrn.

Altenburg, den 30. October 1838.

Dr. Hesekiel.

XIII.

Nischwitz, den 23. October 1838.

ꝛc.

Befremdend war die Wahl des Hauptliedes, dessen Inhalt mit dem Texte nicht in Verbindung zu stehen schien; es bezog sich aber, wie sich nachher ergab, auf das Thema wirklich und handelte von den Pflichten der Eltern in Absicht auf die Erziehung ihrer Kinder; es ist unter Nr. 655 im Gesangbuche zu finden.

Die Predigt des Pfarrers Körner hatte den eigentlichen tiefen Inhalt des Textes Joh. 17, 3 — 11, der das Wesentliche des Christenthums und des Verhältnisses Christi zu den Seinen umfaßt, bei Seite liegen lassen und den Gedanken, daß der Herr für seine Jünger betet, zum Uebergang benutzend, daraus den Hauptsatz gezogen: Wann wir mit Vertrauen für unsere Kinder beten können? Der erste Theil: „wenn wir dieselben zur richtigen Erkenntniß Gottes und Jesu Christi führen", gründete sich zwar auf V. 3 des Textes, war aber keineswegs erschöpfend und nicht frei von unvorsichtigen Ausdrücken über die

Hauptlehre des Evangeliums: von dem seligmachenden Glauben an Christum. Der zweite Theil: „wenn wir sie für ihren künftigen Beruf vorbereiten“, lag eigentlich der christlichen Betrachtung gar zu fern und zog den Vortrag etwas in das Triviale herab. Am besten waren noch die Gebetsstellen zu Anfang und am Schlusse gelungen. Der äußere Vortrag war fast zu langsam und eintönig.

Der Commissarius faßte in seiner Altarrede die Schlußworte des Textes: Auf daß sie Eins seien! auf und sprach nach allgemeinen Bemerkungen über das letzte Gebet des Herrn von der Einheit im Glauben, in der Liebe und im Streben, welche unter den Seinigen herrschen soll, machte davon den Uebergang auf die in der Gemeinde vorgekommene Erscheinung des Separatismus, welche mehrere Glieder veranlaßt habe, nach Amerika auszuwandern, und schilderte die traurigen Früchte des falschen Prophetenthums, welches dazu den Anstoß gegeben. (Hatte doch eben in dieser Gemeinde eine Mutter ihren Mann und einen Säugling verlassen.) Gebet und Segen schloß die Kirchfeier.

Hierauf unterredete sich der Commissarius allein mit Gottfried Hopfer, George Fülle und Gottfried Bechmann von Heukewalde, welche ihm als solche Gemeindeglieder namhaft gemacht worden waren, die, mit den Ausgewanderten in Verbindung stehend, noch im Begriff wären, ihnen nachzufolgen, und die er deshalb zu sich auf die Pfarrei bestellt hatte. Er fand sie seinen nachdrücklichen aber freundlichen Ermahnungen zugänglich. Sie erklärten, daß sie nicht die Absicht hätten, auszuwandern; auch seien sie mit ihrem Pfarrer zufrieden und hätten nur den Wunsch, daß das heilige Abendmahl nicht blos an Wochentagen, sondern auch Sonntags gefeiert werden möchte. George Fülle bemerkte in Beziehung auf ihre Theilnahme an den zu Reust gehaltenen Betstunden, daß dies darum geschehen sei, weil sie in den Vorträgen anderer Prediger den rechten Grund vermißt hätten. Auf die Frage nach speciellen Lehren, in denen dieser Grund gefehlt habe, äußerte er, daß ein Pfarrer das jüngste Gericht geleugnet habe. Es wurde ihm entgegnet, daß da wohl nur der Pfarrer nicht richtig verstanden worden sei, was er auch gelten ließ. Am verständigsten sprach sich Gottfried Hopfer aus; indem er offen gestand, er habe längst gemerkt, daß es mit dem

Christenthum der Ausgewanderten nicht ganz gut bestellt sei, und dies habe ihn auch vermocht, sich ihnen nicht anzuschließen. Er habe aus dem Munde des Candidaten Klügel die in leidenschaftlicher Heftigkeit ausgestoßenen Worte gehört: „Wer zurückbleibt, ist verdammt und verloren!" Und eine solche Heftigkeit zieme sich doch für einen frommen Christen nicht. — Er wurde in dieser Ansicht bestärkt durch das angeführte Wort des Paulus Röm. 8, 34: Wer will verdammen? Christus ist hier, der gestorben ist! Auch bestätigte er die Nachricht, daß der Vater Klügel vor seinem Weggang noch seinen Entschluß bereut, aber nicht geglaubt habe, ihn noch aufgeben zu können.

Die Visitation der Schule fiel im Ganzen befriedigend aus. Der Vicarius Tyrolf hat seinen Kräften nach das Seinige geleistet. Aber freilich lesen die Kinder noch nicht deutlich genug, die Handschrift ist noch zu ungleich; das Singen war wegen der vielen Abweichungen von der reinen Melodie fast widrig und die Antworten wurden nicht bestimmt und vollständig genug gegeben.

Doch waren die Kinder im Ganzen nicht ohne Uebung im Denken, wußten Manches aus Bibel und Katechismus, und selbst die Schüler der zweiten Abtheilung, mit welchen der Commissarius nach Entlassung der Größern sich noch eine halbe Stunde allein unterredete, waren geweckt und nicht ununterrichtet. Der Katechisation des Lehrers fehlte es an rechter Durchdringung des Gegenstandes, doch zeigte er unverkennbar gute Anlagen und Fleiß.

Die Gemeindevorsteher beantworteten die Visitationsfragen, welche der Commissarius auf der Pfarrei mit ihnen durchging, so, daß darauf nichts weiter zu verfügen war. Sie freuten sich auf die baldige Erbauung eines zweiten Schulhauses in Heukewalde, wofür die Gemeinden, ihrer Aussage nach, sich nun geeinigt hätten.

In der vertraulichen Unterredung mit dem Pfarrer, nach Revision der pfarramtlichen Literalien, wurde derselbe befragt: was er denn seinerseits gethan habe, um die Ausgewanderten über ihre Irrthümer zu belehren? und ob er dieselben zu sich gerufen, um sie seelsorglich darauf aufmerksam zu machen, auf welchem Abwege sie sich befänden? Er konnte nicht leugnen, daß

er es daran habe fehlen lassen, und entschuldigte sich damit, daß es doch nichts geholfen haben würde. Der Commissarius hielt ihm vor, daß er demnach nicht gethan habe, wozu er verpflichtet gewesen, indem der gute Hirt dem verirrten Lamm nachgeht, bis daß er es findet; und ermahnte ihn, in seinen Vorträgen die Hauptgrundlehren des Evangeliums nicht zurückzustellen. In Bezug auf die sonntägliche Feier des heiligen Abendmahls erklärte derselbe sich bereit, dieselbe wieder eintreten zu lassen, behauptete auch, daß ihn nur der ausdrückliche Wille der Gemeinde vermocht habe, davon abzuweichen und Wochencommunion zu halten.

2c.

Nachrichtl. w. o.

Dr. Fr. Hesekiel.

XIV.

An den Herrn Pfarrer Körner, Hochehrw. zu Nischwitz.

Obwohl in Ihrer bei der Generalvisitation zu Nischwitz am 23. October gehaltenen Predigt einzelne zweckmäßige Ermahnungen und Lehren für Eltern vorkamen und sich in den Gebetsstellen eignes väterliches Gefühl aussprach, so lag doch der ganze Vortrag zu fern ab von dem unvergleichlich schönen Texte, als daß er der Bestimmung des Tages hätte genügen können. Im ersten Theile kamen dazu nicht = vorsichtige Ausdrücke über die Hauptlehre des Evangeliums „von dem seligmachenden Glauben an Christus" und der zweite Theil zog den Zuhörer allzu sehr in das Triviale herab; auch hatte der äußere Vortrag etwas Eintöniges und Schleppendes. Bei den in Ihrer Gemeinde vorgekommenen religiösen Bewegungen, denen Sie nicht zeitig durch seelsorgliche Thätigkeit entgegengetreten sind, haben Sie ganz be=

sonders darauf zu achten, daß in Ihren Lehrvorträgen das eigentlich christliche Lehrelement nicht zurückgestellt werde und eben so oft vom Glauben als von der Tugend, eben so oft von Christo dem Versöhner, als von Christo dem Lehrer und Vorbilde die Rede ist; damit der Zuhörer nicht bei Ihnen vermisse, was ihm anderwärts mit begeistertem Munde aus der Fülle des Evangeliums geboten wird, oder gar auf den Abweg der Schwärmerei und des Aberglaubens gerathe, indem er falschen Propheten folgt.

Mit christlicher Fürbitte

Altenburg, den 31. October 1838.

Dr. Hesekiel.

XV.

Reust, den 25. October 1838.

Die kleine Kirche hiesigen Ortes, deren Eingang mit grünen Tannenbäumen und Kränzen geschmückt worden, war bei dem Eintritt des Commissarius schon so voll von Zuhörern aus der Gemeinde und den umliegenden Ortschaften, auch aus der Ephoralstadt, daß derselbe nur mit Mühe zu den bereiteten Sitzen am Altare gelangen konnte. Der Gesang des Liedes: „Herr Jesu Christ, dich zu uns wend'" begann sogleich und war, in Ermangelung der Orgelbegleitung, zwar nicht sehr wohlklingend, aber doch rein. Besser wurde noch das Hauptlied: „Meinen Jesum laß ich nicht" gesungen. Der Altargesang des Pfarrers Gruber war etwas sehr schwach, die Responsorien wurden unter Theilnahme der ganzen Versammlung nicht übel ausgeführt. Verlesen wurde am Altare der zu dem gegebenen Texte wohl passende Abschnitt Röm. 8, 15 u. s. f. Von der Predigt des Pfarrers Gruber läßt sich nur Gutes sagen, denn sie war textgemäß und durchaus christlich. Der Vortrag erschien jedoch etwas matt, und auch einige Male nicht dem Concepte ganz getreu.

Ein paar Stellen gaben dem Commissarius Gelegenheit zu einigen Bemerkungen, welche jedoch nicht das Wesentliche betrafen.

Die Rede des Commissarius mußte wegen des Zudranges von der Kanzel gehalten werden und schloß sich an den Text: Joh. 16, 33 an, indem eine vom Pfarrer angeführte Schriftstelle: Unser Glaube ist der Sieg, der die Welt überwindet! zum Thema gemacht wurde. Dieser Glaube wurde als ein unerschütterlicher, demüthiger und fruchtbarer dargestellt, und daran die zeit- und zweckgemäße Ermunterung an die Gemeinde geknüpft, ihrem Pfarrer, der nun gern bei ihr bleiben werde, mit erneutem Vertrauen zugethan zu sein. Es lag dem Commissarius besonders daran, hier das Werk der Versöhnung zu stiften, und er schloß deshalb mit einem längern Gebete.

Darauf erfolgte Collecte und Segen durch den Commissarius am Altare.

ꝛc.

Zuletzt unterredete sich der Commissarius noch mit dem Pfarrer auf dessen Studierstube vertraulich über seine Verhältnisse, erinnerte ihn an die Pflicht, den Confirmandenunterricht vorschriftmäßig zu ertheilen, was derselbe auch versprach, beantwortete ihm die mitgetheilten Pastoralfragen ꝛc.

ꝛc.

So nachrichtl. w. o.

Dr. Fr. Hesekiel.

XVI.

An den Herrn Pfarrer Gruber Hochehrwürden zu Reust.

Die von Ihnen bei der Generalvisitation am 25. d. M. gehaltene Predigt hat mir die Ueberzeugung gegeben, daß Sie das Evangelium in seiner Reinheit und Würde, ohne Streitsucht und

verdammende Urtheile verkündigen, und ich kann Sie nur freundlich erinnern, auf diesem Wege unter dem Wahlspruch: Wahrheit in Liebe! ferner fortzugehen, niemals über dem Festhalten an den Buchstaben der Lehre den Geist derselben zu vergessen, alle Absonderung, welche Feindseligkeit gegen Andersdenkende verräth, zu vermeiden, und insonderheit den in Ihrer Nähe entstandenen religiösen Bewegungen theils selbst fern zu bleiben, theils denselben nicht Nahrung zu geben. Je mehr Sie Ihrer ganzen Gemeinde sich als Seelsorger hingeben, desto segensreicher wird Ihr Wirken sein, das ja ein öffentliches ist und sein soll. Mögen Sie immer mehr die Gnade des Herrn erkennen, welche Sie in dem letzten Jahre wunderbar geführt und Sie aus einem schweren Irrthum, in dem Sie gefangen waren, errettet hat!

Von ganzem Herzen wünsche ich Ihnen den Frieden, der von oben kömmt, und erneuerte Kraft und Gesundheit zur Arbeit in dem Weinberge des Herrn, dessen Gnade mit Ihnen sei allezeit

Altenburg, den 31. October 1838.

Dr. Hesekiel.

XVII.

Auswanderungsordnung.

§. 1.

Glaubensbekenntniß.

Die Unterzeichneten bekennen sich sämmtlich mit aufrichtigen Herzen zu dem lutherischen Glauben, wie solcher im Worte Gottes Alten und Neuen Testaments enthalten und in den symbolischen Schriften der lutherischen Kirche dargestellt und bekannt ist. Sie bekennen sich daher zu diesen Schriften in deren ganzem Umfange und ohne einigen Zusatz; sie bekennen sich zu diesen Schriften nach dem einfältigen Wortverstande derselben, wie sie von ihrer Entstehung an während des 16., 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von der ganzen lutherischen Kirche und von da

an noch von Allen, die nicht vom alten und reinen lutherischen Glauben abgewichen sind, einhellig und gleichmäßig verstanden und angewendet worden sind.

§. 2.

Ursache, Zweck und Ziel der Auswanderung.

Nach ruhigster und reiflichster Ueberlegung sehen sie die menschliche Unmöglichkeit vor sich, in ihrer jetzigen Heimath diesen Glauben unverfälscht zu behalten, zu bekennen und auf ihre Nachkommen fortzupflanzen. Sie sind daher von ihrem Gewissen gedrängt, auszuwandern und ein Land zu suchen, wo dieser lutherische Glaube nicht gefährdet ist und wo sie demnach Gott in der von ihm offenbarten und festgestellten Gnadenordnung ungestört dienen und die Gnadenmittel, die Gott allen Menschen zur Seligkeit verordnet hat, in ihrer Vollständigkeit und Reinheit ungestört genießen und in dieser Vollständigkeit und Reinheit für sich und ihre Nachkommen bewahren können.

Zu diesen Gnadenmitteln gehören namentlich: das Amt der Versöhnung in seinem ganzen Umfange und mit ungeschmälerter Freiheit, reiner und freier Gottesdienst, vollständige und reine Predigt des göttlichen Wortes, vollständige und reine Sacramente, Seelsorge und Seelenpflege ohne Störung und Hinderung.

Ein solches Land, wie sie suchen, sind die Vereinigten Staaten von Nordamerika; wo, wie sonst nirgends in der Welt, vollkommen kirchliche und bürgerliche Freiheit herrscht und kräftiger und wirksamer Schutz derselben gegen das Ausland stattfindet. Diese Staaten haben sie daher zum Ziele und zwar zum alleinigen Ziele ihrer Auswanderung und folglich zu ihrer neuen Heimath gewählt. —

XVIII.

An Herzogl. hohes Consistorium hier.

P. P.

2c. Die von mir den Pfarrern aufgegebenen Texte waren sämmtlich dem Evangelio des Johannes entnommen und so gewählt, daß in den darüber gehaltenen Predigten wohl ein Zeugniß von Christo abgelegt werden konnte. Von den meisten Pfarrern ist dies in genügender, von einigen in hervorstechender Weise geschehen. Man darf auch wohl den sämmtlichen Vorträgen den biblischen Charakter zugestehen und von ihnen rühmen, daß sie erbaulichen Inhalts waren; nur sind die Kanzelgaben freilich sehr verschieden, und nicht überall trat das Wesentliche des Glaubens an Christus mit gleicher Lebendigkeit und Stärke hervor.

Die Ansprachen des Commissarius hatten überall den Zweck, entschiedene Verkündigung des ganzen Evangeliums zu bewirken, wie er dies auch in den vertraulichen Winken an die Pfarrer und in den damit übereinstimmenden Memorialen an dieselben glaubte aussprechen zu müssen. Die Spuren einer den Glauben entfremdeten Zeit sind nicht überall ganz verschwunden und die Nachahmung blendender Muster einer mehr geistreichen als tief christlichen Predigtmethode hat nicht immer erfreuliche Früchte getragen. Wir leben, Gott sei Dank, in einer Periode, wo man die Nothwendigkeit eingesehen, festzuhalten an den unterscheidenden Lehren des Christenthums und dieselben wieder lebendiger hervortreten zu lassen in der Unterweisung des Volkes und der Jugend, und so ist es zu hoffen, daß die vielfach gepriesene Fortbildung der Kirche sich nicht weiter von dem Grunde entfernen werde, welcher gelegt ist, Jesus Christus. 2c.

Ich komme nun zu einem Gegenstande, der die diesjährige Generalvisitation besonders auszeichnet und die Geschäfte derselben in einem bedeutenden Grade vermehrt und erschwert hat: nämlich die separatistischen Bewegungen auf dem kirchlichen Gebiete in einigen Theilen der Ephorie Ronneburg und die dadurch veranlaßten Auswanderungen Altenburgischer Unterthanen nach

Amerika, womit zugleich die besonderen Verhandlungen im Zusammenhange stehen, welche mit dem Pfarrer Gruber zu Reust in Folge des erhaltenen hohen Auftrags gepflogen werden mußten.

Fragt man zuvörderst nach den Ursachen der Erscheinung jenes kirchlichen Separatismus in den betreffenden Landestheilen, nämlich den Parochien Paitzdorf und Nischwitz, so läßt sich der erste Anfang dazu unzweifelhaft in dem Umstande nachweisen, daß die Anhänger dieses Separatismus durch die Predigten ihrer Pfarrer sich darum nicht ganz befriedigt fühlten, weil darin gewisse Hauptlehren des Christenthums, z. B. von dem sündlichen Verderben, der freien Gnade Gottes, dem Versöhnungstode Christi und der Gerechtigkeit durch den Glauben, weniger oft und energisch hervorgehoben wurden, als die allgemeinen Lehren von Gott, Tugend und Unsterblichkeit, woran der, einer tiefern Auffassung des Evangeliums abholde Zeitgeist der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts seinen Antheil hatte. Wenigstens scheint dies aus den Erklärungen der von dem Unterzeichneten vernommenen drei Einwohner von Heukewalde (vid. das Protokoll der Visitation von Nischwitz) hervorzugehen, denn dadurch, daß sie behaupten, in den Vorträgen der Geistlichen den rechten Grund vermißt zu haben, weisen sie auf die Tiefe des Evangeliums und derjenigen Lehren hin, welche sie namentlich in den alten Formularen und dem Katechismus Luthers bestimmt und entschieden ausgesprochen fanden. Es war also kaum zu verwundern, wenn sie sich, als in ihrer Nähe der Pfarrer Gruber gerade diesen Lehren eine größere Aufmerksamkeit und Berücksichtigung widmete, an diesen anschlossen, seine Predigten hörten, an dem von ihm gegründeten Privatvereine Theil nahmen, durch Tractätchen in diesem Sinne sich zu erbauen suchten, und so eine kleine Gemeinde, ecclesiolam in ecclesia, bildeten. Das hätte sich auch an und für sich nicht unbedingt tadeln lassen, wenn nicht durch die angeknüpften Verbindungen mit den Gleichgesinnten im Auslande gewissermaßen ein fremdes, gefährliches Element in ihr Bestreben gekommen wäre und die Leidenschaft wie den geistlichen Stolz im Gewande der Demuth aufgeregt hätte. So ist der Pfarrer Gruber aus einem gläubigen lutherischen Christen ein schroffer Buchstäbler geworden und hat sich den düstern Vorstellungen von einer völligen Weltverderbniß, von einer Entziehung der göttlichen Gnade in Absicht

auf Alle, welche nicht wörtlich bekennen, was er bekennt, und von dem Untergange der evangelischen Kirche in Deutschland hingegeben. Indem er meinte, recht evangelisch zu sein, hat er den eigentlichen Geist des Evangeliums, den der Liebe und Duldung, verloren und in seiner starren Anhänglichkeit an Luthers Wort ist er zu dem ganz unlutherschen Bestreben abgeirrt, in der protestantischen Kirche einen geistlichen Vater, d. i. einen Papst, als Oberhaupt und Glaubensordner anzuerkennen. Von ihm sind diese Vorstellungen durch die von ihm geleiteten Betstunden auf die Theilnehmer daran übergegangen, und haben so die alte Erfahrung bestätigt, daß Privatvereine zur Erbauung, so unschuldig und lobenswerth sie in der Idee auch erscheinen mögen, in der Regel nachtheilig wirken, sobald sie die Grenzen einer Familienandacht überschreiten, weil sie dann zur Absonderung, zur Sektirerei und zur Verdammungssucht reizen. Geschah nun von Seiten der Pfarrer, zu deren Gemeinden die Theilnehmer an dieser Verbindung gehörten, wenig oder nichts, um sie von dieser Verirrung zurückzuführen, was allerdings seine Schwierigkeiten haben mochte und wozu die geistige Eigenthümlichkeit dieser Pfarrer wohl nicht geeignet war, so mußte es dahin kommen, daß die Verblendeten, in Folge neuer Anregungen von Seiten Stephans in Dresden, den Entschluß faßten und ausführten, das Vaterland zu verlassen und in den Steppen Amerikas unter dem Namen Neu-Wittenberg eine ächt-luthersche Colonie zu gründen, was wahrlich eine ganz anti-luthersche Gesinnung zeigt.

Durch Gottes gnädige Fügung ist ein Theil der Verirrten und unter ihnen der Pfarrer Gruber, von der Ausführung dieses letztern Vorhabens zurückgebracht worden, und es steht zu hoffen, daß sie bei den gegebenen Versicherungen beharren werden. Bei dem Allen aber hat die Sache großes Aufsehen gemacht und das Urtheil des Publikums hat sich nach Maßgabe des christlichen Standpunktes eines Jeden verschieden darüber ausgesprochen. Erscheinungen, wie die Leidenschaftlichkeit des Candidaten Klügel, der an der Pforte seines väterlichen Hauses über seinen Geburtsort Anathema gerufen, wie die Trennung der Bock'schen und der Knoll'schen Eheleute zu Jonaswalde, wie die unnatürliche Verleugnung der Muttergefühle der verehelichten Knoll gegen ihren Säugling, mußten allgemeinen Unwillen erregen und lauten Ta-

del veranlassen. Aber der Weltgeist mag sich auch hier und da durch unchristlichen Haß und unwürdigen Spott kund gegeben haben, und mit diesen trüben Ausartungen christlicher Gesinnung, auch diese selbst, sobald sie der Zeitlehre nicht huldigt, ebenso leidenschaftlich verdammen, als jene Verblendeten Andersdenkende verdammt haben. Darum ist zu wünschen, daß von allen Seiten Alles geschehe, was weise Vorsicht und Christenpflicht gebieten, um das für den Augenblick beschworene Uebel nicht von Neuem heraorzurufen. In diesem Sinne müssen die noch vorhandenen separatistischen Keime sorgfältig beobachtet, Emissaire des Auslandes so viel als möglich fern gehalten werden. Die Pfarrer in den betroffenen Gemeinden müssen mit begeisterter Entschiedenheit das ganze Evangelium verkündigen und in besonderen Unterredungen die Irrenden sanft und nachsichtsvoll führen; die übrigen Gemeindeglieder müssen nicht aufhören, dieselben als Brüder zu betrachten, und sich hüten, daß sie nicht durch Unglauben und Leichtsinn ihnen Anstoß geben. Von dem Pfarrer Gruber ist zu erwarten, daß er nach seiner dem Herzogl. Consistorio vorgelegten Erklärung, Alles vermeiden werde, was neue Spaltung bewirken könnte, namentlich daß er, seiner ganzen Gemeinde seine Thätigkeit zuwendend, an andere Geistlichen sich anschließen werde, um die Einseitigkeit und Schärfe aus seiner Glaubens- und Lebensansicht zu verbannen ꝛc.

Altenburg, am 2. Novbr. 1838. ꝛc.

Dr. Fr. Hesekiel.

XIX.

[Anm. Der unter dieser Nummer den Facultäten mitgetheilte Auszug eines Schreibens sollte nur belegen, daß drei achtbare Geistliche sich mit dem Consistorialrescript völlig einverstanden erklärten, darin ihre eigne Ansichten wiederfanden und sich herzlich freuten, diese öffentlich anerkannt zu sehen. — Der Abdruck des, übrigens ausdrücklich ein öffentliches Bekanntwerden seines Inhaltes nicht scheuenden Schreibens würde für das Publikum nicht von Interesse sein.]

Erklärung und Bitte*).

Wie wenig nutzbringend es für die Sache der Wahrheit und der Religiosität ist, wenn man die wichtigsten Fragen der Theologie, statt sie wissenschaftlich zu verhandeln, zum Stoffe flüchtiger Zeitungsartikel nimmt, und wenn statt gründlicher Erörterungen der Sachen persönliche Anschuldigungen und Verdächtigungen eintreten: davon gibt unser, sonst so ruhiges und friedliches Altenburg einen neuen, eben so sprechenden als unerfreulichen Beleg. Es kann nicht die Absicht sein, hier in eine Erläuterung oder Vertheidigung des Consistorialrescriptes an die Ephorie Ronneburg vom 13. November v. J. einzugehen. Nur Das darf ich bemerken, daß es ganz anders hätte abgefaßt sein müssen, wenn es für das Publikum bestimmt gewesen wäre. Fanden sich irgend welche Geistliche durch dasselbe zu Bedenklichkeiten oder Vorstellungen veranlaßt, so stand ihnen der unmittelbare Weg zu dem Consistorium offen; ein Weg, der dem bisher von ihnen demselben bewiesenen und (ich darf es ohne alle Anmaßung sagen) nicht etwa unverdienten Vertrauen eben so sehr, als dem Interesse der Sache, was kein getheiltes sein kann, entsprochen hätte. Dieser Schritt ist auch, wie ich gar keinen Anstand nehme zu sagen, von einem hochgeachteten Ephorus des Landes durch ein Schreiben an mich

*) [Abgedruckt im Amtsblatt vom 17. Mai und in mehreren andern Blättern.]

geschehen. Ihm wären vielleicht auch andere Geistliche gefolgt, die etwa ein gleiches Bedürfniß fühlten. Leider gewann aber die weitere Entwickelung eine andere Gestalt. Es war ein, mindestens sehr ungehöriger Schritt, das nicht für die Laien bestimmte Rescript zu veröffentlichen und sogleich bei der ersten Veröffentlichung dem Collegium Absichten unterzuschieben, die allerdings geeignet waren, das Publikum zu beunruhigen, sowie den Geistlichen des Landes diese Publicität nicht gleichgültig sein konnte. — Mindestens eben so ungehörig war aber auch die angeblich authentische Interpretation, die auf eine sehr unbedachte Weise in der Rheinwald'schen Kirchenzeitung dem Rescript gegeben wurde. Hierdurch wurden die beiden extremen Meinungen wach. Das Consistorium, welches seiner Bestimmung nach über den Parteiansichten stehen soll, mußte zusehen, wie seinem Erlaß ohne allen Grund Tendenzen und Motive untergelegt wurden, die ihm völlig fremd sind, und wie — was das Allerbedauerlichste — das Publikum irre geleitet wurde. Das Collegium hat bis jetzt zu alle Dem geschwiegen, in der Hoffnung, die Parteierregungen würden bald nachlassen und ruhigen Erwägungen Platz machen, die Niemand scheuen darf und scheuen sollte. Da aber neuester Zeit in der genannten Kirchenzeitung Nr. 35 und 36 wieder Notizen gedruckt worden sind, die theilweise sehr inexact sind und theilweise nur auf einem indiskreten Misbrauch von Privatcorrespondenzen sehr geachteter Männer mit mir beruhen, so halte ich mich, den letztern gegenüber, verpflichtet, diese Notizen ebenso wie die frühere angebliche Mittheilung von Ansichten des Consistoriums (Nr. 1 derselben Zeitung) hiermit abzulehnen, und erlaube mir im Interesse der wahren Religiosität die angelegentliche Bitte öffentlich auszusprechen: man möge doch allerseits den kleinen und oft kleinlichen Kampf in Zeitungen über den fraglichen Gegenstand, sowie überhaupt die persönlischen Befehdungen aufgeben, insbesondere auch dem Herzoglichen Consistorium nicht länger Motive irgend einer Partei

unterlegen, statt dessen aber den Weg wissenschaftlicher Erörterung betreten. Nur dieser vermag aufzuklären, zu belehren, zu versöhnen, zu erbauen, und nicht minder über Persönlichkeiten zu erhalten, wie es die Heiligkeit der Sache fordert.

Altenburg, den 13. Mai 1839.

v. Wüstemann,
Geheimer Rath und Consistorial-Präsident.

C.

Bedenken der theologischen Facultät der Landesuniversität Jena.

(Eingegangen den 18. April 1839.)

Die unterzeichnete theologische Facultät, durch das Herzoglich Sächsische Geheime Ministerium zu Altenburg aufgefordert, über drei ihr vorgelegte Fragen ein pflichtmäßiges Bedenken abzugeben, hat sich nach Einsicht der Acten, nämlich einer Darstellung des Thatbestandes durch besagtes hohes Ministerium selbst, nebst zwanzig abschriftlichen Beilagen und zwei Druckschriften, am 6. April dieses Jahres versammelt, und nach reiflicher Erwägung nachfolgendes Gutachten einmüthig beschlossen.

Erste Frage.

Trifft das Consistorialrescript vom 13. November 1838 mit Recht der Tadel, daß seine Forderung dem Gewissen der Landesgeistlichkeit zu nahe trete?

Da das in Frage stehende Consistorialrescript nur eine sittlich-religiöse Ermahnung enthält, wie sie jeder Behörde gegen ihre Untergebenen, insbesondere einer kirchlichen Behörde wohl ansteht, da es ferner in Sachen des Glaubens und der Lehre jede menschliche Auctorität ausdrücklich zurückweist, endlich fern ist von irgend einer Bedrohung: so ist es dem Gewissen der Landesgeistlichkeit keineswegs zu nahe getreten.

Zweite Frage.

Ist die Tendenz des Consistoriums, wie sie aus den Beilagen dieses Aufsatzes hervorgeht, eine dem Pflichtenkreis und der Stellung dieses Collegiums angemessene oder nicht?

Wir müssen hier unterscheiden zwischen den in Schrift mitgetheilten Beilagen und dem im Druck beigefügten Consistorialrescripte.

Was die erstern betrifft, soweit sie ein Urtheil in dieser Sache begründen, beziehen sie sich theils auf die Auswanderungsplane einiger Pfarrer und Gemeindeglieder, theils enthalten sie Rügen der Amtsführung eines Pfarrers der Ephorie Ronneburg.

Wenn nun das Consistorium in der einen Beziehung die sich kundgebende persönliche Redlichkeit und die Innigkeit eines christlichen Gemüths bereitwillig anerkannte, aber auch die Verirrung desselben mit mildem Ernste rügte, und dadurch dem Vaterlande wie dem stillen Glücke der Betheiligten rettete, was noch zu retten war; wenn es in der andern Beziehung eine Predigt tadelte, welche zwar nicht ohne christlichen Inhalt und in volksverständlicher Weise eine Landgemeinde zu Demjenigen ermahnt, was, wenn es ausgeführt wird, nicht geringen Segen bringen dürfte, welche aber doch einen hohen Johanneischen Text ins Triviale herabzieht, und unnöthigerweise einen Gegensatz ausspricht wider eine althergebrachte Auffassungsweise von Glaubenssätzen, die zwar gemißbraucht werden können und zuweilen gemißbraucht worden sind, aber weder vor dem Angesichte des Volks noch in der Wissenschaft so leichthin abgefertigt werden können; wenn es endlich eine Niederzeichnung desselben Pfarrers in einer Ehescheidungssache, welche Niederzeichnung sich in der That ganz formlos erweist und ohne eine Spur davon, daß besagter Pfarrer sein evangelisches Friedens-

und Ermahnungsamt dabei verwaltet habe, mit strengem Worte strafte: so erscheint hier überall das Consistorium mit christlicher Weisheit und christlichem Ernste innerhalb seines Pflichtenkreises in angemessener Stellung.

Ueberhaupt machen die vorliegenden Verhandlungen des Consistoriums und seiner einzelnen Mitglieder den wohlthuenden Eindruck, daß selbige Behörde, an die höhere Richtung unseres Zeitalters angeschlossen, im theilweisen Gegensatze der blos verständigen, von der Vorzeit und von der Kirche abgewandten Auffassung des Christenthums, es sich angelegen sein läßt, auch der Fülle des christlichen Gefühls, der Pietät für den Glauben unserer Väter und dem kirchlichen Gemeinsinne wieder zu ihrem Rechte zu verhelfen, und zwar durch die allein zuständigen Mittel der Lehre und Ermahnung, ohne die theuer erkauften Rechte der Geistesfreiheit und Wissenschaft zu verkennen.

Was sodann das Consistorialrescript vom 13. November betrifft, so stellt es sich dar als aus demselben Geiste hervorgegangen, und seine Tendenz verdient die Achtung aller ernsthaft christlich Gesinnten: aber gegen die Form und Ausführung erheben sich einige Bedenken.

1) Können wir die Aufzählung der einzelnen „Grund- und Kernlehren", welche mit nicht minderem Nachdruck als andere gleichfalls aufgezählte getrieben werden sollen, nicht durchaus billigen. Denn einestheils, wie die Ausdrucksweise über einige dieser Lehren ziemlich ungenau und die Aufzählung selbst von der Art ist, daß noch andere Lehren mit aufzuführen waren, welche nun hintangesetzt scheinen: so ergibt sich eine solche Aufzählung auch als vergeblich für den etwa beabsichtigten Zweck; denn da, wie das hohe Staatsministerium richtig bemerkt, hierdurch keine Vorschrift: „wie über die einzelnen Lehren gepredigt werden sollte", ertheilt war, so läßt sich nicht leicht irgend eine theologische Richtung denken, von der gesagt werden könnte, daß sie die aufgezählten Lehren gar nicht ge-

predigt habe. Also gerade, was das Rescript in Bezug auf diese Lehren rügt, das „bemerkte Vage, Unbestimmte, Zerfließende in dem Ausdrucke" derselben (obwohl dieses zu der einseitigen Verstandesbildung, aus der es hergeleitet wird, nicht recht passen will), dieses wird durch solch eine Aufzählung von Lehren am allerwenigsten verhindert. Ebendeshalb anderntheils hat eine solche Zuzählung von Lehren auch etwas Kränkendes für die Geistlichkeit des Landes, indem darin die Andeutung liegt, als seien diese Lehren, von denen in irgend einer Weise zu predigen ein christlicher Prediger doch gar nicht umhin kann, bisher im Lande nicht gepredigt, oder doch zurückgesetzt worden. Daher die löbliche Absicht der Behörde hier wohl durch das scheinbar Unbestimmtere bestimmter, jedenfalls ohne Widerspruch und Kränkung erreicht werden konnte, wenn etwa darauf hingewiesen wurde, daß wir alle als Diener am göttlichen Worte sowohl die Lehren, Mahnungen und Gefühle, welche den allgemeinen Inhalt der Religion ausmachen, als auch dieselben in der Besonderheit und Eigenthümlichkeit, durch welche die wahre Religion eine historisch bestimmte, nämlich Christenthum ist, schriftgemäß und protestantisch, immer einsichtsvoller und herzlicher, jeder nach seines Geistes Maße, predigen wollten.

2) Hat das Rescript einen Schein von Parteilichkeit, indem das Ereigniß einer Auswanderung aus religiösen Gründen, welches der unmittelbare und nicht unverschuldete Erfolg einer wohlbekannten religiösen Richtung ist, so gewandt wird, daß die gerade entgegengesetzte religiöse Richtung, die nachweisbar nur eine mittelbare und entfernte Mitschuld trägt, vorzugsweise dafür in Anspruch genommen zu werden scheint.

Es läßt sich nicht mehr verkennen, daß durch einen Umschwung des gesammten geistigen Lebens, je weniger er als das Verdienst oder die Schuld einzelner Menschen zu erkennen ist, sich der frommen Betrachtung auch als etwas von Gott Gewolltes darstellt, seit einem Jahrhunderte fast alles Das=

jenige, was die Buchdruckerkunst und die Reformation noch vom Mittelalter übrig gelassen hatte, untergegangen oder untergraben ist. Im herrschenden Glauben der protestantischen Kirche hat sich dieser Umschwung gezeigt als ein Bruch mit der Dogmatik Luthers und Calvins, und nach einem Gesetze, das sich fast immer bei großen geistigen Bewegungen kund thut, geschah es, daß einzelne Individuen und Parteien nahe daran waren, über der Aufklärung das Christenthum und über der Geistesfreiheit die Kirche zu verlieren. Nachdem aber diese Richtung ihren Inhalt bis zum Extrem entwickelt hatte, kam auch die andere Richtung, die positiv-christliche, eifrig-kirchliche, wieder zu Kräften. Wenn nun die wahrhafte religiöse Aufgabe unserer Zeit ist die Versöhnung beider Richtungen, soweit jede im Rechte ist, der Frömmigkeit mit der Freiheit, der persönlichen Selbstständigkeit mit dem kirchlichen Gemeinsinn, des Verstandes mit dem Gefühle: so geschah es nach dem vorhin bemerkten Gesetze des Extrems, daß einzelne Individuen und Parteien sich wieder blos an das Eine hielten und dieses zu einer krankhaft aufgereizten Frömmigkeit steigerten, welche den frischen Blick über das Leben verlor und die Glaubenssatzungen der Vorzeit in ängstlicher Buchstäblichkeit erneuen wollte.

Daß diese extreme Richtung sich hie und da als ängstlicher oder als hochmüthiger Separatismus abschloß, dazu lag der Beweggrund freilich in dem Gefühle, daß die herrschende Kirche, nicht blos die äußerlich, sondern auch die im Reiche der Geister herrschende, solcher Richtung entfremdet sei. Nicht also einige Pfarrer der Ephorie Ronneburg sind schuld daran, sondern wenn es eine Schuld ist, ist es eine Gesammtschuld fast des ganzen Zeitalters. Der erste Grund des Separatismus war allerdings hie und da ein reiner und christlicher, doch erscheint die Folgerung nicht ohne weiteres berechtigt, daß die Verirrung zunächst dadurch entstanden sei, weil in der herrschenden Kirche die rechten Grundlehren des Christenthums

nicht mehr gepredigt wurden. Wenigstens Derjenige würde sich täuschen, der dafürhielte, der Separatismus entstehe nur der vermeinten Aufklärung und wirklichen Glaubenslosigkeit einer Zeit gegenüber; vielmehr ist die Kirchengeschichte voll von Exempeln seiner Enstehung mitten in Zeiten der Kirche, wo die höchste Geneigtheit, auch das Wunderbarste zu glauben, herrschte.

In dem Consistorialrescripte wird z. B. der gegenwärtige Separatismus recht passend mit der donatistischen Spaltung verglichen. Diese entstand zu einer Zeit, als die Kirche sich noch siegreich über den frischen Leichen ihrer Märtyrer erbaute, und entwickelte sich in einer Zeit, als das römische Reich in seinen Grundfesten durch einen dogmatischen Kampf erschüttert wurde, in welchem die kämpfenden Parteien auf beiden Seiten Uebernatürliches gläubig behaupteten; im Donatismus hatte sich nur die gemeinsame kirchliche Frömmigkeit krankhaft gesteigert zu einem Extrem, dem selbst die Rechtgläubigkeit und Heiligkeit eines Augustinus nicht rechtgläubig und heilig genug war. Auf ähnliche Weise im Mittelalter; während sich, was damals als streng kirchliche Frömmigkeit galt, vornehmlich im Franciskaner-Orden nach seiner ursprünglichen Tendenz darstellte, trennte sich ein Theil des Ordens im frommen Enthusiasmus vom andern Theile und von der Kirche, verkündete die nahe Wiederkunft Christi, und Viele starben auf dem Scheiterhaufen dafür, daß sie nicht nur für sich selbst keinen Theil an der Welt haben wollten, sondern auch jedes gemeinsame Besitzthum verabscheuten. Ebenso im Zeitalter der Reformation erhoben sich die Anabaptisten über die Reformatoren, weil sie frömmer sein wollten als diese, abgestorbener der Welt und unmittelbarer vom göttlichen Geiste getrieben. Selbst noch in unserer Zeit, als der Separatismus das erste Mal in deutschen Landen eine Auswanderung in größerer Gemeinschaft unternahm, waren es Bewohner eines Landes, in welchem Geistlichkeit und Volk länger als sonst irgendwo die altväterlich

6*

fromme Sitte und Gesinnung bewahrt hatte; aus dem Würtembergischen führte der Bauer Rapp im Jahre 1805 einige hundert Separatisten nach Nordamerika und hält diese Gemeinde noch jetzt in immer vertrösteter Hoffnung der nahen Wiederkunft Christi mit strenger hierarchischer Gewalt zusammen.

Daß nun in unseren Tagen der Separatismus zur Auswanderung geneigt ist, dieses im Allgemeinen gehört zum Charakter unserer Zeit, in welcher jede Unzufriedenheit mit den socialen Verhältnissen des europäischen Lebens ihre Blicke nach der neuen Welt richtet, wie einst das Mittelalter nach Palästina, mit der Hoffnung, in jenen, erst sich begründenden socialen Verhältnissen ihre Ideale und Träume zu verwirklichen. Im Besonderen aber hat schon das Consistorialrescript mit Recht bemerkt, daß diese Auswanderungspläne aus religiösen Motiven von außen her in die Gesinnung der Bewohner unseres reichgesegneten Vaterlandes gebracht worden sind. In der That, diese Auswanderung hat begonnen unter Verhältnissen, wo Diejenigen, welche nach ihrer Meinung nichts wollten, als am alten unverfälschten Lutherthume festhalten, ihre Pfarrer von sich gerissen und Jahre lang in Gefängnissen sahen, von denen sie gelegentlich auch aufgenommen wurden, wenn sie sich weigerten, den Geistlichen zu nennen, der etwa ihr Kind nach der alten lutherischen Agende getauft hatte. Sodann unter ganz anderen Verhältnissen stellte sich ein Mann an die Spitze der religiösen Auswanderung, welcher, wenn auch besonders begabt und erfahren in den Begebnissen eines christlichen Lebens, doch nur allzuverdächtig ist, mehr oder minder bewußt nur durch seine persönlichen Zustände zur Auswanderung getrieben zu sein, die er allen Gläubigen als religiöse Pflicht einschärfte. Indem erweislich erst durch diese Einwirkung der religiöse Auswanderungstrieb in den Sachsen-Altenburgischen Ländern entstand, bleibt es mindestens nach den vorliegenden Actenstücken ganz zweifelhaft, ob es sich so ver-

halte, wie das Consistorialrescript wenigstens theilweise voraussetzt, daß der Separatismus hier zu Lande zunächst dadurch veranlaßt worden sei, daß diese Leute „die eigentlichen evangelischen Erweckungen und Tröstungen, wie sie dieselben in dem Katechismusunterricht ihrer Jugend und in den ältern Liedern des Gesangbuches ausgesprochen fanden," bei ihren Pfarrern vergeblich suchten. Als etwaiger Beweis dafür liegt uns nur dieses vor (Beil. XIV), daß bei der Generalvisitation in der Gemeinde Nischwitz, als der Herr Commissarius diejenigen Gemeindeglieder vor sich beschieden hatte, welche ihm bezeichnet waren, als verbunden mit den Ausgewanderten und im Begriff, ihnen nachzufolgen, der Eine von ihnen bemerkte, sie hätten an den Betstunden in dem benachbarten Reust deshalb Theil genommen, „weil sie in den Vorträgen anderer Prediger den rechten Grund vermißt hätten. Auf die Frage nach speciellen Lehren, in denen sie diesen rechten Grund vermißt hätten, äußerte er, daß ein Pfarrer das jüngste Gericht geleugnet habe."

Mag man es der Unbeholfenheit einer solchen Aussprache wohl einräumen, daß hier ein tieferes Gefühl des Unbefriedigt- und Geärgertseins zu Grunde lag: so ist es doch nicht sein Pfarrer, über den er klagte; oder gesetzt, es sei auch der seinige in der allgemeinen Rede mitgemeint: so ist die Abhülfe auch schon gegeben, der Mann hat nicht nöthig, nach Amerika zu gehen, sondern nur eine Stunde Wegs nach Reust, um einen Pfarrer zu finden, so lange der im Lande bleibt, der seinem Herzen vollkommen genug thut; und unsers Wissens wird dermalen im Altenburgischen der Parochialzwang durchaus nicht so streng beachtet, daß die Kirche zu Reust Denen, die aus den benachbarten Ortschaften kommen, verschlossen, oder mit harten Strafen verpönt wäre. Und in solcher Weise stellt sich diese Sache, soweit sichs übersehen läßt, aller Orten in den Sächsischen Landen heraus: die Auswanderer sind nicht Solche, denen die evangelischen Erweckungen und Tröstungen

nach ihrer besondern Art entzogen oder verkümmert waren, sondern es sind die Gemeindeglieder oder Nachbarn derjenigen Pfarrer, an welche sich die Auswanderer hielten. Daher, nachdem der Anstoß einmal gegeben war, Einzelne aus der Gemeinde auch dann fortzogen, wenn der Geistliche, auf den sie ihr Vertrauen gesetzt hatten, zurücktrat, wie dies vornehmlich in der Umgegend von Reust geschehen ist. Dafür spricht auch das Consistorialprotokoll vom 25. September 1838, Beilage V. Als hier der Herr Präsident einem Auswanderer bemerkt, daß es noch ungewiß sei, ob der Pfarrer Gruber mit auswandere, und hierauf frägt: ob er, wenn dieser nicht mit ziehe, auch zurückbleiben werde? antwortete jener: „Wenn er nicht mit mitgeht, gehen wir allein."

Aber noch mehr. In dem oben angeführten Protokolle der Generalvisitation zu Nischwitz (Beilage XIV) erklärten die als Freunde der Auswanderer Vorgeladenen: „sie seien mit ihrem Pfarrer zufrieden und hätten nur den Wunsch, daß das heilige Abendmahl nicht blos an Wochentagen, sondern auch Sonntags gefeiert werden möchte." Dagegen in dem Protokolle der Verhandlungen mit dem Pfarrer Gruber zu Reust (Beilage X) die Aeußerung desselben vorkommt: „daß in der letzten Zeit das Vertrauen seiner Gemeinde gegen ihn wieder zugenommen zu haben scheine."

Dieser Geistliche und sein Freund, der Pfarrer Löber in Eichenberg, galten in den Herzoglichen Landen mit oder ohne ihre Absicht als die eigentlichen Führer der Auswanderung. Aber diese beiden Pfarrer, in einem Lande, in welchem das göttliche Wort auch in seiner alterthümlichsten Form und Auffassung vollkommen frei ist, gegenüber einem Landesfürsten, der den christlichen Inhalt ihrer Wirksamkeit aufs Bereitwilligste anerkannte, sie konnten nicht von fern daran denken, durch die Staatsgewalt daran verhindert zu werden, Dasjenige zu lehren und zu treiben, was ihnen als der rechte Kern und Stern des Evangeliums erschien. Daher auch der Pfarrer Löber in der=

jenigen Erklärung, welche jedenfalls das Klarste und Offenste enthält, was von einem gewissenhaften Manne über den religiösen Grund dieser Auswanderung gesagt worden ist (Beilage III), zuletzt Alles darauf stellt, daß er und seine Genossen auswanderten, um ihre geistlichen und leiblichen Kinder gegen die traurigen Einwirkungen eines verderblichen Zeitgeistes, so viel an ihnen sei, zu schützen, und sie vor ihrem Ende in einer Lage zu hinterlassen, wo sie ihren Abfall durch herrschende lose Verführung nicht vor Augen sehen müßten.

Es ist also eine Angst vor der Welt, ein Zweifel an der innern Kraft der Wahrheit und an der Macht des Herrn, was Denjenigen, der allem Anscheine nach der geistig Bedeutendste unter den diesseitigen Auswanderern war, aus dem Vaterlande hinweggetrieben hat.

Hier sonach sind Motive actenkundig, welche mit Demjenigen wenig gemein haben, worin das Consistorialrescript vorzugsweise die Ursachen des Separatismus und der Auswanderung sucht, und man darf gestehen, wenn viele Pfarrer des Herzogthums auf dem Standpunkte stünden, auf welchem sie die religiöse Eigenthümlichkeit der Auswanderer zu befriedigen vermocht hätten, so würde die Folge vielleicht eine allgemeine Bewegung und Verödung des Landes sein, während derjenige Theil der Gemeinden, der von dieser Bewegung nicht ergriffen wäre, solchen religionsaufgeregten und mit Dem, was sie den Zeitgeist nennen, zerfallenen Pfarrern ihr Vertrauen entziehen würde, wie dies nach der oben mitgetheilten Aeußerung zu Reust geschehen zu sein scheint, und auswärts noch weit schroffer geschehen ist. Wir erinnern nur an die bekannten Vorfälle zu Braunschweig und Cassel.

Was daher von dem Anscheine einer Parteilichkeit bemerkt worden ist, das tritt in dem Consistorialrescripte besonders auch darin hervor, daß die Parochien Nischwitz und Paitzdorf in einem Zusammenhange genannt worden sind, nach welchem es das Ansehen hat, als wenn ihren geistlichen Hirten

eine besondere Schuld des bedauernswerthen Ereignisses zugetheilt werde, während die Parochie Reust gar nicht genannt ist, von welcher doch für jene Gegend die Auswanderungslust ausging, und von deren Pfarrer in dem Berichte über die Generalvisitation der Ephorie Ronneburg (Beilage XIX) geschrieben steht: „Er ist aus einem gläubigen lutherischen Christen ein schroffer Buchstäbler geworden, und hat sich den düstern Vorstellungen von einer völligen Weltverderbniß, von einer Entziehung der göttlichen Gnade in Absicht auf Alle, welche nicht wörtlich bekennen, was er bekennt, und von dem Untergange der evangelischen Kirche in Deutschland hingegeben. Indem er meint, recht evangelisch zu sein, hat er den eigentlichen Geist des Evangeliums, den der Liebe und Duldung, verloren, und in seiner starren Anhänglichkeit an Luthers Wort ist er zu dem ganz unlutherischen Bestreben abgeirrt, in der protestantischen Kirche einen geistlichen Vater, d. i. einen Papst, als Oberhaupt und Glaubensordner anzuerkennen. Von ihm sind diese Vorstellungen durch die von ihm geleiteten Betstunden auf die Theilnehmer daran übergegangen."

Jenes befremdliche Schweigen in dem gedruckten Consistorialrescripte über den hiernach dem Consistorium so wohlbekannten Hauptquell des Ereignisses in der Ephorie Ronneburg wird allerdings in der Darstellung des hohen Staatsministeriums dahin erläutert: „weil dem Pfarrer zu Reust bereits das Nöthige über seine Verirrung sehr umständlich eröffnet worden war, so erschien es unnöthig, sich gegen ihn noch einmal zu äußern." Allein auch den Pfarrern zu Nischwitz und Paitzdorf war bereits mündlich und schriftlich eröffnet worden, was die Generalvisitation bei ihnen vermißt hatte.

Jener Anschein von Parteilichkeit, freilich nicht über die Verwerflichkeit der Auswanderung, welche stark und offen ausgesprochen ist, aber über die Gründe ihrer Entstehung, ist wahrscheinlich durch die löbliche Absicht entstanden, dem schlechten Weltgeiste jede Gelegenheit abzuschneiden, jenes Ereigniß

nach seiner Weise zu Declamationen gegen jede ernstere und tiefer gehende Frömmigkeit auszubeuten: dennoch ist zu fürchten, daß dadurch auch die beabsichtigte moralische Wirkung des Rescriptes in den Gemüthern jener achtbaren Geistlichen, für die es zunächst bestimmt war, gar sehr verkümmert worden ist.

Dieses führt uns

3) zu einem Bedenken über die Form des Erlasses. Gedachtes Rescript wurde in Folge der Generalvisitation der Ephorie Ronneburg an selbige erlassen, zugleich aber auch an sämmtliche Pfarrer und Schullehrer des Herzogthums in gedruckter Abschrift versandt. Nun aber sind Auswanderungen aus religiösem Grunde vorzugsweise in der Ephorie Kahla, dann auch Unsers Wissens, obwohl minder zahlreich, in der Ephorie Altenburg erfolgt. Es muß also wohl eine besondere Verschuldung der Geistlichen der Ephorie Ronneburg vorausgesetzt werden, und zwar, da derjenige Geistliche, welcher hier der religiös aufgeregten Richtung angehört, nicht mitgenannt noch sonst bezeichnet worden ist, derjenigen Pfarrer, welche es an den „eigentlichen evangelischen Erweckungen und Tröstungen" haben fehlen lassen. Aber im vorliegenden Visitationsberichte über jene Ephorie (Beilage XIX) bemerkt der Herr Commissarius mit aller Billigkeit: „Die von mir den Pfarrern aufgegebenen Texte waren sämmtlich dem Evangelio des Johannes entnommen und so gewählt, daß in den darüber gehaltenen Predigten wohl ein Zeugniß von Christo abgelegt werden konnte. Von den meisten Pfarrern ist dies in genügender, von einigen in hervorstechender Weise geschehen. Man darf auch wohl den sämmtlichen Vorträgen den biblischen Charakter zugestehen und von ihnen rühmen, daß sie erbaulichen Inhalts waren; nur sind die Kanzelgaben freilich sehr verschieden und nicht überall trat das Wesentliche des Glaubens an Christus mit gleicher Lebendigkeit und Stärke hervor." Und in der Darstellung des hohen Staatsministeriums ist der gesammten

Landesgeistlichkeit dieses gute Zeugniß ertheilt: „Unter den Pfarrern ist gegenwärtig nicht ein einziger, gegen den der Vorwurf eines anstößigen Lebenswandels vorläge. Die Leistungen sind natürlich verschieden, aber der Wille wohl gleich gut."

Als besondere Veranlassung, wodurch Dasjenige, was für die gesammte Landesgeistlichkeit eine Bedeutung haben sollte, zunächst an die Ephorie Ronneburg gerichtet wurde, liegt uns im Allgemeinen nur Dieses vor, daß die Generalvisitation dieser Ephorie eine weit größere Anzahl von Expeditionen zur Folge hatte, als die Generalvisitation anderer Ephorien, wobei jedoch aus den Acten nicht zu ersehen ist, ob aus dieser größern Zahl irgend eine Vernachlässigung des kirchlichen Lebens erhelle, oder ob diese Expeditionen irgend eine bestimmte Beziehung auf Dasjenige hatten, was den Separatismus und die Auswanderung hervorrgerufen. Das einzig Bestimmte, was wir aus den Acten ersehen, besteht darin, daß der eine Pfarrer einen unangenehm auffallenden Predigtvortrag hat, und der andere in seiner Predigt billigen Erwartungen nicht genügte, auch in einem Ehescheidungsanbringen nicht gethan hat, was seines Amtes war. Sodann, daß einige Geistliche nichts thaten, oder nichts thun konnten, um Diejenigen, welche zur Auswanderung entschlossen waren, von ihrer Verirrung zurückzubringen; doch haben gerade in der Ephorie Ronneburg manche bereits Scheidende sich wieder ein Herz gefaßt zur alten Heimath, unter ihnen der Pfarrer Gruber selbst. Endlich, daß in der Ephorie Ronneburg nicht alle Lehren des Christenthums mit gleicher Wärme gepredigt werden, was freilich durch die beschränkte menschliche Individualität auch den am reichsten Begabten schwer sein möchte, wie denn die gleiche Wärme für alle Lehren des Christenthums selbst den Aposteln gefehlt zu haben scheint.

War aber die wahre Tendenz jenes Rescriptes, wie das hohe Staatsministerium dieselbe vortrefflich charakterisirt: „weniger ein Tadel für eine größere oder kleinere Anzahl —

letzterer wäre er in einzelnen Zufertigungen kund geworden, — und noch weniger über die ganze Geistlichkeit, die ja so viel Beweise der unzweideutigsten Achtung ihrer Vorgesetzten erhalten hatte, als eine allgemeine Reflexion über den Gang und Stand des kirchlichen Lebens überhaupt": so wäre wohl am natürlichsten gewesen und manches Verletzende dadurch weggefallen, wenn eine solche allgemeine Betrachtung und Mahnung gleich an ihre Bestimmung, an die gesammte Landesgeistlichkeit, erlassen worden wäre. In der That, jenes Ereigniß einer freiwilligen Auswanderung durch religiöse Beweggründe, mit dem Schmerze des Zerreißens aller natürlichen Bande, ist ernsthaft genug, um zu einem ernsten Nachdenken zu veranlassen, und es war ganz in der Ordnung, daß die kirchliche Landesbehörde darüber ein nachdenkliches Wort mit ihrer Geistlichkeit sprach. Wäre dieses, wozu freilich, wenn die strenge Consistorialverfassung es erlauben sollte, die rein geistliche Form eines Hirtenbriefs am angemessensten scheint, in der Art geschehen, daß ein jeder ermahnt wurde, mit dem Ermahnenden selbst, in seine Brust zu greifen, wiefern er selbst die Mitschuld eines solchen Risses in der Kirche trage, und bei sich zu erwägen, ob er bisher das Evangelium, auch nicht blos das Johanneische, sondern das ganze Evangelium, so weit er's nach bestem Wissen und Gewissen verstand, mit Emsigkeit und Freudigkeit getrieben habe nach der Gabe des Geistes, die Gott ihm möglich gemacht hat: so konnte, einer solchen rein christlichen Mahnung gegenüber, von persönlicher Verletzung gar nicht die Rede sein, und wäre ein solcher Erlaß ins Publikum gekommen, so konnte dieses nichts darin sehen, als daß die Landesgeistlichkeit aus Männern bestehe und in diesem Sinne von ihrer vorgesetzten Behörde behandelt werde, welche sich die traurigen Ereignisse der Kirche zu Herzen nehmen, und in der Art, daß sie ihnen zum Anlaß Dessen werden, was dem Christen allezeit wohl ansteht, zum Anlaß der Selbstprüfung vor Gott und des freudigen Entschlusses mit Gott.

Dagegen über die vorliegende Fassung das hohe Staatsministerium mit Recht erinnert: „für das Publikum war das Rescript nicht bestimmt, für dieses hätte es aus dem doppelten Grunde, um demselben verständlich zu sein, und um nicht zu dem ganz falschen Wahne Veranlassung zu geben, als werde etwas ganz Neues verlangt, oder die bisherige Predigtweise der ganzen Geistlichkeit getadelt, einer ganz andern Fassung bedurft."

Allein wie dermalen die Sachen stehen, war es kaum anders zu erwarten, als daß ein gedrucktes Rescript in kirchlichen Dingen, welche ihrer Natur nach selbst da, wo etwa der Geschäftsgang ein Amtsgeheimniß vorschreibt, eine Tendenz zur Oeffentlichkeit haben, an alle Geistliche und Schullehrer des Landes erlassen, früh oder spät den Weg in die Kirchenzeitungen finden werde.

Konnten Wir hiernach nicht umhin, gegen ein geehrtes und befreundetes Collegium auch einige Bedenken auszusprechen, so ist doch nicht zu übersehen, daß jene Uebelstände erst durch die Mißdeutung und den Mißbrauch in den bekannten Zeitungsartikeln zu Tage gekommen sind, während eine Behörde, welche an eine väterliche Verwaltung gewöhnt ist, gerade in der Unbefangenheit ihres guten Willens leicht einmal gewisse vorsichtige Formen übersieht, deren Wichtigkeit sich dann erst durch zufällig hinzugetretene Umstände für die spätere Betrachtung herausstellt.

Dritte Frage.

Ist der vom Herrn Archidiakonus Klötzner eingeschlagene Weg zur vermeintlich nothwendigen Abwehr vorausgesetzter Angriffe gegen die Geistlichkeit an sich und unter den angegebenen obwaltenden besondern Umständen für angemessen zu achten? und was ist von der Schrift Desselben nach Inhalt und Form zu urtheilen?

Wir glauben diese Frage nicht so verstehen zu dürfen, als wenn hier ein rein literarisches Urtheil über eine literarische Erscheinung gefordert würde, wie es etwa ein Einzelner aus Unserer Mitte in einer Literaturzeitung abgeben würde: sondern Wir beschränken Uns auf Dasjenige, was nach seiner kirchenrechtlichen und dogmatischen Beziehung der Natur der Sache nach Gegenstand eines Facultätsgutachtens zu sein pflegt.

Die vorgelegte Schrift hat zwei Theile, im ersten kommt zunächst das Kirchenrechtliche, im andern das Dogmatische in Frage.

Der *erste Theil* enthält eine Entgegnung wider einen Artikel der Rheinwald'schen Kirchenzeitung und mittelbar gegen das vielbesprochene Consistorialrescript. Ueber jenen Zeitungsartikel urtheilt das hohe Staatsministerium, daß die Geistlichkeit „*sich darin auf eine unverantwortliche Weise angegriffen finden mußte*". Die Geistlichkeit, deren Macht zunächst auf Gott, dann aber auf dem guten Glauben der Gemeinden an sie ruht, konnte sich demnach für verpflichtet achten, auf solchen öffentlichen Angriff öffentlich zu antworten. Jedoch wiefern die Verletzung auf Anlaß eines Consistorialrescriptes geschehen war, könnte man wohl sagen, es wäre von Seiten des Herrn Archidiakonus und der Geistlichen, in deren Auftrag und Sinn er handelte, vertrauensvoller gewesen, wenn sie sich mit ihrer Klage an das Consistorium selbst ge-

wendet und demselben anheimgestellt hätten, durch eine öffentliche Erklärung dem Mißbrauche seines Rescriptes entgegenzutreten und der verletzten Geistlichkeit Genugthuung zu verschaffen. Allein das Vertrauen ist eine freie Gabe, und es lassen sich auch bei gutem Vertrauen Gründe denken, weshalb man diese Vertheidigung dem Consistorium nicht zumuthen wollte. Jedenfalls muß einem Stande oder jedem Einzelnen desselben, der in einem Zeitungsartikel angegriffen ist, freistehen, sich und seine Standesgenossen in einer Druckschrift öffentlich zu vertheidigen. Der Verfasser hat auf das Bestimmteste ausgesprochen, daß einzig jener Zeitungsartikel seine Gegenschrift hervorrief; und Wir haben in derselben nichts gefunden, was mit dieser Versicherung unvereinbar wäre.

Allerdings aber war der Zeitungsartikel nicht zu widerlegen, ohne daß man zugleich auf das Consistorialrescript einging, auf das sich jener scheinbar stützte. In diesem Eingehen, welches mehr wie eine Wehklage, als wie eine Anklage lautet, ist Uns nichts aufgestoßen, wodurch die geziemende Ehrerbietung gegen die vorgesetzte Behörde verletzt, oder einzelne Mitglieder derselben auf gehässige Weise beurtheilt würden. Daher eine solche Schrift nicht den Zweck zu haben scheint, das Publikum erst aufzuregen und Parteien zu schaffen; vielmehr, zumal mit andern Aeußerungen in dieser Sache verglichen, sieht sie darnach aus, als wenn eine ziemlich verbreitete Stimmung und Verstimmung hier in einem mild gesinnten Manne zu Worte gekommen sei; daher diese Schrift wohl auch Denen, welche im eigentlichen Sinne Partei machen, nicht genügen mochte, wie Wir Uns denn einer Stimme in der Leipziger Allgemeinen Zeitung erinnern, welche Klötzners Schrift als allzu rücksichtsvoll adoucirend gegen eine andere sehr in Schatten stellte.

Im Allgemeinen aber den Grundsatz aufzustellen, daß einem Geistlichen in keinem Falle erlaubt sei, eine Maßregel seiner kirchlichen Behörde in offener Druckschrift einer Kritik zu unterwerfen, dieses würden wir vor dem Geiste des Protestan-

tismus nicht verantworten können. In der frommen Zeit unserer Vorfahren sind dergleichen Schriften, wenn die Consistorien auch nur einem Lieblingsvorurtheile des Zeitalters entgegentraten, etwa den Exorcismus oder ein stürmisches Gesangbuchslied abschaffen wollten, von höchst gottesfürchtigen Geistlichen mit einer Heftigkeit erlassen worden, die sich freilich nicht rechtfertigen läßt; aber das Recht der öffentlichen Gegenrede in kirchlichen Dingen, wie bedenklich auch seine Anwendung im einzelnen Falle oft sein mag, hat sich der evangelischen Kirche so nothwendig und segensreich erwiesen, daß man jede Verkennung desselben für ein Unglück achten müßte.

Das rechte Verfahren einer Behörde solchen literarischen Kritiken gegenüber mag oft äußerst schwer zu bestimmen sein; und ist in kirchlichen Dingen nur der allgemeine Grundsatz festzuhalten, daß jedem rein geistigen Gegensatze auch nur geistig begegnet werden darf, und jedes Eingreifen der bloßen Gewalt, in geistlichen Dingen als unberechtigt, nur die Gemüther erbittern und zumal in der gegenwärtigen Zeit, wo auf diesem Gebiete ohnedem dunkle und drohende Mächte sich regen, äußerst bedenklich sein würde. Freilich einer Behörde als solcher wird eine literarische Entgegnung ziemlich fern liegen und nur in seltenen Fällen rathsam sein. Anders ist schon die Stellung des einzelnen Mitgliedes einer Behörde, das sich unter gewissen Umständen allerdings bewogen sehen kann, eine literarisch angegriffene Maßregel, die mit seinem Namen in einer besondern Verbindung steht, literarisch zu vertheidigen. Zwar ist jeder Erlaß einer collegialischen Behörde ein gemeinsames Werk, welches nach seiner Substanz von jedem einzelnen Stimmberechtigten, selbst wenn er nur überstimmt worden ist, aber sich doch nicht protestirend zu Protokoll verwahrt hat, mit vertreten werden muß. Allein es ist auch hergebracht und anerkannt, zumal bei geistlichen Erlassen, wiefern sie nicht sowohl ein bestimmtes Gesetz aufstellen, oder einen einfachen Bescheid geben, sondern mehr im Allgemeinen eine moralische

Einwirkung beabsichtigen, oder die umfassende Motivirung einer Maßregel enthalten, die auch eine rein wissenschaftliche Seite hat, z. B. die Einführung eines neuen Katechismus oder Gesangbuchs, daß hier eine kirchliche Behörde die Individualität eines angesehenen Concipienten mehr oder minder gewähren läßt. Daher dergleichen Erlasse, wie denn an dieser individuellen Färbung der Verfasser oft sogleich erkannt wird, neben ihrer amtlichen, auch eine persönliche und literarische Seite haben, so daß ihr Verfasser nicht zu fürchten hat, seiner amtlichen Stellung etwas zu vergeben, wenn er sich gegen eine literarische Kritik seines Werkes, wiefern es *sein* Werk ist, auch literarisch vertheidigt; denn wie hoch auch namentlich ein Geistlicher durch sein Amt gestellt sei, so ist da, wo es die Erforschung Dessen gilt, was recht und wahr ist, seine höchste Würde doch nur die eines Dieners der Kirche und eines einfachen Gelehrten, der, mit jedem andern Kundigen im gleichen Rechte, die Wahrheit zu erforschen und mit Gründen zu erweisen sucht.

Aber das hohe Staatsministerium hat in seiner Darstellung Unsere Aufmerksamkeit auf einige Punkte gerichtet, wo es scheine, als habe der Herr Archidiakonus unziemliche Persönlichkeiten gegen ein Mitglied des Consistoriums eingemischt, wie sie vielleicht ein disciplinarisches Vergehen begründen könnten.

Nämlich 1) wird bemerkt: „Daß man im Publikum anfänglich den Herrn Consistorialrath Hesekiel selbst, später einen ausländischen, hier lebenden, Herrn Hesekiel nahe befreundeten Candidaten der Theologie als Verfasser des Aufsatzes in der Rheinwald'schen Kirchenzeitung vermuthete, und es dürfte hiernach wohl gezweifelt werden können, ob nicht Herr Klötzner sich hätte bewußt werden sollen, daß in dem von ihm eingeleiteten Angriffe gegen den Verfasser des Artikels nicht auch einige Seitenhiebe auf seinen Vorgesetzten und Collegen fallen würden."

Wir haben dagegen die ausdrückliche Erklärung des Herrn Archidiakonus (S. 8 ff.), daß und warum es unmöglich sei, jenen Zeitungsartikel von einem Mitgliede des Consistoriums herzuleiten. Freilich dieses könnte auch eine bloße Redeform sein, um das Unrecht eines solchen Ursprunges, indem er als sittlich undenkbar dargestellt wird, recht stark auszusprechen. Dieses nun hat der Herr Archidiakonus in seinem eignen Herzen auszumachen. Da er es nicht ausgesprochen hat, vielmehr das Gegentheil, so kann es nicht Gegenstand Unserer Beurtheilung sein; de occultis non judicat ecclesia. Daß er aber den unbekannten Verfasser jenes Zeitungsartikels, durch welchen sich die Geistlichkeit eines ganzen Landes „auf unverantwortliche Weise angegriffen finden mußte", scharf zur Rede gestellt hat, unbekümmert, wer er sei, daran hat er ein Recht geübt, welches jedem Angegriffenen frei steht.

2) „Wenigstens bedurften wohl Ausdrücke wie S. 16: Berliner, Neuhallische Predigtweise, Modereligion, gegenüber dem aus Halle hierher berufenen, allgemein für den Concipienten des vielbesprochenen Consistorialrescripts geltenden Herrn Consistorialrath Hesekiel eine viel sorgsamere Abwägung, wenn sie und die ihnen correlaten Urtheile (z. B. S. 23: es kam uns vor, als wollte man einer neuen Schule Eingang verschaffen) von dem Unkundigen nicht auf Herrn Hesekiel gedeutet und dadurch mittelbar das Consistorium, ohne dessen Zustimmung ja keine allgemeinere Erlasse ergehen können, angegriffen werden sollten."

Jene Anspielung ist möglich. Allein da beides neben einander steht, Berlinisch und Neuhallisch, da diese Zusammenstellung in vielen neuern Schriften vorkommt, da der Ausdruck Neuhallisch dadurch insbesondere veranlaßt ist, daß, wenn die Richtung, welche dadurch bezeichnet werden soll, mit einem Parteinamen, dessen Berechtigung wir ganz dahin gestellt sein lassen, Pietismus genannt wird, die Bezeichnung des Neuhallischen, den Unterschied von jenem hochgehaltenen Pietismus

Bayerische Staatsbibliothek München

der Spener'schen Schule, der in dem alten Halle seinen Hauptsitz hatte, ausdrücken soll, so kann jener Ausdruck auch ohne alle persönliche Beziehung sein; jedenfalls steht die Deutung ganz in des Verfassers Hand, und es möchte schwerlich rathsam sein, dergleichen Spitzworte, die eine Persönlichkeit enthalten können, sich anzueignen. Was das Andere, die Einführung einer neuen Schule betrifft, so beschreibt Herr Klötzner S. 23, wie es scheint mit voller subjectiver Wahrheit, nur den ersten Eindruck, den das Consistorialrescript auf ihn und seine Freunde gemacht habe. Jene „neue Schule" ist in der That etwas in der Gegenwart Vorhandenes, sie ist, um von ihren fanatischen Auswüchsen nicht zu reden, z. B. in Halle durch einen ebenso geistreichen als gelehrten Theologen, durch D. Tholuck, vertreten.

Man konnte daher wohl einen Augenblick daran denken, daß das Consistorium zu Altenburg sich ähnlichen Tendenzen hingegeben habe, und da die Mehrzahl der Landesgeistlichkeit, als in einer andern theologischen Schule gebildet, in einer Auffassung des Christenthums bisher Wahrheit und Frieden gefunden hat; so war jene Betrübniß über einen nunmehr eintretenden Zwiespalt zwischen der kirchlichen Behörde und der Landesgeistlichkeit mit allen möglichen traurigen Folgen desselben natürlich genug. Man wird den Irrthum jenes ersten Eindruckes zurücknehmen, aber etwas persönlich und absichtlich Verletzendes vermögen Wir weder in der Sache selbst, noch in der Art, wie Herr Klötzner sie dargestellt hat, zu erkennen.

Endlich 3) indem Herr Klötzner (S. 14) seine und seiner Amtsgenossen Auffassung des Christenthums als die vernunftgemäße bezeichnet, als Gegensätze derselben aber nicht die offenbarungsgläubige, sondern nur die unvernünftige und unwissenschaftliche anerkannt wissen will, gibt das hohe Ministerium zu bedenken, ob hierdurch nicht wenigstens unbestimmt gelassen sei, wer eigentlich zu diesen Prädicaten als Subject gemeint sei? „ob etwa Derselbe, der hier eine neue

Schule stiften will, oder der Verfasser des Consistorialrescripts, und ob das Collegium, welches dieses Rescript zugelassen, die Unwissenschaft und Unvernunft begünstige?"

Aber vorerst ist nicht zu übersehen, daß Herr Klötzner in dieser Bestimmung gar nichts Eigenthümliches ausgesprochen hat, sondern nur eine bekannte Redeweise einer weitverbreiteten theologischen Schule, welche, um darzuthun, daß sie gar keine einzelne Partei, sondern so unbedingt berechtigt sei, daß ein Gegensatz wider sie vernünftigerweise gar nicht stattfinden könne, dieses zu sagen pflegt, daß sie nur in der unvernünftigen und unwissenschaftlichen Auffassung des Christenthums einen Gegensatz habe. Wir lassen das Recht dieser Behauptung hier ganz dahingestellt, aber als hergebrachte, äußerst bequeme Rede einer großen theologischen Schule begründet sie für den Einzelnen, der sich vorkommenden Falls ihrer bedient, noch nicht die Wahrscheinlichkeit einer beabsichtigten persönlichen Verletzung, zumal gegen hochachtbare Männer und Behörden.

Sodann stellt der Verfasser *seine* Auffassung des Christenthums gar nicht in einen entschiedenen Gegensatz zum doctrinellen Inhalte des Consistorialrescripts, von welchem er vielmehr im zweiten Theile seiner Schrift zeigen will, daß er mit selbigem wesentlich einverstanden sei: sondern mit hinreichender Bestimmtheit wirft er (S. 14) nur dem Einsender des Zeitungsartikels jenen Gegensatz vor; seine unverkennbare Meinung ist, daß Derjenige, — der da behaupte, daß unter der Altenburgischen Geistlichkeit die Kenntniß Dessen, was wahres Christenthum ist, vielfach verloren gegangen sei, und daß die Separatisten dadurch zum Lande hinausgetrieben worden seien, weil man ihnen nicht die rechten Grund- und Kernlehren des Christenthums, sondern ganz andere Dinge gepredigt habe, — durch solche Anklage nur darthue, daß ihr eine Auffassung des Christenthums zu Grunde liege, welche unvernünftig und unwissenschaftlich sei. Das Recht dieser Polemik können Wir abermals auf sich beruhen lassen, aber es ist nicht einzusehen, wie das

7*

Consistorium zu Altenburg oder ein Mitglied desselben dadurch verletzt worden sei.

Im zweiten Theile hat der Verfasser seine Auffassung des Christenthums dargestellt, und zwar in der Art, daß er zeigt, wie er und seine Freunde jene im Consistorialrescript ans Herz gelegten Grund- und Kernlehren bisher gepredigt und erklärt haben. Obwohl nun auch hier ein Mann nicht zu verkennen ist, der Christum lieb hat, der es gewissenhaft mit seinem hohen Berufe nimmt und die Bedürfnisse der Gegenwart kennt: so würde sich doch gegen einzelne Erklärungen mancherlei ausstellen lassen, besonders wenn man sie nach den ursprünglichen Satzungen der lutherischen Kirche messen wollte. Allein da diese Tendenz: statt der scharfbestimmten Lehre der symbolischen Bücher sich durch mildere, mehr biblische und praktische Formeln mit der Bildung des Zeitalters auszugleichen, bereits in dem Consistorialrescripte vorwaltet, wenn z. B. statt der Lehre von der heiligen Dreieinigkeit die Lehre „von Vater, Sohn und Geist", statt der Erbsünde die Lehre „von dem sündlichen Verderben des Menschen", statt der Lehre von der Gottheit Christi die Lehre „von Jesu göttlicher Natur und Wirksamkeit" empfohlen wird; da ferner das hohe Staatsministerium über jene Bekenntnisse des Verfassers erklärt hat, daß mit diesem wohl alle Systeme im Wesentlichen zufrieden sein dürften, und wenn immer und überall so gelehrt worden, es sich noch gar sehr früge, ob das Consistorialrescript erfolgt wäre: so dürfte für den Zweck dieses Gutachtens unnöthig sein, auf jene Einzelheiten einzugehen.

Schließlich hat ein hohes Staatsministerium es dem Ermessen der Facultät lediglich anheimgestellt, ob sie auch „auf den neuesten Angriff des Herrn Geheimen Consistorialraths D. Schuderoff in seinem Sendschreiben an den Herrn Consi-

storialrath Hesekiel" näher eingehen wolle. Allerdings würden Wir Uns nur durch eine ausdrückliche Aufforderung kraft Unsers Amtes für veranlaßt achten, über jene Schrift eines ehrwürdigen Veteranen der protestantischen Theologie ein Gutachten abzugeben.

Jena am 6. April 1839.

Decanus, Senior und Professores der theologischen Facultät in der Großherzoglich und Herzogl. Sächs. Gesammtuniversität Jena.

D. Carl Hase, d. Z. Decan.

D.

Bedenken der theologischen Facultät der Universität zu Berlin.

Ein Hohes Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium in Altenburg hat uns sub dato den 18. März hujus anni drei Fragen vorgelegt und unser Bedenken darüber erfordert, unter Voraussendung einer species facti und Beifügung der betreffenden Actenstücke. Wir sind deshalb zu gemeinsamer Berathung zusammengetreten und haben uns zu nachstehender Antwort vereinigt:

Was die erste Frage angeht: Trifft das Consistorialrescript vom 13. November 1838 mit Recht der Tadel, daß seine Forderung dem Gewissen der Landesgeistlichkeit zu nahe trete? so erscheint uns die Antwort auf dieselbe als eine leichte und einfache. — Nach der species facti unterzeichnen die Geistlichen dort vor der Verpflichtung einen Revers, worin es heißt: Ex animi sententia polliceor et sancte in me recipio, in tradenda religionis Christianae doctrina sacram utriusque foederis scripturam tanquam normam illius unice rectam me bona fide secuturum, eandemque salutarem doctrinam libris symbolicis ecclesiae Lutheranae ad istam normam compositis convenienter traditurum esse. Die dem Acte der Verpflichtung zu Grunde liegende Pflichtsnotel verlangt, der Anzustellende solle „in dem Amte, zu welchem er berufen worden, die Lehren der göttli-

chen Wahrheit, wie sie in der heiligen Schrift enthalten sind, den Bekenntnißbüchern der evangelisch-lutherischen Kirche gemäß, treu, fleißig und nach seiner besten Einsicht vortragen." In der Bestätigungsurkunde, welche das Consistorium der Vocation eines Geistlichen ertheilt, heißt es: „das Wort Gottes, wie solches in der heiligen Schrift und nach deren Anleitung in den symbolischen Büchern enthalten ist." Hienach hat jeder dortige Geistliche sich förmlich und feierlich für einen Mitbekenner der wesentlichen Lehren der Kirche erklärt, in der er das Lehramt bekleidet. Daß die Lehren, welche das Consistorium die Geistlichkeit aufgefordert hat mit Nachdruck vorzutragen und ans Herz zu legen, in den Kreis dieser Lehren hineingehören, liegt klar am Tage und ist noch von Niemandem geleugnet worden. Es kann hier also von einer Beeinträchtigung des Gewissens der Geistlichkeit nicht die Rede sein. Niemand wird durch irgend einen Zwang dazu genöthigt, Prediger zu werden; freiwillig wird jene Erklärung abgegeben. Die kirchlichen Behörden sind nicht blos berechtigt, sie sind verpflichtet vorauszusetzen, daß Herz und Mund bei ihr in Einklang waren, und wo diese Voraussetzung nicht zutrifft, da trifft der Vorwurf der Verletzung des Gewissens nicht die Behörde, welche von ihr aus handelt, sondern den Geistlichen, der versprach, was er nicht halten konnte und wollte.

Die zweite Frage lautet: Ist die Tendenz des Consistorii, wie sie aus den Beilagen dieses Aufsatzes hervorgeht, eine dem Pflichtenkreis und der Stellung dieses Consistoriums angemessene oder nicht?

Es fragt sich hier vor Allem: hatte das Consistorium Grund, ein Rescript wie das vorliegende zu erlassen, das auf der Voraussetzung beruht, manche der Hauptlehren des Christenthums werden von einem Theile der Geistlichkeit nicht bestimmt und nachdrücklich genug gepredigt, eine Voraussetzung, die, falls sie unbegründet sein sollte, allerdings etwas Beleidigendes haben würde?

Fassen wir den Zustand der evangelischen Kirche im Allgemeinen ins Auge, so muß es uns von vorn herein als höchst unwahrscheinlich erscheinen, daß das Altenburger Land nicht sollte von den so weit verbreiteten Bewegungen einer den offenbaren Lehren der heiligen Schrift und christlichen Kirche abgeneigten Denkart berührt und ergriffen worden sein. Es würde dann völlig isolirt dastehen, und dies ist, da ein einzelnes Land sich gegen die Einflüsse des herrschenden Zeitgeistes nicht absperren kann, nicht denkbar. Schon hieraus folgt eine gewisse Berechtigung des Consistorii zu der Voraussetzung, die seinem Rescripte zu Grunde liegt.

Mehrere locale Thatsachen waren wenigstens sehr geeignet, das Consistorium aufmerksam zu machen, und es zur sorgfältigen Untersuchung der Lehrweise der Prediger aufzufordern. Nach dem Protokoll von Nischwitz, Beil. No. XIV, erklärte bei der dortigen Kirchenvisitation eines der Gemeindeglieder, welche dem Commissarius als solche namhaft gemacht worden, die mit den Ausgewanderten in Verbindung stehend, im Begriffe waren ihnen nachzufolgen, in Bezug auf ihre Theilnahme an den zu Neust gehaltenen Betstunden, daß dies darum geschehen sei, „weil sie in den Vorträgen anderer Prediger den rechten Grund vermißt hätten". In der „Auswanderungsordnung", No. XVIII der Beilagen, wird in §. 2: „Ursache, Zweck und Ziel der Auswanderung" gesagt: „Nach ruhigster und reiflichster Ueberlegung sehen sie die menschliche Unmöglichkeit vor sich, in ihrer jetzigen Heimath diesen Glauben (den altlutherischen) zu bekennen und auf ihre Nachkommen fortzupflanzen." „Sie wandern aus, um sich die vollständige und reine Predigt des göttlichen Wortes, vollständige und reine Sacramente, Seelsorge und Seelenpflege ohne Störung und Hinderung zu erhalten." Nach der beigefügten Schrift des Dr. Schuderoff S. 19 wurden von Bauern gegen die in der Schule in Paitzdorf eingeführte biblische Geschichte von Lange Bedenken erho-

ben, und erklärt, daß sie ihre Kinder während des Unterrichts in der Geschichte aus der Schule nehmen wollen.

Daß diese und ähnliche Beschwerden nicht unbegründet seien, daß nicht alle Lehren des Christenthums mit gleicher Wärme vorgetragen würden, und so eine Lücke für die Zuhörer erzeugt, die sie zum Mistrauen gegen ihre Seelsorger leite, war das Resultat der Wahrnehmungen des Commissarius, der durch seine Visitationsreisen die gesammte Geistlichkeit des Herzogthums zum ersten Male persönlich und nach ihrer Predigt- und Amtsführungsweise kennen gelernt hatte. Es war vollkommen in der Ordnung, daß das Consistorium auf diese Wahrnehmungen fußte. Die äußere Stellung des Commissarius, sowie sein Pflichteifer, seine Umsicht, Vorsicht und Unparteilichkeit, wie sie durch die beiliegenden Actenstücke hinreichend documentirt werden, vereinigten sich, demselben Autorität zu verschaffen.

Die Richtigkeit dieser Wahrnehmungen zu prüfen, werden wir zum Theil durch die beiliegenden Actenstücke in Stand gesetzt. Besonders dient zu diesem Zwecke eine unter No. XIII beiliegende Predigt über Joh. 17, 3—11, in der sich ein auffallender Mangel an christlicher Erkenntniß kund gibt. Wie wenig sich der Redner bemühen werde, in die Tiefen seines reichen Textes einzudringen, wie er sich begnügen werde, seine eignen dürftigen Gedanken blos äußerlich an denselben anzuknüpfen, das ließ schon die Wahl des Hauptliedes ahnden, welches von den Pflichten der Eltern in Bezug auf die Erziehung der Kinder handelte. In der Predigt findet sich keine Spur davon, daß sie von einem Solchen gehalten worden, der das Amt hat, die Versöhnung durch Jesum Christum zu predigen. In dem Eingange wird als das Werk Christi bezeichnet: „Erkenntniß der himmlischen Wahrheit auszubreiten, eine vollkommenere Religion, als die heidnische und jüdische war, zu gründen, und mehr Sittlichkeit und Tugendeifer unter den Menschen zu verbreiten", ohne der Hauptsache, des: „er wird

sein Volk selig machen von ihren Sünden", auch nur mit einem Worte zu gedenken; ohne darauf zu achten, wie einst der Herr selbst dem Nicodemus entgegentrat, der in ihm nur einen Lehrer von Gott gekommen erkannte; ohne zu erkennen, daß durch diese Bezeichnung des Werkes Christi der charakteristische Unterschied zwischen ihm und seinen Aposteln ganz aufgehoben wird, da von einem Paulus z. B. dasselbe ausgesagt werden kann, ja noch mehr; ohne einzusehen, daß dem sündigen Menschen durch bloße Lehre nicht aufgeholfen werden kann, die das Herz, aus dessen Verderben die Verfinsterung des Verstandes hervorgegangen, unberührt läßt, daß er nothwendig eines Heilandes bedarf, welcher heilt und heiligt. Das dem Texte ganz fremdartige Thema lautet: Wie kann der sterbende Christ für die Seinigen mit gläubigem Vertrauen beten? 1) wenn er sie zu einer richtigen Kenntniß Gottes und Jesu Christi geführt, 2) für ihren künftigen Beruf gut vorbereitet hat. „Zu dem ersteren, wird bemerkt, reicht nicht hin, daß wir den Unsrigen sagen: es ist ein Gott, der uns straft, wenn wir Böses thun, der uns aber doch aus Liebe seinen Sohn zu unserm Erlöser gesandt hat, der uns von der Sündenstrafe erlöset hat durch seinen Tod und für uns gelitten hat, damit wir nicht zeitlich und ewig verdammt, sondern durch ihn selig werden, denn das Blut Jesu Christi macht uns rein von aller Sünde. — Solch eine Erkenntniß von Jesu Christo wäre nicht nur höchst unvollständig und mangelhaft für die Unsrigen, sondern könnte auch leicht höchst nachtheilig und verderblich für sie werden, indem sie höchstens einen blinden, unthätigen und todten Glauben ihnen zuführte" u. s. w. Diese Polemik muß schon für sich genommen als höchst ungehörig betrachtet werden, da es keineswegs scharf hervortritt, daß sie nur gegen einen Misbrauch der Grundlehre des Evangeliums und der evangelischen Kirche, gegen Diejenigen gerichtet ist, welche die Gnade auf Muthwillen ziehen. Beachten wir aber, daß in der positiven Durchführung, der Versöhnung und der Recht-

fertigung durch den Glauben gar nicht gedacht wird, so können wir nicht zweifeln, daß der Verfasser bei seiner Polemik diese Lehren selbst, und nicht blos ihren Misbrauch im Auge gehabt hat, und wir müssen eine Gemeinde bedauern, der auf diese Weise ihr einziger Trost im Leben und im Sterben entzogen wird. Zur Erkenntniß Gottes, meint der Verfasser, soll hingeführt werden durch die Hinweisung auf seine Offenbarung in der Natur und im Menschengeiste. Daß Gott sich am herrlichsten in seinem Sohne geoffenbart, der von sich sagen konnte: „wer mich siehet, der siehet den Vater", welcher „der Glanz seiner Herrlichkeit und das Ebenbild seines Wesens ist", daß er sich uns in seinem Worte kund gegeben, davon wird nichts gesagt. Der Verfasser kennt nur diejenigen Quellen der Gotteserkenntniß, welche auch den Heiden zu Gebote standen, nach Röm. 1, 20; die eigenthümlich christlichen scheinen ihm ganz verschlossen zu sein. Die Erkenntniß Jesu wird ihm hervorgerufen durch die Hinweisung auf seine herrlichen Eigenschaften, jede Tugend, die er gegen seine Mitmenschen übte. Er bezeichnet Jesum nur als Vorbild, ohne zu beachten, daß nach der Beschaffenheit der menschlichen Natur wohl schlechte Vorbilder gute Sitten verderben, nicht aber gute Vorbilder schlechte Sitten bessern können. Die großen Thatsachen der evangelischen Geschichte, die Auferstehung und die Himmelfahrt, haben ihm nur Bedeutung in Bezug auf einen ärmlichen moralischen Usus; sie dienen ihm als Beleg, wie der Vater im Himmel Unschuld und Tugend, auch wenn sie von Menschen verkannt, verachtet, gemishandelt werden, an das Licht bringt.

Blieben aber etwa noch Zweifel daran, ob die dem Rescripte des Consistoriums zu Grunde liegende Voraussetzung eine richtige sei, so würden die gegen dasselbe gerichteten Schriften des Dr. Schuderoff und des Archidiakonus Klötzner die Data zur Beseitigung derselben in hinreichender Menge und Stärke darbieten.

Dr. Schuderoff räumt S. 28. ein, die Prediger haben manche Lehren übergangen und ihrer entweder gar nicht „oder doch nicht im Sinne der rechtgläubigen Pietisten und Separatisten, oder auch des Lutherischen Zeitalters gedacht." Jeder gut Unterrichtete habe unterschieden zwischen der Religion Jesu und der Lehre der Apostel. Jesus allein, dessen ganze Religionsüberzeugung sich auf ein Quartblatt schreiben lasse, (nach dem Schlusse des Evangeliums des Johannes dagegen würde, wenn alle Dinge, die Jesus gethan, sollten eins nach dem andern beschrieben werden, die Welt die Bücher nicht begreifen, die zu beschreiben wären), gebe den Entscheid (S. 39). Er behauptet S. 14: „die in Gegenwart des Commissarius abgehaltenen Predigten haben noch weit mehr christliche Elemente im Sinne desselben enthalten, als dies für gewöhnlich der Fall sei. Hatten doch die Pfarrer schon mehrere Wochen vor der Visitation ihre Texte, und da hat ja wohl jeder das Mögliche geleistet, um Ihnen genug zu thun." Nach ihm also soll der Commissarius sich vielmehr nach der andern Seite hin getäuscht haben. Es soll noch weit weniger von der „verschollenen Kirchenlehre von 1550—1750" (S. 43) unter den Predigern vorhanden sein, als derselbe angenommen hat. Diese Behauptung nimmt sich im Munde eines Vertreters der Geistlichkeit sehr seltsam aus. Sie involvirt eine Beschuldigung, daß sie des Spruches: ich glaube, darum rede ich, vergessen, daß sie gepredigt, nicht um Gott, sondern um Menschen zu gefallen: eine Anklage der Heuchelei, gegen welche die Geistlichkeit weit mehr Ursache hatte aufzutreten, als gegen die vermeintlich vom Consistorium erlittene Ehrenkränkung.

Der Archidiakonus Klötzner behauptet S. 12: „Im Ganzen stehen wir Alle nur mit Ausnahme weniger Einzelner auf demselben dogmatischen Standpunkte." In dem eingestreuten Glaubensbekenntniß stellt er nicht sein Christenthum allein, sondern das der ganzen Geistlichkeit hin. Die mannichfachen und bedeutenden Abweichungen von dem evangelischen Lehr-

begriff, die sich in diesem Glaubensbekenntniß finden, werden also mit Recht so lange als weit unter der Geistlichkeit verbreitet betrachtet, als diese sich nicht öffentlich von Demjenigen lossagt, der öffentlich als ihr Vertreter aufgetreten.

So viel also steht fest: die Voraussetzung des Ungenügenden der Verkündung der evangelischen Grundlehren durch einen Theil der Geistlichkeit, von der das Rescript ausgeht, ist eine begründete, und kann somit keine beleidigende sein. Damit ist aber nicht allein erwiesen, daß das Consistorium das Recht hatte, ein Rescript wie das vorliegende zu erlassen, sondern auch zugleich, daß es verpflichtet war, Maßregeln wie die vorliegende zu treffen, um dem Uebelstande abzuhelfen. Die kirchliche Oberbehörde, sofern sie das Kirchenregiment handhabt, hat ganz besonders die Ermahnung des Apostels 1 Petr. 5, 12 zu beachten: „weidet die Heerde Christi, die euch befohlen ist", und Act. 20, 28: „So habt nun Acht auf euch selbst und auf die ganze Heerde, unter welche euch der heilige Geist gesetzet hat zu Bischöffen, zu weiden die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eignes Blut erworben hat." Sowie die Geistlichen gegen die Hörwillkür der Laien, so soll sie die Laien gegen die Lehrwillkür der Geistlichen sichern. Es ist eine ihrer Hauptaufgaben, dafür zu sorgen, daß die Merkmale der wahren Kirche, welche die Augsburgische Confession (Art. 8) angibt, die lautere Verkündung des Evangeliums und die richtige Verwaltung der Sacramente, der evangelischen Kirche in ihrem Bezirke erhalten werden, um so mehr, da hierin das einzige Band besteht, wodurch die evangelische Kirche, die kein sichtbares Oberhaupt, keine gemeinsame Kirchenverfassung und Hierarchie hat, verbunden wird, so daß dies Band zerreißen, zugleich die evangelische Kirche auflösen heißt. Dieser Verpflichtung zu genügen, mußte das Consistorium um so dringender sich aufgefordert fühlen, da die Folgen der herrschenden Lehrwillkür sich in den auf religiösen Motiven beruhenden Auswanderungen auf eine so betrübende Weise zu

Tage legten. Man hat es sehr übel empfunden, daß in dem Rescripte diese Auswanderungen mit der Lehrweise eines Theiles der Geistlichkeit in Verbindung gesetzt werden. Fassen wir aber ins Auge, daß die Auswanderer selbst die Vorenthaltung der lautern und vollständigen Predigt des Evangeliums als ihren Grund anführten, daß die durch das Consistorium vorgenommene Untersuchung erwiesen hat, daß eine solche Vorenthaltung wirklich stattgefunden, daß die Auswanderungslust sich gerade in denjenigen Parochien vorzugsweise geregt hat, in denen nach Ausweis dieser Untersuchung die Predigt des Evangeliums ganz besonders dürftig und ungenügend war, so können wir nicht anders als der Ansicht des Consistorii beitreten und sein Verfahren billigen.

Haben die bisherigen Bemerkungen dazu gedient, das Rescript des Consistoriums im Ganzen und Allgemeinen zu rechtfertigen, so fragt sich noch, ob nicht die Fassung desselben im Einzelnen Veranlassung zu einem gerechten Tadel darbietet.

Der Punkt, der hier vor allen anderen die Aufmerksamkeit auf sich zieht, ist folgender: Die Möglichkeit einer von der vorgesetzten kirchlichen Behörde auszuübenden Aufsicht über die Lehre beruht auf dem Vorhandensein eines kirchlichen Bekenntnisses, für dessen Mitbekenner sich jeder Diener der Kirche vor dem Antritte seines Amtes aus freiem Antriebe erklärt, und nun fortan von der Behörde beim Worte gehalten und an seine Pflicht erinnert werden kann. Ein solches Bekenntniß ist für die Kirche des Altenburger Landes in den Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche vorhanden. Die Behörde hat das unbestreitbare Recht, die Geistlichen anzuhalten, daß sie diesem Bekenntnisse gemäß lehren. Doch erleidet schon dies Recht als solches eine Beschränkung aus der Natur der Sache. Bekenntnißschriften können nur insofern Verbindlichkeit haben, als ihr Inhalt eben Bekenntniß des Glaubens ist, unter die Rubrik des credimus, confitemur, docemus gehört. Weitere dogmatische Explicationen, Beweisführungen u. s. w.

gehören nicht den Bekenntnißschriften als solchen an, werden daher auch nicht von Denjenigen mitbekannt, die sich zu ihrem Inhalte bekannt haben, und dürfen ihnen von der kirchlichen Behörde nicht aufgedrungen werden, welche die Bekenntnißschriften immer nur mit geistlicher Unterscheidungsgabe, und nie mit der Aeußerlichkeit handhaben kann, mit welcher der Jurist sein corpus juris. Hieraus erhellt, daß dadurch der fortschreitenden Entwickelung und Läuterung der Kirche auch in Beziehung auf die Lehre keine Schranke gesetzt wird. Eine andere Beschränkung betrifft nicht das Recht als solches, sondern nur seine Ausübung. Es kann Zeiten geben, in denen die christliche Weisheit den kirchlichen Behörden gebietet, nicht in seinem ganzen Umfange von ihrem Rechte Gebrauch zu machen, und zu diesen Zeiten gehört, wenn irgend eine, die unsrige. Der Zugang zu der Wahrheit in Christo ist in ihr überhaupt mannichfach erschwert, und auch Diejenigen, die ihn gefunden, gelangen oft erst nach langen und harten Kämpfen zur völligeren christlichen Durchbildung und Freiheit von Zeitansichten, die mit ihrer Grundrichtung in Widerspruch stehen. Wollte die Behörde in einer solchen Zeit der Gährung und Entwickelung alle enizelnen Punkte des Bekenntnisses mit gleicher Strenge handhaben, so könnten daraus nur bedeutende Uebelstände hervorgehen, die wir hier nicht weiter zu entwickeln brauchen. Sie wird daher sorgfältig die Hauptpunkte und die Nebenpunkte in der Lehre zu unterscheiden, und nur die ersteren geltend zu machen haben. Diese müssen auf historischem Wege ausgemittelt werden, und geschieht dies in Bezug auf die evangelische Kirche, so stellt sich als das Herz ihres Lehrbegriffes, als das Centrum desselben, von dem alle andern Lehren als Radien ausgehen, die Lehre von der Rechtfertigung aus dem Glauben dar. Sie, und was mit ihr unmittelbar zusammenhängt, der Kirche zu erhalten, muß das Hauptbestreben der kirchlichen Behörden sein.

Daß nun das Rescript des Consistorii sich innerhalb die-

ser Gränzen hält, liegt am Tage. Die Lehren, deren eifrige Verkündung ans Herz gelegt wird, betreffen sämmtlich den „Anfang christliches Lebens"; in der Bezeichnung derselben herrscht keine die Gewissen irgend beschränkende Bestimmtheit. Es wird sogar noch ausdrücklich bemerkt: es handle sich hier gar nicht darum, daß im populären Vortrage der Buchstabe irgend einer menschlichen Dogmatik oder jene dialektische Schärfe, mit welcher manche theologische Bestimmungen und Begriffe in den Bekenntnißschriften unserer Kirche entwickelt werden, hervortrete.

Auch in der Bezeichnung der Ausdehnung der wahrgenommenen Uebelstände läßt sich eine weise Vorsicht nicht verkennen, die lieber zu wenig als zu viel sagt, und sich von allem über das thatsächlich Ausgemachte herausgehenden Generalisiren fernhält. Es wird anerkannt, „daß mehrere Pfarrer in lobenswerther Durchdringung der ihnen zugetheilten heiligen Texte durch ihre Predigten ein gläubiges und begeistertes Zeugniß von Christo abgelegt haben." Es wird äußerst behutsam nur geredet von dem hie und da bemerkten Vagen, Unbestimmten, Zerfließenden in dem Ausdruck der bezeichneten Hauptlehren.

Ebenso wird man dem Rescripte nicht vorwerfen können, daß es durch einseitige Hervorhebung der Ausschreitungen nach einer gewissen Seite hin und Ignoriren der entgegengesetzten ungerecht werde. Vielmehr herrscht in dieser Beziehung in demselben eine fast ängstlich zu nennende Unparteilichkeit und Mäßigung, die sogleich, nachdem sie den Glauben empfohlen, warnt, die Liebe nicht zu verleugnen, nachdem sie zur Entschiedenheit aufgefordert, bemerkt, dieselbe dürfe nicht zur Trennung und Absonderung führen, und die Begeisterung von der Schwärmerei unterscheidet. Die hervorgetretenen separatistischen Bestrebungen werden streng gerügt, als aus einem „höchst verwerflichen fanatischen (donatistischen) Irrthum" hervorgegangen, als „unselige Verirrung" und „ausgeartete Richtung" bezeichnet. Die von dem

Dr. Schuderoff (S. 21) ausgesprochene Anforderung aber, daß das Consistorium „des Pfarrers Gruber und seiner Ausschreitungen" ausdrücklich hätte gedenken sollen, können wir nur für eine höchst ungerechte halten. Die Nennung Grubers gehörte gerade so wenig dahin, wie die der Pfarrer in Paitzdorf und Nischwitz. Was das Consistorium mit den Einzelnen abzumachen hatte, gehörte in die speciellen Verhandlungen mit diesen, und hier, am geeigneten Orte, hat der Pfarrer Gruber, nach Ausweis der Acten, eine höchst ernste Zurechtweisung erhalten, bei der jedoch der Commissarius der ihm obliegenden Pflicht, die Wahrheit zu reden in Liebe, und so Jemand von einem Fehler übereilt wird, ihm wieder zurecht zu helfen mit sanftmüthigem Geiste, eingedenk gewesen ist, die hier um so mehr eintrat, als er es mit einem sonst unbescholtenen, in seinem Amte eifrigen, durch Gewissensscrupel schwer angefochtenen Manne zu thun hatte. Wir nehmen keinen Anstand, das Verfahren, welches er gegen diesen Mann, dem wir herzlich wünschen, daß er zur Klarheit und zum Frieden zurückgelangen möge, beobachtet hat, als musterhaft zu bezeichnen.

Ebenso wenig können wir eine andere Ausstellung gerecht finden, welche von Dr. Schuderoff S. 22 ausgesprochen wird: „Man begreift nicht recht, warum gerade Ronneburg genannt wird, da ja Kahla und Altenburg in gleicher Verdammniß sind", insofern nämlich aus diesen Kreisen ebenfalls Auswanderungen stattgefunden haben. Das Consistorium richtete das Rescript zunächst an diejenige Ephorie, innerhalb deren sich bei der Visitation der Zusammenhang von Ursache und Wirkung besonders klar zu Tage gelegt hatte. Weil aber auch in den übrigen Ephorien das Resultat der Visitation kein durchaus und überall befriedigendes gewesen, so wurde das Rescript zugleich der gesammten Geistlichkeit und den Schullehrern des Landes mitgetheilt.

Ein gegründeter Vorwurf würde das Consistorium treffen, wenn es an der Veröffentlichung seines Rescriptes, die

nur erbittern mußte statt zu bessern, und an dem sehr unpassenden einleitenden Artikel in der Rheinwald'schen Allgemeinen Kirchenzeitung Antheil hätte. Allein daß dies nicht der Fall ist, erhellt, was die erstere betrifft, aus der Beschaffenheit der Bemerkungen, welche die Publication in der Leipziger Zeitung begleiteten, und was den letztern, aus der ausdrücklichen Erklärung der Redaction.

Nach allem diesen können wir die Frage: Ist die Tendenz des Consistorii, wie sie aus den Beilagen dieses Aufsatzes hervorgeht, eine dem Pflichtenkreis und der Stellung dieses Collegii angemessene, nur mit Ja beantworten. Wir fühlen uns sogar gedrungen, den Wunsch auszusprechen, daß recht viele kirchlichen Behörden, dem guten Beispiele, das ihnen das Altenburger Consistorium gegeben, folgend, sich bestreben mögen, die Schranken eines blos mechanischen Geschäftsganges und einer nur auf das Aeußere gehenden Thätigkeit zu durchbrechen und durch wahrhaft geistliche Wirksamkeit das Heil der Kirche zu fördern.

Die dritte uns vorgelegte Frage lautet: Ist der vom Herrn Archidiakonus Klötzner eingeschlagene Weg zur vermeintlich nothwendigen Abwehr vorausgesetzter Angriffe gegen die Geistlichkeit an sich und unter den angegebenen obwaltenden besonderen Umständen für angemessen zu achten? und was ist von der Schrift desselben nach Inhalt und Form zu urtheilen?

Was den ersten Theil dieser Frage betrifft, so sind wir allerdings der Ansicht, daß Herr ꝛc. Klötzner besser gethan hätte, wenn er, falls ihm die Erklärung des Herausgebers der „Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung" noch nicht genügte, entweder allein oder in Verbindung mit andern Geistlichen bei der vorgesetzten Behörde eingekommen wäre und dieselbe um öffentliche Lossagung von dem Artikel in der bezeichneten Zeitung und Misbilligung desselben gebeten hätte. Denn abgesehen von dem Zweifel, der an vielen Stellen dem Leser nahe liegt,

ob die Absicht des Verfassers keine andere gewesen sei, als die von ihm ausgesprochene, so vorsichtig er auch überall seine Ausdrücke gewählt, so sorgfältig er den schuldigen Respect gegen die vorgesetzte Behörde äußerlich beobachtet hat, — muß doch, bei der Pflicht, die jeder Geistliche hat, die Einigkeit der Kirche und das gute Verhältniß zu den geistlichen Behörden zu bewahren, und bei der Ehrerbietung und Achtung, die nach seinem eignen Geständniß das Consistorium und dessen Mitglieder verdienten, diese Art, einem so unerheblichen Artikel zu begegnen, als sehr ungehörig erscheinen. Gesetzt auch, es hätte gar nicht in der Absicht des Verfassers gelegen, indirect und unter Vermeidung der Verantwortlichkeit seine Behörde anzugreifen, wozu er gar keinen Grund hatte, da das Rescript derselben, wie wir bereits nachgewiesen, sich durchaus innerhalb der Schranken ihrer gesetzlichen Befugnisse hält, so konnte es ihm doch nicht verborgen bleiben, daß von dem Publikum dieser Angriff auf das Consistorium bezogen werden und unter demselben in Folge seiner Schrift mannichfache Aufregung entstehen mußte. Je sicherer sich dieser Erfolg voraussehen ließ, desto mehr fällt ihm derselbe zur Last.

In formeller Hinsicht haben wir besonders zwei Ausstellungen zu machen. Zuerst erscheint es uns als unpassend, daß der Verfasser, statt im eignen Namen oder in Verbindung mit mehreren namentlich genannten Individuen aufzutreten, durchgängig im Namen der gesammten Altenburger Geistlichkeit auftritt. Diese bildet keine Corporation ohne das Consistorium und neben demselben; sie hat vielmehr ihre Einheit eben in dem Consistorio, und von diesem ihrem Haupte losgetrennt, kommen die einzelnen Glieder nur als Individuen in Betracht, die Niemanden committiren können, als ihr Sprecher öffentlich aufzutreten, geschweige denn, daß Jemand es wagen dürfte, auf eigne Hand dies zu thun.

Von weit größerem Belang aber ist die zweite Ausstellung. Der Verfasser gibt sich durchweg das Ansehen, als

ob er im Namen der Altenburger Geistlichkeit gegen eine neu eindringende Privatansicht auftrete. So sagt er S. 23: „Es kam uns vor, als wolle man einer neuen Schule bei uns Eingang zu verschaffen suchen, mit welcher wir uns nicht befreunden können.“ S. 29: „Wir denken ihr als die neue oder die Modereligion diejenige gegenüber, deren Grundton ein ewiges Klagelied über die gänzliche Verderbtheit und gänzliche Unfähigkeit des Menschen zu irgend etwas Gutem ist.“ S. 33: „Von dem sündlichen Verderben des Menschen. Hier unsere Hauptabweichung von der bewußten Schule.“ S. 46 wird von einer „neuen Partei“ geredet, welche das Dogma von der sündlichen Verderbtheit des Menschen besonders hervorhebe. S. 47 heißt es: „die hier und da so sehr beliebten Ausdrücke der Modeprediger von der Eigengerechtigkeit und von der Selbstgerechtigkeit waren bei uns nicht beliebt.“ Die Lehren, welche der Verfasser der „neuen Schule“, der „neuen Partei“, der „Modereligion“, den „Modepredigern“ beilegt, sind aber überall die der evangelischen Kirche, dieselben, welche zu predigen sich jeder Geistliche des Altenburger Landes bei seiner Anstellung verpflichtet hat, die eingedrungene Modereligion also nicht diese Lehren, sondern eben die, welche der Verfasser ihnen entgegenstellt. Daß er über dies Sachverhältniß im Unklaren gewesen sei, dürfen wir von vorn herein schon nicht annehmen; es würde eine gar zu große Unkunde voraussetzen; das Gegentheil erhellt zudem noch aus einzelnen beiläufigen Aeußerungen. So heißt es S. 46, der Pelagianismus sei „nur fürchterlich in seinen Wirkungen für die Theologie des kirchlichen Systemes; denn aus ihrem Gebäude reißt er freilich den Eckstein heraus.“ Hier wird als der „Theologie des kirchlichen Systemes“ angehörig bezeichnet, was anderwärts überall als der Modereligion u. s. w. S. 30 wird die „Modereligion“ als eine solche bezeichnet, „die als den einzigen, aber vollständigsten Ersatz für den Mangel an aller menschlichen Tugend Etwas angibt (die Gerechtigkeit in Christo)

das hier zu nennen uns die Furcht, misverstanden zu werden, und die Scheu vor einem Glaubenstheile einer ehrwürdigen Vorzeit zurückhält." Auch hier tritt deutlich hervor, daß dem Verfasser die Identität seiner „Modereligion" und des kirchlichen Bekenntnisses vollkommen klar war. — Es liegt am Tage, daß durch diese kühne Verrückung des Standpunktes das Consistorium in eine sehr ungünstige Stellung angesichts der in kirchlicher Beziehung unkundigen Menge gebracht werden mußte. Es erschien als Werkzeug einer Partei; sein gutes Recht und seine heilige Pflicht nahm den Schein einer willkürlichen Anmaßung an; die S. 25 ausgesprochene Insinuation, als wolle es der Gewissensfreiheit der Geistlichen zu nahe treten, erschien nun als begründet, und mußte bei den zur Prüfung Unfähigen allgemeine Indignation hervorrufen.

Es bleibt uns jetzt noch übrig, der Aufforderung Eines hohen Ministerii zur Prüfung des Inhaltes der Klötzner'schen Schrift zu entsprechen. Es kommt hier besonders der Theil derselben in Betracht, der: Unser Christenthum, überschrieben ist, S. 27—44. Dieser Abschnitt soll, nach S. 27 u. 48, die Ansicht des Verfassers und der ihm Gleichgesinnten von dem, was ihnen wahres Christenthum sei, darlegen, um dem Vorwurfe der Unkenntniß des wahren Christenthums zu begegnen, und die Sache der Freunde einer sich die vernünftige (rationale) nennenden Auffassungsweise des Christenthums in Schutz nehmen.

Was dieser Abschnitt enthält, ist nun im Wesentlichen nichts Anderes, als was man mit dem Namen des Rationalismus zu bezeichnen pflegt, ohne daß zur Begründung oder Entwickelung desselben irgend etwas Neues oder Erhebliches beigetragen wäre. Daher könnte man fragen, warum doch der Verfasser nöthig gefunden habe, von dieser hinlänglich bekannten und so vielfältig, gewiß schärfer und gründlicher als hier dargestellten Denkweise einen abermaligen Abriß zu geben?

wenn man nicht sähe, daß es mit besonderen Beziehungen auf die Aeußerungen des Consistorialrescriptes und mit der Tendenz geschieht, vor den mit der Schärfe der theologischen Gegensätze weniger Bekannten die zu vertretende Denkweise in ein möglichst günstiges Licht zu stellen.

Verführe der Verfasser in Aufstellung seines Glaubensbekenntnisses nun so, daß die Vereinbarkeit der rationalistischen Ansicht von der göttlichen Offenbarung mit den Ergebnissen einer wahrhaft historischen Schriftauslegung und den Grundsätzen des evangelischen Christenthums zu zeigen versucht, daß die von den frommsten und einsichtigsten Theologen aller Zeiten und besonders der evangelischen Kirche als schriftmäßig anerkannten Grund- und Kernlehren des Christenthums, so weit es von jenem Standpunkte aus möglich ist, festgehalten und angeeignet würden (wie denn ja manche Theologen, die man zu den rationalistischen zählen muß, durch den Eindruck des Christenthums auf ihr Gemüth, verbunden mit tieferer exegetischer, historischer, philosophischer Forschung, durch das Bedürfniß des Herzens oder Erfahrungen des Lebens veranlaßt sind, eine befreundete Stellung zu dem Positiven des Christenthums anzunehmen): kurz, verführe er in einem der Absicht des Consistorialrescriptes entsprechenden Sinne, so würden wir zwar die bezeichnete Grundansicht nicht für die richtige halten, würden den Einfluß derselben auch auf die Deutung und Erklärung der einzelnen Lehren weder verkennen noch billigen können: wir würden aber auch keineswegs glauben, über eine aus der bisherigen Richtung der protestantischen Theologie hervorgegangene Denkart ohne weiteres den Stab brechen zu dürfen. Wir würden über dem Guten, das noch fehlte, das Gute nicht vergessen, das schon vorhanden wäre, würden uns vielmehr des letzteren herzlich freuen, und hoffen, daß der das gute Werk angefangen, es auch vollenden werde. Es ist aber keineswegs eine so versöhnliche und apologetische, es ist vielmehr eine mehr oder minder polemische Tendenz, die in jenem Abschnitte vor-

herrscht, darauf berechnet, die in dem Consistorialrescripte bezeichneten Lehren als solche erscheinen zu lassen, die man, sowie es wahrscheinlich damit gemeint sei oder wie sie von einer neuen Schule verstanden würden, einem vernünftigen Manne anzunehmen oder zu predigen nicht zumuthen dürfe. Der zu diesem Zwecke gehandhabten Polemik fallen besonders folgende Vorwürfe zur Last.

1) Es fehlt derselben an der „Offenheit und Ehrlichkeit", auf welche sie p. 44 Anspruch macht; eben da, wo es darauf ankommt, das Verhältniß zur heiligen Schrift und zu dem christlichen Glauben nicht blos unserer, sondern fast aller christlichen Kirchen für Jedermann klar und unumwunden auszusprechen, versteckt sie sich hinter „unverständliche Floskeln", vage und unbestimmte Ausdrücke, oder verdunkelt ihr Leugnen oder Zugeben, indem sie Seiten hervorhebt, auf welche es nicht ankommt. Wie schwankend und schwebend sind z. B. die Aeußerungen über die Lehre von Vater, Sohn und Geist, wobei der Schein erregt wird, als handle es sich nur darum, die genaueren Bestimmungen über das Verhältniß der drei Personen auf die Kanzel zu bringen! Je mehr aber hier die von dem Verfasser verheißene „Offenheit und Ehrlichkeit" vermißt wird, desto mehr ist man berechtigt, sie in der Beantwortung der an alle Christen gestellten ernsten Frage: was dünket euch von Christo? zu erwarten, die er S. 36 gibt. Allein auch dort wird sie nicht gefunden. Der Verfasser deutet an, daß Aussprüche, wie der: „Gott war das Wort" und ähnliche über seine Vorstellungen von Christo herausgehen; nur von göttlicher Würde, Wirksamkeit ist bei ihm die Rede, nicht von der göttlichen Natur; es kann für Denjenigen, der seine Andeutungen aus dem Systeme zu deuten weiß, dem er huldigt, keinem Zweifel unterworfen sein, daß er an die Stelle der Gottheit Christi eine gewisse vage Göttlichkeit setzt. Er nimmt sich aber wohl in Acht, frei mit der Sprache herauszugehen. Dasselbe Verfahren zeigt sich auch fast bei allen

übrigen Punkten, namentlich bei der Lehre von dem Ansehen der heiligen Schrift, welcher der Verfasser S. 27 die Dignität der Quelle der christlichen Religion beilegt, ohne dabei zu sagen, was durch hie und da zerstreute Andeutungen und Winke als seine Meinung erwiesen wird, daß diese Quelle eine mannichfach getrübte der Reinigung durch die Vernunft bedürftige ist. Hätte er dies gesagt, so würde Jeder gleich gesehen haben, daß er der heiligen Schrift die Dignität der Quelle nicht in dem Sinne beilegt, in welchem die christliche Kirche aller Jahrhunderte dies gethan. Denn nach diesem ist die Dignität der Quelle und die der Norm von einander unabtrennbar — während der Verfasser beide von einander scheidet, nur die erstere der heiligen Schrift läßt, die letztere der Vernunft zutheilt. — Die heilige Schrift setzt durchweg das Bekenntniß in unbedingte Abhängigkeit vom Glauben; der Verfasser hat aber diesen innigen Zusammenhang durchbrochen; er hat zwischen Glauben und Bekenntniß die Rücksichten eingeschoben, und diese müssen jedesmal entscheiden, was von dem ersteren in dem letzteren verlautbaren soll.

2) Die Streitpunkte werden sowohl im Ganzen und Großen, als in den einzelnen Lehrpunkten auf eine Weise verrückt, die, mag sie auf Unkenntniß oder Absicht beruhen, um so tadelnswerther ist, je mehr diese Schrift eben auf Unkundige wirken will. Im Ganzen und Allgemeinen geschieht dies, indem der Verfasser die Sache so darstellt, als handle es sich um den Gegensatz einer vernunftgemäßen oder unvernünftigen, wissenschaftlichen oder unwissenschaftlichen Auffassung des Christenthums, Vorhandensein oder Mangel an theologischer Bildung (S. 14). Sollte der Verfasser wirklich glauben, daß die supernaturalistischen Systeme alter und neuer Zeit seiner Schrift an Wissenschaftlichkeit und Tiefe der theologischen Bildung nachstehen? Sollte er wirklich nicht wissen, daß die Gegensätze auf einem ganz anderen Gebiete ihren Ursprung ha-

ben, als dem er sie zuweist, auf dem der Gesinnung, so daß sie zwischen Solchen im stärksten Grade bestehen können, die sich auf gleicher Höhe der Wissenschaftlichkeit und Bildung befinden? Sollte er nicht vernommen haben, daß Niemand daran denkt zu behaupten, die Offenbarung dürfe der Vernunft an sich widersprechen, oder dieser die Berechtigung zum Urtheile abzusprechen, wenn sie nur gefunden würde? Wollte er von seinem pelagianischen Standpunkt aus die Vernunft in ihrem gegenwärtigen depravirten Zustande mit der Vernunft an sich identificiren, so hätte doch bemerkt werden müssen, daß die angeblich unvernünftige Theologie unterscheidet, was er vermengt. — Im Einzelnen haben wir in dieser Beziehung beispielsweise besonders Folgendes zu bemerken. S. 30 wird von der sogenannten Modereligion gesagt: sie kenne keinen frommeren Entschluß des Menschen, als daß er sich in sehnsuchtsvoller Passivität und hingebender Ohnmacht den Gnadenwirkungen des heiligen Geistes überlasse, und hoffend warte, was dieser aus ihm schaffen werde, während doch die Lehre, welche der Verfasser im Auge hat, gar nicht daran denkt, zu leugnen, daß der Mensch mit allen seinen Kräften wirken, wachen, beten, kämpfen, laufen, seine Seligkeit mit Furcht und Zittern schaffen soll, und die Frage eine ganz andere, nur die ist, wie sich die menschliche und göttliche Thätigkeit zu einander verhalten, ob beide sich coordinirt sind und zugleich beginnen, oder ob die letztere der ersteren vorangehen muß, diese ihr subordinirt ist. — S. 39 stellt der Verfasser den „schuldentilgenden" Glauben dem „sündenbefreienden und lebenserneuernden" entgegen, während doch alle Diejenigen, die sich zu der evangelischen Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, der das Verdienst Christi ergreift, bekennen, darin übereinkommen, daß dieser Glaube eben weil schuldentilgend, auch sündenbefreiend und lebenserneuernd sei, behaupten, daß wo keine Lebenserneuerung, da sei kein Glaube, wie auch, wo kein Glaube, da sei keine Lebenserneuerung. Diese Verkehrung ist um so

weniger zu entschuldigen, je mannichfacher ihr schon von den Reformatoren vorgebaut, je entschiedener ihr von ihnen widersprochen worden ist. Derselbe Luther z. B., der den „schuldentilgenden" Glauben über Alles erhebt und außer ihm keinen anderen kennt, sagt in der Vorrede zu dem Briefe an die Römer, Werke Th. 14, S. 114 Walch: „Aber Glaube ist ein göttlich Werk in uns, das uns wandelt und neu gebieret aus Gott, Joh. 1, 13, und tödtet den alten Adam, machet uns ganz andere Menschen, von Herzen, Muth, Sinn und Kräften, und bringet den heiligen Geist mit sich. O es ist ein lebendig, schäftig, thätig, mächtig Ding um den Glauben, das unmöglich ist, daß es nicht ohne Unterlaß sollte Gutes wirken. Er fraget auch nicht, ob gute Werke zu thun sind; sondern ehe man fragt, hat er sie gethan, und ist immer im Thun. Wer aber nicht solche Werke thut, der ist ein glaubloser Mensch, tappet und siehet um sich nach dem Glauben und guten Werken, und weiß weder was Glauben noch gute Werke sind, wäschet und schwatzet doch viel Worte vom Glauben und guten Werken." — S. 33 wird insinuirt, als leugne die evangelische Lehre, „daß jede schlechte That, die wir begangen, nur uns selbst zur Schuld falle, unserm Willen, der nie müsse, wenn er nicht wolle", und dabei ganz ignorirt, was die Augsburgische Confession von dem freien Willen und seinem Verhältniß zu der — bürgerlichen und geistigen — Gerechtigkeit lehrt (Art. 18). Es handelt sich gar nicht darum, ob der Mensch „einen freien Willen hat, äußerlich ehrbar zu leben und zu wählen unter den Dingen, so die Vernunft begreift"; dies wird von den Vertheidigern der Lehre der Kirche einmüthig zugestanden; sondern darum handelt es sich, ob der Mensch „ohne Gnade, Hülfe und Wirkung des heiligen Geistes vermag, Gott gefällig zu werden, Gott herzlich zu fürchten, oder zu glauben, oder die angeborene böse Lust aus dem Herzen zu werfen"; dies wird von ihnen ebenso einmüthig geleugnet. Und daß dies mit gutem Grund ge-

schieht, dafür muß der Verfasser selbst Zeugniß ablegen, indem er zugesteht, daß man es mit den natürlichen Kräften nur zu einzelnen besseren Stunden bringe, so daß die Differenz eigentlich nur darin besteht, daß er sich ein viel niedrigeres Ziel gestellt hat. Erkännte auch er es als das Ziel des Menschen, Gott zu lieben von ganzem Herzen, von ganzer Seele und aus allen Kräften, so würde er an der Gebundenheit unseres Willens und der Nothwendigkeit des heiligen Geistes nicht ferner zweifeln. — S. 31, 32 warnt der Verfasser, daß man nicht Christo mehr gebe als Gott. Nach ihm gibt es eine gewisse Partei, „die predigt mehr vom Sohne als vom Vater; da ist das Eine, was noth ist, die Gemeinschaft mit Christus, nicht die Gemeinschaft mit Gott; — da ist das Ziel der Predigt nicht Gott, sondern Christus." Bei einiger Einsicht oder Billigkeit würde er nicht vergessen haben zu bemerken, daß der Gegensatz, wie er ihn hinstellt, nur für seinen Standpunkt, nur dann gilt, wenn die Gottheit Christi geleugnet wird. Ist Christus wahrer Gott, so siehet, wer ihn siehet, den Vater, mit dem er eins ist, und der Vater wird in ihm geehrt. Der Tadel kann dann jedenfalls nur noch den Ausdruck treffen, in welchem allerdings, nach dem Vorbilde der Schrift, die Einheit und Ungetheiltheit der Verehrung des Vaters und des Sohnes hervorgehoben werden muß. — S. 37 leugnet der Verfasser jede Beziehung des Todes Jesu zu der göttlichen Gerechtigkeit, indem er behauptet, daß durch eine solche der Liebe Gottes zu nahe getreten werde, während doch das gerade die höchste Erweisung der Liebe Gottes ist, daß er selbst die Bedingung realisirt hat, unter der allein die gefallene Welt wieder liebefähig werden konnte. — Ebendaselbst wird die Sache so dargestellt, als komme es bei der Lehre von Christi Versöhnungstod allein auf die Anselmische Theorie an, während doch bekanntlich die Reformatoren, denen der Christus für uns so unendlich theuer war, sich auf diese der Theologie als Wissenschaft angehörende Theorie gar nicht eingelassen haben.

3) Die Gründe der entgegengesetzten Ansicht werden, sei es aus Unkenntniß oder Absicht, übergangen oder auf möglichst schwache Weise vorgestellt. Auf besonders eclatante Weise tritt dies bei demjenigen hervor, was der Verfasser S. 33—35 über die Lehre von dem sündlichen Verderben des Menschen bemerkt. Er behauptet sehr zuversichtlich, vergeblich habe man nach einem Ausspruche Christi gesucht, welcher der strengeren Ansicht von der menschlichen Natur zum Stützpunkte diene. „Mehr als das — sagt er — das Fleisch ist schwach, wie wir es auch gepredigt, hat man nicht gefunden." Wir wollen nur andeuten, daß der Verfasser, wie er durchweg den Unterschied zwischen dem status institutus, destitutus und restitutus, dem Zustande des von Gott nach seinem Ebenbilde erschaffenen, des gefallenen, und des durch Christum erlösten und durch die Gnade Gottes erneuerten Menschen, übersieht, so auch hier verkennt, daß der Ausspruch Christi sich nicht auf die reine, sich selbst überlassene Natur des Menschen bezieht. Diejenigen, zu denen der Herr hier spricht, sind Solche, in denen der Geist schon willig geworden durch die Einflüsse der Gnade, welche durch den Umgang mit dem Heilande und seine geistige Einwirkung schon dahin gekommen waren, daß er zu ihnen sagen konnte: „ihr seid jetzt rein um des Wortes willen, das ich zu euch geredet habe", Joh. 15, 3, in denen die Kraft des sündlichen Verderbens schon geschwächt und nur noch die Schwachheit als Rest desselben zurückgeblieben war. Darauf aber müssen wir hinweisen, daß die von dem Verfasser vermißten Aussprüche Christi sich in hinreichender Deutlichkeit und Schärfe vorfinden. In der Stelle Joh. 3, 5 u. 6 setzt der Herr einen Gegensatz von Natur und Gnade, wie ihn der Verfasser nicht kennt, unterscheidet er scharf zwei Zustände, die er vermengt, so daß die im V. 10 ausgesprochene Verwunderung des Herrn, daß ein Lehrer Israels dies nicht weiß, auch ihm gilt. Die unbedingte Nothwendigkeit der Neugeburt, welche allein zur Theilnahme an dem Reiche

Gottes geeignet mache, wird hier darauf begründet, daß nur durch sie ein neues besseres Element in die verderbte menschliche Natur kommen könne. — Nach V. 14. 15 desselben Capitels befinden sich alle Menschen so tief im Verderben, daß sie nur durch die göttliche Gnade das Heilmittel dafür erlangen können. Nach c. 8, 34—36 ist der Mensch von Natur Knecht der Sünde, und als solcher von dem Reiche Gottes ausgeschlossen; zur Freiheit gelangt er nur durch den Sohn Gottes. Es ist hier nicht die Rede von einzelnen sündigen Affectionen und Stimmungen, welche der Mensch durch die Kraft seines eignen Willens überwinden könnte, die Sünde erscheint als Hang, als furchtbare Gewalt, der der Mensch unterworfen ist; auf dem Gebiete des natürlichen Menschen ist sie herrschend, er dienend, und die Umkehr dieses Verhältnisses kann nur von Christo ausgehen. Ein fauler Baum kann nicht gute Früchte bringen, er werde denn vorher gut gemacht. Praedicent — sagt Melanchthon in den Locis p. 18 ed. Augusti im Einklange mit dieser Stelle — liberi arbitrii vim Pharisaei Scholastici, Christianus agnoscet nihil minus in potestate sua esse, quam cor suum. — Wenn der Herr bei Matthäus in c. 7, 11 schlechtweg und im Allgemeinen die Menschen als böse bezeichnet — die versuchten Beschränkungen dieses Ausdruckes haben keinen Grund im Contexte und zeigen nur, wie fatal dieser Ausspruch den Anhängern des Pelagianismus ist —, so hat entweder Er der menschlichen Natur Unrecht gethan, oder des Verfassers Ruhm, er habe seinen Zuhörern nicht einreden wollen, „daß sie so gar schlecht und verderbt wären“, ist eitel. Wer nur hie und da sündigt, darf noch nicht böse genannt werden. Nach der Ansicht des Verfassers von der menschlichen Natur würde nicht einmal das: a potiori fit denominatio hier eintreten. — Wie groß die Tiefe des menschlichen Verderbens, wie unfähig der Mensch ist, aus eigner Kraft sich von demselben zu befreien, das erhellt auch aus dem Ausspruche des Herrn in Matth. 19, 26, wo er auf die

Frage der Jünger: wer kann denn selig werden? antwortet: „bei den Menschen ist dies (daß ein Reicher in das Himmelreich komme) unmöglich." Schlösse der Verfasser mit Recht aus der verklagenden Stimme des Gewissens, daß der Wille des natürlichen Menschen unbedingt frei sei, daß er „nie müsse, wenn er nicht wolle" — während aus der Thatsache der Zurechnung nur so viel, dies aber auch unwidersprechlich folgt, daß dem Menschen, wenn nicht in sich, doch in Gott die Fähigkeit gegeben sein müsse, den Anreizungen der Sünde erfolgreichen Widerstand zu leisten, daß die Bitte des Augustinus: domine da quod jubes, überall erhört wird, wo sie aus aufrichtigem Herzen kommt — so hätten wir ja Gottes und seiner Allmacht zu unserer Seligkeit nicht nothwendig, so könnten wir sie, trotz aller äußeren Hindernisse und Verlockungen, aus eigner Kraft bewirken. — Ueberall wird von dem Herrn, der in die Welt gekommen ist, die Sünder selig zu machen, das Bewußtsein der Größe und Tiefe der Sündhaftigkeit als die nothwendige Bedingung der Theilnahme an seinem Reiche dargestellt, vgl. z. B. Joh. 9, 39 ff. Matth. 9, 12, 5, 3, zum sichern Beweise, daß diejenigen Diener der Kirche, welche dieselbe leugnen, und also die ihnen Anvertrauten von dem Reiche Gottes abhalten, schwere Verantwortung auf sich laden.

Der Verfasser leugnet sogar, daß sich aus den Briefen des Neuen Testaments und speciell denen des Paulus etwas gegen seine günstige Ansicht von der menschlichen Natur vorbringen lasse. Die Stelle Röm. 7, 18, 19: „Ich weiß, daß in mir, das ist in meinem Fleische, wohnet nichts Gutes. Wollen habe ich wohl, aber vollbringen das Gute finde ich nicht. Denn das Gute, das ich will, das thue ich nicht, sondern das Böse, das ich nicht will, das thue ich", beziehe sich, meint er, auf einzelne Stunden und Stimmungen, neben denen andere vorgekommen, in denen sich die Güte der menschlichen Natur geltend gemacht habe. Wir weisen nur beiläufig darauf hin, daß die Annahme solcher aus demselben Grunde hervor-

gehenden und doch sich schlechthin entgegengesetzten unreinen und reinen Zustände höchst unpsychologisch ist. Die unreinen Stimmungen können nicht von ungefähr kommen; die einzelnen sündigen Wollungen setzen eine sündige Affection, einen sündigen Hang voraus, der sie hervortreibt, und dies um so mehr, je plötzlicher, je mehr scheinbar zufällig sie oft eintreten. Wo aber ein solcher Hang vorhanden ist, da können keine vollkommen reinen Zustände und Stimmungen stattfinden; bei dem organischen Zusammenhang der lebendigen Seele muß auch an den besten Früchten des schlechten Baumes ein geheimer Wurm nagen, und gute Früchte können nur also erzeugt werden, daß der schlechte Baum gut gemacht wird. Der Sauerteig der Sünde durchsäuert die g a n z e Masse, der Mensch ist und bleibt ein Sünder vor Gott, so daß selbst seine besten Werke nur Werke des Sünders sind. Wie unzulässig aber die Aushülfe ist, die der Verfasser bei der bezeichneten Stelle ergreift, daß unter der Sünde in Röm. 7 nicht vereinzelte, man weiß nicht woher kommende sündige Regungen verstanden werden können, vielmehr ein Hang darunter verstanden werden muß, in dessen Gewalt sich der natürliche Mensch befindet, liegt am Tage. Es ist als ein feststehendes, von dem Glaubensstandpunkte der Ausleger völlig unabhängiges Resultat der Auslegung zu betrachten, daß der Apostel in diesem Capitel nicht etwa vereinzelte Stimmungen, sondern den gesammten Zustand des Unerlösten, nicht Wiedergeborenen schildert, dagegen in c. 8 den Zustand des Erlösten und Wiedergeborenen, wobei es nichts ausmacht, ob der in c. 7 geschilderte Zustand als ein solcher bezeichnet wird, der auch im Leben der Gläubigen noch vorkommt, oder ob sich die Schilderung blos auf einen vergangenen Zustand bezieht, da auch Diejenigen, welche das erstere behaupten, anerkennen, daß dieser Zustand nicht den Erlösten und Wiedergeborenen als Solchen eignet, sondern nur insofern als sie noch nicht erlöst und wiedergeboren sind, so daß alle darin übereinkommen, c. 7 beziehe sich auf den Zu-

stand der Natur, c. 8 auf den Zustand der Gnade. Hätte der Verfasser sich vorher mit diesem Stande der Auslegung bekannt gemacht, so würde er schwerlich eine so unhaltbare Ansicht vorgebracht haben. Wobei wir übrigens weit entfernt sind, die Wahrheit zu verkennen, welche Paulus anerkennt, indem er Act. 17, 28 die Worte: wir sind göttlichen Geschlechtes, sich aneignet.

4) Ebenso leichtfertig verfährt der Verfasser in Aufstellung seiner Gründe gegen die der seinigen entgegengesetzte Glaubensüberzeugung. So führt der Verfasser S. 35 als Gegenzeugniß für die Güte der menschlichen Natur die Stelle 2 Tim. 4, 7, 8 an: „Ich habe einen guten Kampf gekämpft u. s. w.", raubt sich aber selbst diese Stelle wieder, indem er dem aus ihr gezogenen Schlusse, daß auch wir es dahin bringen können, dereinst ebenso zu sprechen, in Klammern beifügt: „versteht sich mit Gottes Hülfe." Nicht das ist ja streitig, was Gott, sondern nur was der Mensch vermag, nicht fragt es sich, ob der Mensch überhaupt einen guten Kampf kämpfen könne, sondern nur mit welchen Waffen. Die Augsburgische Confession verwirft nicht Diejenigen, welche behaupten, der Mensch könne überhaupt gerecht werden, sondern Diejenigen, welche „die Ehre des Verdienstes und der Wohlthaten Christi herabsetzend behaupten, der Mensch könne durch die eignen Kräfte der Vernunft vor Gott gerecht werden." Sie verwirft sie gerade, damit der Mensch wahrhaft gerecht werden, mit voller Wahrheit das: ich habe einen guten Kampf gekämpft, sprechen könne. Das „mit Gottes Hülfe" versteht sich allerdings gar sehr bei einem Apostel, welcher erklärt: „durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin", welcher in Eph. 2, 1 ff. den Gegensatz der Natur und der Gnade als den des Todes und des Lebens bezeichnet, die Menschen als „Kinder des Zornes von Natur": eine Stelle, in welcher die schon an sich nichtige hier und anderwärts vorgebrachte Annahme, der Apostel rede nicht von dem sündhaften Zustande der Menschen überhaupt, sondern von den wirklichen

Sünden der Zeitgenossen, speciell durch das „von Natur" ausgeschlossen wird, welches den Zustand der Feindschaft gegen Gott, und des damit zugleich gesetzten Zornes Gottes, als einen angeborenen bezeichnet —, welcher Eph. 4, 18 die ihrer Natur überlassenen Heiden im Gegensatz gegen die durch Christum Erlösten als Solche bezeichnet: „welcher Verstand verfinstert ist und sind entfremdet von dem Leben, das aus Gott ist, durch die Unwissenheit, so in ihnen ist, durch die Blindheit ihres Herzens." Wer die menschliche Natur so ansieht, der kann nicht meinen, mit ihren Waffen einen guten Kampf gekämpft zu haben oder kämpfen zu wollen. „Kann man auch Trauben lesen von den Dornen oder Feigen von den Disteln?" — So behauptet der Verfasser S. 31, Denen, welche sich zu der Lehre von der Gottheit Christi bekennen, sei die Stelle Joh. 14, 28: „der Vater ist größer, denn ich" sehr unbequem, ohne der so oft gegebenen Antwort, diese Stelle beziehe sich nicht auf die göttliche Natur Christi, sondern auf den Gottmenschen, auf ihn, sofern er, obwohl Gott gleich, doch Knechtsgestalt angenommen hatte, Phil. 2, 6 ff., auf das Fleisch gewordene Wort, auf welches die Schrift unsern Blick vornehmlich lenkt, wenn sie von dem Sohne Gottes redet, auch nur mit einem Worte zu gedenken.

5) Die Achtung gegen die heilige Schrift und die aus ihr geschöpften Principien der Reformation wird auf eine für einen evangelischen Prediger durchaus unstatthafte Weise hintangesetzt. Dahin gehört es vor Allem, wenn der Verfasser S. 46 sich nicht entblödet, die Lehre von der Sündhaftigkeit des Menschen als den „morastigen Grund" zu bezeichnen, „auf welchen eine neue Partei das Gebäude ihres Christenthums aufbaut", ohne sich daran zu kehren, daß auf diesen Grund das Gebäude der Kirche errichtet ist, deren Diener er ist, im grellen Gegensatze gegen dasjenige, was Luther in der Vorrede zum Briefe an die Römer sagt, wonach es „einem evangelischen Prediger gebühret,

am ersten durch Offenbarung des Gesetzes und der Sünden Alles zu strafen und zu Sünden zu machen, das nicht aus dem Geiste und Glauben an Christum gelebet wird, damit die Menschen zu ihrem eignen Erkenntniß und Jammer geführt werden, daß sie demüthig werden und Hülfe begehren." — In hohem Grade ungehörig ist auch die Art und Weise, in welcher der Verfasser sich S. 38 über die Lehre von der Gerechtigkeit durch den Glauben ausspricht. Diese Lehre ist recht eigentlich das Herz des evangelischen Lehrbegriffes und wird als solches von den Reformatoren selbst, an unzähligen Stellen bezeichnet. So sagt Luther zu Gal. 4, 6: „Zuvor haben wir von keinem Dinge recht urtheilen noch halten können, haben auch nicht also geredet und bekannt, wie wir jetzt, Gott Lob, reden und bekennen, nachdem uns die liebe Sonne der Wahrheit aufgegangen und erschienen ist, nämlich, daß alle unser Thun und Wesen sündlich und verdammet, und daß Christus allein unser einiges Verdienst sei, um welches willen uns Gott gnädig werde und selig mache", und in den Schmalkaldischen Artikeln heißt es: „Von diesem Artikel kann man nichts weichen oder nachgeben, es falle Himmel und Erde, oder was nicht bleiben will; denn es ist kein anderer Name den Menschen gegeben, dadurch wir können selig werden, spricht Petrus Act. 4, 12; und durch seine Wunden sind wir geheilet, Jes. 53, 5. Und auf diesem Artikel stehet Alles, das wir wider den Papst, Teufel und alle Welt lehren und leben: darum müssen wir deß gar gewiß sein und nicht zweifeln, sonst ist es Alles verloren, und behält Papst und Teufel wider uns den Sieg und Recht." Bei dieser Lage der Sache ist doch gewiß das Geringste, was man fordern kann, daß diejenigen Diener der Kirche, die diese ihre Grundlehre sich nicht aneignen können, ihre Zweifel in bescheidener Weise äußern und sich aller offenbar ungerechten Anschuldigungen gegen diese, wenn irgend eine, durch die Erfahrung gerechtfertigte Lehre enthalten. Das aber thut der Verfasser nicht. Er sagt: „wenn

der Glaube nicht sowohl ein schuldentilgender, als vielmehr ein sündenbefreiender und lebenserneuernder ist, dann war die Gerechtigkeit, die aus dem Glauben kommt, unser Dogma; dann soll sie uns das Hauptdogma unserer Lutherischen Kirche bleiben, aber anders nicht." Der Glaube, dem der Verfasser hier allein rechtfertigende Kraft beilegt, ist nichts Anderes als die fides formata der katholischen Kirche, welche behauptet, der Glaube rechtfertige erst dann, wenn er die Liebe hervorgebracht. Er kennt keine andere Rechtfertigung als die des Tridentinums, nach welchem die justificatio non est sola peccatorum remissio, sed et sanctificatio. Er ist weit entfernt, nur zu verlangen, mit dieser katholisirenden Lehre blos geduldet zu werden; er will vielmehr die der evangelischen Kirche gänzlich verdrängen und spricht ihr jede Berechtigung ab, ferner in derselben zu existiren. Er spricht endlich gegen diese Lehre Beschuldigungen aus, durch welche das große Werk der Reformation in das ungünstigste Licht gestellt und geschmäht wird, indem er behauptet, es werde durch sie den Leuten zu leicht gemacht, die da meinen, es sei mit dem bloßen Glauben an die Schuldentilgung durch Jesu Blut gethan u. s. w., ohne irgend auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, wodurch diese Beschuldigungen, die früher nur aus dem Munde erbitterter Gegner der evangelischen Kirche vernommen wurden, unzählige Male widerlegt und als Verleumdungen erwiesen worden sind.

Eben dahin gehört ferner die Ansicht des Verfassers von verschiedenen Lehrtypen in der heiligen Schrift, zwischen welchen nach Belieben zu wählen sei, S. 42, 43. Die Annahme verschiedener Lehrtypen ist in gewissem Sinne unbedenklich, nothwendig, aus dem tieferen Verständniß des Wortes Gottes hervorgegangen und zu demselben hinführend. In dem Sinne des Verfassers aber, wonach verschiedener Lehrtypus nichts Anderes ist als euphemistische Bezeichnung directen Widerspruches, ist diese Annahme mit der Würde der heiligen Schrift

schlechthin unverträglich. Sie könnte nicht ferner Quelle und Norm christlicher Erkenntniß sein, wenn sich verschiedene Lehrtypen in diesem Sinne darin fänden, Widersprüche, vor denen schon eine bloße menschliche Besonnenheit so leicht bewahren konnte. Ueberdem aber verfährt der Verfasser in der Aufstellung dieser Widersprüche sehr leichtfertig, behauptet sie auch da, wo keine, auch nur scheinbare Veranlassung dazu vorhanden ist, die Ausgleichung auf der Oberfläche liegt. So vermögen wir auch nicht den Schein eines Widerspruches darin zu erblicken, wenn der Herr, der in Joh. 6, 39 verheißt, daß er Alles, das der Vater ihm gegeben, auferwecken werde am jüngsten Tage, vgl. V. 44, 54, zu dem Schächer spricht: „heute wirst du mit mir im Paradiese sein.“ Die Stellen der letzteren Art besagen allerdings, daß schon mit dem Austritte des Einzelnen aus diesem Leben für ihn ein Zustand der Seligkeit oder Unseligkeit beginnt, keineswegs aber, daß die Seligkeit oder Unseligkeit dann sofort eine vollendete sein wird. Mit dieser Vollendung beschäftigen sich die Stellen der andern Classe. Der Einzelne wird derselben nur im Zusammenhange mit dem Ganzen der Schöpfung und der Kirche theilhaftig, welches anzunehmen, wie sich leicht zeigen ließe, gewiß, außerdem daß es allein schriftgemäß, auch vernünftiger ist, als das andere. Findet sich also kein Widerspruch, so fällt auch jede Berechtigung weg, die eine Classe von Stellen einseitig hervorzuheben. Dies ist nichts Anderes, als den Zuhörern die halbe Wahrheit vorenthalten. Das argumentum ab utili, welches der Verfasser dafür anführt, man habe nicht durch die Annahme eines Zwischenzustandes den Sterbenden und Trauernden an Gräbern den milden Trost verkümmern wollen, der ihnen aus dem Blicke nach dem Lande der Hoffnung quelle, erscheint uns als verwerflich. Falschen Trost zu ertheilen, ist der Geistliche nicht berechtigt, viel weniger verpflichtet, und zudem ist die volle Wahrheit hier so reich an Trost, daß man sich gar nicht versucht fühlen kann, sie zu verstümmeln. — Ebenso wenig hat die

Behauptung zweier verschiedener Lehrtypen eine Veranlassung im Gegenstande, die der Verfasser bei der Lehre vom Gericht annehmen zu müssen glaubt, und es tritt deutlich hervor, daß er die sich so leicht ergebende Vereinigung nur deshalb verschmäht hat, weil es ihm darauf ankam, eine scheinbare Berechtigung zur Beseitigung des einen Theiles der Schriftlehre zu gewinnen. Nach dem einen Lehrtypus, wird behauptet, erfolge die Vergeltung sogleich nach dem Tode, nach dem andern am jüngsten Tage. Allein sollten diese beiden Classen von Stellen sich einander widersprechen, so müßte man auch einen Widerspruch finden zwischen den Stellen, die von der diesseitigen, und denjenigen, die von der jenseitigen Vergeltung handeln, während vielmehr die eine auf die andere hinweist und sie verbürgt. Daß die Vergeltung für jeden Einzelnen unmittelbar nach dem Tode beginnen wird, zeigen Stellen wie Luc. 16, 19 ff.; daß die Vollendung des Gerichtes dem jüngsten Tage angehört, wird in der Schrift noch viel öfter und stärker hervorgehoben, vgl. Stellen wie Joh. 5, 28, 29; Matth. 25, 31 ff.; 16, 27; Röm. 2, 5 ff.; 1 Cor. 4, 5. Man kann es nicht leugnen, ohne zugleich die zweite Zukunft des Herrn in Zweifel zu ziehen, denn eben zum Gerichte kommt der Herr.

Eben dahin gehört endlich noch die bei der Lehre von der Auferstehung von dem Verfasser geäußerte Ansicht, als stehe es dem Prediger frei oder sei es seine Pflicht, aus gewissen subjectiven Gründen von der Lehre der heiligen Schrift abzugehen. Der Verfasser gesteht nämlich, daß die Lehre von der Auferstehung der Todten, welche in Hebr. 6, 2 zu den Elementen des Christenthums gezählt wird, und welche auch einen Bestandtheil des allgemeinen Bekenntnisses aller christlichen Kirchen, des Apostolischen Symbolums bildet, von ihm und den ihm Gleichgesinnten nicht gepredigt worden sei.

Für dieses Verfahren führt er einen doppelten Grund an. Zuerst: man habe nur die Unsterblichkeit der Seele, nicht die Auferstehung des Fleisches gepredigt, um nicht die erstere den

Zweiflern ungewiß zu machen, „ohne ihnen damit etwas zu bieten, das sie nicht schon an unserer christlichen Predigt von der Unsterblichkeit hätten.“ Dieser Grund kann nur von Solchen aufgestellt werden, deren Stellung zu dem Worte Gottes eine verkehrte ist, die während sie Diener desselben sein sollen, sich zu seinen Herren aufwerfen. Die Lehre von der Auferstehung wird vom Herrn selbst, vgl. z. B. Joh. 5, 28 29, und von seinen Aposteln, vgl. z. B. 1 Cor. 15, 1; Theß. 4, 13 ff. klar und entschieden verkündet. Kann dies nicht geleugnet werden, so steht auch fest, daß sie zu allen Zeiten und unter allen Umständen gepredigt werden muß. Der Prediger hat sich nur seines göttlichen Auftrages zu entledigen und den Erfolg Gott zu überlassen, in dessen Hand er allein steht. In Corinth gab es auch schon spiritualistische Zweifler, welche sich in die Lehre von der Auferstehung des Fleisches nicht finden konnten. Der Apostel bewährte sich aber dadurch als einen wahren Haushalter über Gottes Geheimnisse, daß er deshalb diese Lehre nicht zurücktreten ließ, sich damit begnügend, nur das reine Fortleben der Geister geltend zu machen, sondern sie gerade recht nachdrücklich predigte und die Gemeinde vor der Verführung dieser Zweifler warnte. Dadurch hat er uns ein Vorbild gegeben. Derselbe Apostel entwickelt auch in 1 Cor. 15, 12 ff. die von dem Verfasser geleugnete praktische Bedeutung der Lehre von der Auferstehung. Wird die Auferstehung der Todten geleugnet, so ist auch Christus nicht auferstanden. Denn diese Leugnung beruht auf der Voraussetzung, daß eine Verklärung des Leibes unmöglich sei. Ist Christus aber nicht auferstanden, so ist die apostolische Predigt, so ist der Glaube der Christen eitel. Denn die Auferstehung Christi ist das Siegel der Versöhnung.

Als zweiter Grund wird die Befürchtung angegeben, die Zuhörer möchten sich, wenn die Lehre von der Auferstehung gepredigt würde, die Unsterblichkeit gar zu sinnlich vorstellen. Allein diese Befürchtung wird völlig beseitigt durch dasjenige,

was der Apostel in 1 Cor. 15, 35—38 über das Wie der Auferstehung bemerkt. Dadurch wird jeder Identificirung des Leibes der Verwesung mit dem Leibe der Auferstehung vorgebeugt. Fängt man erst an, Wahrheiten aufzugeben, wegen des Irrthums, der sich möglicherweise an dieselben anschließen kann, so wird bald die Wahrheit auf ein Minimum reducirt werden.

Diese Bemerkungen über das Glaubensbekenntniß des Verfassers mögen genügen. So sehr wir gern jede Ueberzeugung ehren, welche irgend noch die biblische und evangelisch kirchliche Glaubensgemeinschaft hält, und den Streit selbst über Gegenstände des Glaubens in gewisser Hinsicht nicht unerfreulich finden, wenn er dazu beiträgt, die wesentliche, seligmachende Wahrheit in ein neues und reineres Licht zu setzen, so müssen wir es doch beklagen, wenn eine Bewegung in der evangelischen Kirche so in die äußersten Gränzen ausweicht, daß einerseits offen hervortretende Spaltungen und separatistische Bewegungen, andererseits nicht minder das Einheitsprincip der evangelischen Kirche verletzende Ausschreitung auf ein der evangelischen Kirche fremdes Gebiet die Folge davon ist. Es hat sich wohl genugsam ergeben, daß die im Obigen entwickelten und beurtheilten Grundsätze nur noch an dem dünnen Faden der formalen Freiheit mit dem Princip der evangelischen Kirche zusammenhängen. Mit solchen Grundsätzen hätte der römisch-katholischen Kirche gegenüber die evangelische zu ihrer Zeit in dem ruhmreichen Sachsenlande weder entstehen, noch sich bis auf den heutigen Tag in so vielen Ländern von Europa behaupten können, und je mehr die päpstliche Kirche noch jetzt geschäftig ist, das Schriftfundament der evangelischen Kirche zu untergraben und willkürlich ersonnene Menschensatzungen für christliche Lehren auszugeben, das natürliche Verderben zu verkleinern und in ein milderes Licht zu bringen, und an die Stelle des alleinigen Mittlerverdienstes Christi und der Rechtfertigung aus dem Glauben ihre Werkheiligkeit zu setzen, um so mehr ist es zu bedauern, wenn solche verderbliche Lehren

im Innern der evangelischen Kirche selbst wuchern, und ihr die wesenlichtsten Mittel der Vertheidigung entziehen und sie jeder Feindseligkeit bloßstellen.

Wir schließen mit dem herzlichen Wunsche, daß das Wort Christi in der Kirche des Altenburger Landes reichlich wohnen möge, und daß Diejenigen, welche in ihr zu Hirten bestellt sind, die Heerde Christi, so ihnen befohlen ist, treulich weiden, auf daß sie, wenn erscheinen wird der Erzhirte, die unverwelkliche Krone der Ehren empfangen.

Berlin, am 16. Mai 1839.

(L. S.)

Die theologische Facultät der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität.

D. Hengstenberg. D. Marheineke. D. Neander.
D. Twesten. D. Strauß.

E.

Bedenken der theologischen Facultät der Universität zu Göttingen.

Eingegangen den 10. Mai 1839.

Das hohe Herzoglich Sächsische Geheime Ministerium hat uns durch Rescript vom 18. März aufgefordert, unser pflichtmäßiges Bedenken über die durch die letzte Generalvisitation der Ephorie Ronneburg veranlaßten Schritte des Herzoglichen Consistoriums und die in Folge derselben unter der Landesgeistlichkeit sichtbar gewordene Aufregung abzugeben. Hochdasselbe hat uns zu dem Ende eine ausführliche Darstellung der Vorgänge mit 21 belegenden Actenstücken zukommen lassen und alsdann in drei Fragen uns die Gegenstände vorgezeichnet, auf welche sich vorzugsweise jenes Bedenken zu beziehen habe.

Da jene bedauernswerthe Aufregung durch den Conflict theologischer Gegensätze veranlaßt ist, welcher in der neuern Zeit oftmals mehr oder minder heftig hervortritt; so glauben wir, daß es dem uns ertheilten Auftrage entspreche, wenn wir damit beginnen, sowohl den Standpunkt anzugeben, von welchem aus wir jenen Conflict überhaupt betrachten, als auch unsere Meinung darüber auszusprechen, wie derselbe von einer kirchlichen Oberbehörde zu behandeln sein dürfte. Denn nach

diesen allgemeinen Erörterungen wird es uns später desto leichter sein, die Gründe unseres Gutachtens über den besonderen vorliegenden Fall zu rechtfertigen.

Es gibt zuerst eine christliche Grundwahrheit, deren Bekenntniß das einigende Band aller evangelischen Christen ist und welche daher über allem Zwiespalt erhaben ist. Auf diese deutet Paulus mit den Worten 1 Cor. 3, 11 hin: „Einen anderen Grund kann Niemand legen, als der gelegt worden ist, welches ist Jesus Christus." Diese Grundwahrheit von dem alleinigen Heile der Menschen durch Christum ist von der Reformation aus der Dunkelheit wieder ans Licht gezogen und von der evangelischen Kirche stets als ihr theuerstes Kleinod betrachtet worden. Wer daher bekennen wollte, daß der Mensch nur dadurch Gott wohlgefällig und selig werden könne, daß er seine Sündigkeit und Hülfsbedürftigkeit anerkenne, und das in Christo dargebotene Heil ergreife, um von Irrthum und Sünde erlöset und durch den Gnadenbeistand des heiligen Geistes innerlich geheiligt zu werden; daß er aber dennoch seine Seligkeit nicht von seinem eignen Verdienste, sondern allein von Gottes Gnade zu erwarten habe: der würde auf den Namen eines evangelischen Christen nicht Anspruch machen können.

In eben dem Abschnitte des ersten Corintherbriefes, in welchem jene Stelle sich findet, gibt aber auch Paulus zu erkennen, indem er über sein Verhältniß zu dem Apollos redet, daß es in der Erörterung, Begründung und Verkündigung der christlichen Grundwahrheit, Mannichfaltigkeit und Verschiedenheit geben könne und dürfe: eine solche Mannichfaltigkeit läßt sich noch jetzt bei den Aposteln, von denen Schriften vorhanden sind, nachweisen, und ist namentlich zwischen Paulus und Jacobus in die Augen springend und allgemein anerkannt. Sowie im apostolischen Zeitalter, so hat auch späterhin diese Mannichfaltigkeit in der Kirche stets fortgedauert, und wenn das Papstthum durch den furchtbarsten Druck dieselbe zu enden suchte, so hat es seinen Zweck nur da erreichen

können, wo es ihm gelang, zugleich alles geistige Leben zu ertödten; anderswo aber hat es durch diesen unnatürlichen Zwang einen blinden Fanatismus aufgeregt, der, selbst an der christlichen Grundwahrheit irre werdend, sich in maßlose Irrthümer stürzte, wie davon die schwärmerischen Parteien des Mittelalters einen abschreckenden Beweiß geben.

Diese Verschiedenheit der Auffassung der christlichen Wahrheit ist in den Verhältnissen unabweisbar begründet; sie wird namentlich bedingt durch das Vorherrschen des Verstandes oder des Gefühls, durch den Grad und die Art der wissenschaftlichen Bildung namentlich der philosophischen, und durch das Uebergewicht entweder der philosophischen oder der historischen Richtung sowohl im Allgemeinen als bei Einzelnen.

Diese Verschiedenheit ist aber auch nicht so unerfreulich, wie Manche sie darstellen wollen. Nur wo Interesse für Christenthum vorhanden, und wo Freiheit, die Grundbedingung alles wahren religiösen Lebens, gegeben ist, wird dieselbe möglich: wo aber diese beiden Bedingungen vorhanden sind, findet sie sich auch erfahrungsmäßig immer. Ihre Bedingungen und Keime sind in den von Gott geordneten Anlagen und Verhältnissen der Menschen gegeben, und Derjenige ist in einem schweren Irrthume befangen, welcher die Ursachen dieser Verschiedenheit allein in menschlicher Willkür und menschlichem Muthwillen finden will. Dann ist aber auch wohl zu beachten, daß bei dieser Verschiedenheit bei gleicher Hochhaltung der christlichen Grundwahrheit dieselbe Innigkeit und Reinheit des religiösen Lebens möglich bleibt, und somit dieselbe Empfänglichkeit für das christliche Heil.

Wenn nun diese Verschiedenheit in einer Landeskirche in theologischen Parteiungen und Streitigkeiten hervortritt; so wird es die Aufgabe einer kirchlichen Oberbehörde sein, auf der einen Seite die christliche Grundwahrheit, auf der andern Seite aber die christliche Freiheit vor allen Antastungen zu bewahren. Sie wird

1) jede in der Kirche hervortretende Lehre, welche die christliche Grundwahrheit antastet, mit Ernst zurückweisen; dagegen wissenschaftliche Erörterungen über die letztere, so lange sie in anständiger Weise gegeben werden, gewähren lassen. Das letztere deshalb, weil die Wahrheit, wenn sie durch äußere Mittel zu ängstlich geschützt, dadurch leicht verdächtig werden kann, wogegen sie, wenn es ihr überlassen wird, sich lediglich durch ihre innere Kraft zu schützen, den Sieg gewiß gewinnen wird.

2) Wenn zwar in den kirchlichen Vorträgen selbst eine Verschiedenheit hervortritt, dieselbe aber nicht die christliche Grundwahrheit, sondern nur deren Erörterung und Ausdruck betrifft; so wird die kirchliche Oberbehörde, über den streitenden Theilen stehend, auch selbst den Schein zu vermeiden haben, als ob sie selbst Partei nehme, weil sie dadurch dem einen Theile ein äußeres und daher schädliches Uebergewicht geben, bei dem andern aber das ihr nothwendige Vertrauen verlieren würde.

3) Sie wird durch Hinweisung auf das Unveränderliche und Gemeinsame dahin zu wirken suchen, daß dem Beweglichen und Bestrittenen nicht zum Schaden von jenem ein zu hoher Werth beigelegt werde.

4) Eben deshalb wird sie sowohl allem Verdammenden als allem lieblos höhnenden Treiben in der Kirche mit Ernst entgegentreten und ebenso alle sektirerischen Absonderungen von der Kirche und die Errichtung von Conventikeln hindern.

5) Da der Erfolg aller dieser Bemühungen vorzüglich von der weisen, eifrigen und freudigen Amtsthätigkeit der Prediger abhängt; so wird sie dieselben sowohl durch weise Leitung vor aller Einseitigkeit zu bewahren und zu einer richtigen Auffassung und Behandlung ihrer Aufgabe zu führen haben, als sie auf angemessene Weise deren Thätigkeit zu ermuntern und zu ermuthigen, und ihren Einfluß, soweit es von ihr abhängt, zu stärken suchen wird. Denn die Thätigkeit des

evangelischen Geistlichen ist, soweit sie hier in Betracht kommt, die freieste, welche es gibt, die nicht erzwungen, sondern nur dadurch erhöht werden kann, daß der eigne freie Wille gewonnen und gestärkt wird.

Wenn wir nun zu der Erwägung der vorliegenden besondern Angelegenheit übergehen; so erhellet aus den mitgetheilten Actenstücken, daß der kirchliche Separatismus, welcher in der Ephorie Ronneburg mehrere Einwohner zur Auswanderung nach Amerika verleitet hatte, von dem Generalsuperintendenten Hesekiel bei der von ihm im October 1838 abgehaltenen Generalvisitation dieser Ephorie besonders ins Auge gefaßt wurde; daß derselbe den Grund dieser Erscheinung besonders darin zu finden glaubte, daß von manchen Predigern nicht das ganze Evangelium gepredigt werde; daß aus dieser Ansicht das Consistorialrescript vom 13. November 1838 hervorging; daß durch dieses Rescript in Verbindung mit einer unberufenen Erläuterung desselben in der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung eine große, noch fortdauernde Aufregung unter den Geistlichen des Landes bewirkt wurde, welche durch jenes Rescript ungerecht getadelt und zu einer anderen theologischen Richtung hingewiesen zu werden meinen; und daß endlich diese Aufregung sich nicht sowohl gegen das ganze Consistorium, als vorzugsweise gegen die Person des Consistorialraths Hesekiel wendet, welchen man in Verdacht hat, daß er der theologischen Partei der Hengstenberg'schen Kirchenzeitung in der Kirche des Landes das Uebergewicht zu geben strebe. Fassen wir die einzelnen Momente näher ins Auge.

I. Ueber den kirchlichen Separatismus im Altenburgischen.

Die ersten Anfänge desselben sind in früheren Jahren zu suchen. Schon vor etwa 15 Jahren vertheilte der Pfarrer Löber in Eichenberg (Ephorie Kahla) pietistische Tractätchen in seiner und in anderen Gemeinden, und brachte dadurch eine Gährung in den Gemüthern hervor, so daß sich schon damals das Herzogliche Consistorium veranlaßt sah, die geeigneten, obwohl sehr milden Maßregeln dagegen anzuordnen[1]). Als darauf der Freund Löbers, Gruber, Pfarrer in Reust (Ephorie Ronneburg) wurde, so begann derselbe auch dort Tractätchen zu vertheilen und Conventikel zu halten. Die beiden benachbarten Prediger in Nischwitz und Paitzdorf, in deren Gemeinden jene Einwirkungen besonders Eingang fanden, und der Ephorus in Ronneburg beschwerten sich darüber seit dem Jahre 1830 wiederholt: durch die von dem Consistorio ergriffenen Maßregeln wurde aber das Uebel nicht gehoben[2]).

Nachher knüpften die beiden Pfarrer Löber und Gruber Verbindungen mit dem Pastor Stephan in Dresden an: unter dessen Leitung lösete sich die Partei völlig von der bestehenden Landeskirche ab, bildete eine höchst fanatische Richtung in sich aus und ergriff die Idee, daß, um der rein lutherischen Lehre leben zu können, man nach dem freien Amerika auswandern müsse. Demzufolge wanderten, zum Theil mit Zerreißung der heiligsten Familienbande, aus der Ephorie Ronneburg 35, aus der Ephorie Kahla 28, aus der Ephorie Altenburg 46 Personen aus[3]). Unter ihnen war der Pfarrer

---

1) S. Klötzners Beitrag S. 16.

2) Schuderoff an den Herrn Consistorialrath rc. S. 16.

3) Schuderoff S. 16 und S. 21.

Löber; der Pfarrer Gruber, welcher anfangs mitzuziehen beabsichtigte, entschloß sich nachher zum Bleiben.

Das separatistische Treiben der beiden Pfarrer Löber und Gruber und die Richtung desselben beschreibt der Archidiakonus Klötzner in folgenden Worten[1]: „sie schrieen immer lauter, „hier werde die Kirche des theuern Luther unterdrückt, hier „könne man nicht mehr des Glaubens seiner Väter leben; sie „zogen, wen sie davon überreden konnten, fest an sich heran, „schmäheten beinah in jeder Predigt auf den Unglauben und „auf die unchristliche Lehre, welche andere Geistliche predigten; „sie erklärten jede kleine Abweichung von einer Bestimmung „der symbolischen Bücher und von den Formularen unserer „uralten Landesagende, die sich Geistliche erlaubten, für freche „Verletzung des geleisteten Amtseides und für Verachtung der „Kirche, und gewannen auf solche Weise eine Anzahl Familien „für sich, nicht nur in ihren, sondern auch in andern Gemeinden". Damit stimmt überein, was der Consistorialrath Hesekiel über den Pfarrer Gruber sagt[2]: „So ist der Pfarrer Gruber aus einem gläubigen lutherischen Christen ein schroffer Buchstäbler geworden und hat sich den düstern Vorstellungen von einer völligen Weltverderbniß, von einer Entziehung „der göttlichen Gnade in Absicht auf Alle, welche nicht wörtlich bekennen, was er bekennt, und von dem Untergange der „evangelischen Kirche in Deutschland hingegeben. Indem er „meinte, recht evangelisch zu sein, hat er den eigentlichen Geist „des Evangeliums, den der Liebe und Duldung, verloren, und „in seiner starren Anhänglichkeit an Luthers Wort ist er zu „dem ganz unlutherischen Bestreben abgeirrt, in der protestantischen Kirche einen geistlichen Vater, d. i. einen Papst, als

---

1) Beitrag S. 18.

2) Bericht des Consistorialraths Hesekiel vom 21. November 1838. Beil. XIX.

„Oberhaupt und Glaubensordner anzuerkennen. Von ihm „sind diese Vorstellungen durch die von ihm geleiteten Bet„stunden auf die Theilnehmer daran übergegangen“.

Wir finden hier also eine religiöse Schwärmerei von der bedenklichsten Art, welche zuerst einem menschlichen Buchstaben, dann aber sogar einer einzelnen Person sich sklavisch unterwirft, und, indem sie außerhalb ihrer Partei gar keine Wahrheit und Christenthum anerkennt, alle Liebe ertödtet und das Gefühl gegen die heiligsten Pflichten abstumpft. Wie weit der Fanatismus ging, zeigt das Verhalten des Candidaten Klügel, der an der Pforte seines väterlichen Hauses über seinen Geburtsort das Anathema rief[1]) und gegen Gottfried Hopfer die Worte ausstieß: „Wer zurückbleibt, ist verdammt und verloren“[2]); ferner die Trennung der Bock'schen und Knoll'schen Eheleute nach einer langjährigen friedfertigen Ehe, und der erschütternde Vorgang, daß die Knoll'sche Ehefrau sich von ihrem Säuglinge losreißt, um den Auswanderern zu folgen. Auch der Pfarrer Gruber gibt einen Beweis davon, wie ein starrer Dogmatismus so leicht der Pflicht Abbruch thut, sofern er über seine Conventikel, welche meist von Gliedern fremder Gemeinden besucht wurden, sich seine Gemeinde entfremdete und seinen Confirmandenunterricht vernachlässigte[3]).

II. Ueber die im October 1838 abgehaltene Generalvisitation der Ephorie Ronneburg.

Bald nachdem die auswandernden Sektirer Ende Septembers abgezogen waren, erfolgte die Generalvisitation der Ephorie Ronneburg durch den Consistorialrath Hesekiel; die

---

1) Bericht des Consistorialraths Hesekiel vom 21. November 1838. Beil. XIX.

2) Visitationsprotokoll von Nischwitz vom 23. October 1838. Beil. XIV.

3) Beil. XIX.

bei diesen religiösen Bewegungen besonders betheiligten Parochien Paitzdorf, Nischwitz und Reust wurden namentlich am 18., 23. und 25. October 1838 visitirt. Es lag ganz in den Verhältnissen, daß der Visitator mit verdoppelter Aufmerksamkeit den Zustand dieser Gemeinden untersuchte und nach den Ursachen des Umsichgreifens jener Verirrungen forschte.

Vor Allem lag hier die Frage nahe, was von den Geistlichen in dieser Beziehung gefehlt sein möge. Wenn auf der einen Seite die Schuld des Pfarrers Gruber klar vorlag, so ließ sich doch auch vermuthen, daß auf der andern Seite von den Pfarrern, aus deren Gemeinden die Sekte ihre meisten Anhänger gezogen hatte, durch mangelhafte Predigt und Vernachlässigung der Seelsorge gefehlt worden sei. Denn es ist nicht zu verkennen, daß eine einseitige, die christliche Heilswahrheit nicht erschöpfende und herzlose Predigtweise und eine Vernachlässigung der speciellen Seelsorge manche Gemüther von ihrem Pfarrer abwenden und einem sich darbietenden Sektenwesen zuführen kann. Dabei war aber freilich auch nicht zu übersehen, daß die Schuld von Sektirungen nicht immer lediglich an der Unzulänglichkeit der Prediger liege und daß es auch den wackersten Predigern begegnet ist, in ihren Gemeinden Sekten umsichgreifen zu sehen, ohne daß sie denselben mit Erfolg widerstehen konnten. Denn wo ein zum Sektenführer geeigneter Mann auftritt, d. h. ein solcher, welcher eigenthümliche Lehren mit imponirender Kraft und Zuversicht, und mit Innigkeit und Eindringlichkeit der Rede geltend zu machen weiß; da wird es selten an Schwachen und Unbefestigten fehlen, welche durch jene Kraft und Zuversicht überwältigt und durch jene Innigkeit und Eindringlichkeit hingerissen werden: abgesehen von Denen, welche später, wenn der kleine aber eng verbundene Kreis der Sekte auch äußere Vortheile bietet, durch unedle Motive zu demselben geführt werden. Daß in allen Fällen keineswegs die Prediger für die in ihren Gemeinden entstehenden Sekten verantwortlich gemacht werden

können, dafür liefert Amerika die entscheidendsten Beweise, sofern in diesem Lande, in welchem es die Prediger der ältern Kirchen im Allgemeinen weder an Amtseifer noch an treuem Halten an ihrer Kirchenlehre fehlen lassen, dennoch fortwährend neue Sekten entstehen, welche sich in Schwärmereien überbieten.

Wenn nun der Commissarius schon mit der vorgefaßten Meinung die Generalvisitation der Ephorie Ronneburg begonnen zu haben scheint, daß der erste Anfang zu jenem kirchlichen Separatismus in den Parochien Paitzdorf und Nischwitz sich unzweifelhaft in dem Umstande nachweisen lasse, daß die Anhänger desselben durch die Predigten ihrer Pfarrer sich darum nicht ganz befriedigt fühlten, weil darin gewisse Hauptlehren des Christenthums, z. B. von dem sündlichen Verderben, der freien Gnade Gottes, dem Versöhnungstode Christi und der Gerechtigkeit durch den Glauben, weniger oft und energisch hervorgehoben worden seien, als die allgemeinen Lehren von Gott, Tugend und Unsterblichkeit (s. Beil. XIX, S. 3); und wenn er sich in dieser Ansicht durch die Visitation selbst befestigte: so erkennen wir wohl, daß die schriftlichen Acten, welche uns mitgetheilt sind, bei aller Vollständigkeit der Natur der Sache nach nicht zureichen können, um die Gründe jenes Urtheils vollständig zu erkennen und nachzuprüfen. Denn eben deshalb, weil durch schriftliche Berichte nur ein unvollkommenes Bild von den kirchlichen Zuständen gewonnen wird, ist die Einrichtung Ernsts des Frommen nicht genug zu preisen, nach welcher von Zeit zu Zeit durch ein Mitglied des Consistorii eine persönliche Generalvisitation vorgenommen wird, durch welche natürlich in unmittelbarer Wahrnehmung viele Dinge genauer und richtiger erkannt werden können, als es auf dem schriftlichen Wege möglich ist. Wenn indeß der Consistorialrath Hesekiel in seinem Berichte vom 21. November 1838 (Beil. XIX, S. 4) seine Ansicht allein aus dem ebenfalls uns mitgetheilten Protokolle der Visitation von Nisch-

witz (Beil. XIV) erweisen will, und namentlich die Aeußerung eines Separatisten urgirt, daß sie in den Vorträgen der Geistlichen den rechten Grund vermißt hätten; so können wir in diesem Actenstücke nicht Das finden, was derselbe darin sucht. Denn von den drei Männern, welche dort wegen ihrer frühern Verbindung mit den Separatisten vernommen worden, sagt blos Georg Fülle, daß sie in den Vorträgen anderer Prediger den rechten Grund vermißt hätten, weiß aber zur weiteren Erläuterung darüber nur anzugeben, daß ein Pfarrer das jüngste Gericht geleugnet habe, und beruhigt sich sogleich mit der Bemerkung des Commissarius, daß der Pfarrer wohl nur unrichtig verstanden sei. Er gedenkt also hier nicht, wie man erwarten sollte, derjenigen Lehren, welche der Commissarius als in den Predigten mancher Pfarrer zurückgesetzt bezeichnet: und dieser Umstand dürfte wohl dafür sprechen, daß die Klage über die Vernachlässigung jener Lehren überhaupt den Sektirern nicht geläufig gewesen sei, ungeachtet dieselben ein Interesse hatten, alle Schwächen ihrer Pfarrer hervorzuziehen, und dies auch ohne Zweifel in ihren Gesprächen nicht unterlassen haben werden. Dagegen ist zu beachten, daß bei jener Vernehmung Gottfried Hopfer, welcher von dem Commissarius als der verständigste bezeichnet wird, nicht über die Pfarrer, sondern über die Unchristlichkeit der Separatisten zu klagen hat, und daß alle drei Männer sich mit ihrem Pfarrer zufrieden erklären. Indeß wiederholen wir, daß wir durch diese Bemerkung keineswegs beabsichtigen, das Urtheil des Commissarius für unbegründet zu erklären, daß wir aber annehmen müssen, daß sich dasselbe auf unmittelbare Wahrnehmungen gründe, von welchen man in den schriftlichen Acten allerdings nicht immer Spuren erwarten kann.

Was nun die Visitation selbst anbetrifft, so geben die Protokolle davon Zeugniß, daß der Commissarius die sich ihm darbietende feierliche Veranlassung zweckmäßig benutzte, um die Gemeinden von Nischwitz und Paitzdorf vor Sektirungen

zu verwarnen und auf deren unlautere Quellen und unchristliche Früchte aufmerksam zu machen, in der Gemeinde zu Reust aber nach Kräften ein neues Vertrauen zu ihrem Pfarrer zu gründen. Außerdem lagen dem Commissarius in Beziehung auf die Pfarrer der drei Gemeinden Pflichten ob, deren große Schwierigkeit wir nicht verkennen. Die Predigt des Pfarrers in Nischwitz (Beil. XIII) ist so verfehlt, daß man aus derselben nothwendig auf einen geringen Grad von Tüchtigkeit dieses Mannes schließen muß. Ebenso gab auch die Predigt des Pfarrers in Paitzdorf nach den Andeutungen des an ihn gerichteten Memorials große Blößen. In den Gemeinden dieser Männer hatten nun aber die Sektirer vorzüglichen Eingang gefunden, und nach dem Urtheile des Commissarius war es besonders das Unbefriedigende der Predigten der Pfarrer, was das Umsichgreifen derselben begünstigt hatte. Sonach mußte der Commissarius es als Pflicht erkennen, den Pfarrern mancherlei Weisungen und Erinnerungen in dieser Beziehung zu geben, aber doch in der Art dabei zu verfahren, daß jene Männer dadurch weder entmuthigt und niedergeschlagen, noch erbittert, sondern angeregt und ermuntert wurden. Zugleich konnte es von dem Consistorialrathe Hesekiel nicht übersehen werden, daß er, erst seit einigen Jahren in seinem Amte, und jetzt zum ersten Mal mit der Generalvisitation dieser Gemeinden beauftragt, besondere Aufforderungen hatte, Alles zu vermeiden, was der Ausbildung des ihm für seine Wirksamkeit unentbehrlichen Vertrauens der Prediger hinderlich werden konnte. Es liegt am Tage, wie durch diese Umstände die dem Consistorialrathe Hesekiel obliegende Aufgabe in hohem Grade schwierig gemacht wurde.

Wir dürfen annehmen, daß wir aus den an die Pfarrer von Nischwitz und Paitzdorf erlassenen Memorialien nicht den Ton ersehen können, welchen der Commissarius in den mündlichen Verhandlungen mit den Predigern angenommen haben wird; daß vielmehr diese Memorialien nur durch die Kürze,

mit welcher sie das mündlich Besprochene reassummirend andeuten, den Schein einer etwas harten Form erhalten, welche auf die Amtswirksamkeit der Pfarrer einen wohlthätigen Einfluß wohl nicht gewinnen konnte. So setzt ohne Zweifel die tadelnde Bemerkung des an den Pfarrer von Paitzdorf gerichteten Memorials, daß er es an Erschöpfung des herrlichen Textes habe fehlen lassen, eine vorangegangene mündliche Erörterung darüber voraus: denn sonst würde die Bemerkung viel zu allgemein sein, um für den Prediger fruchtbar werden zu können, sie würde ihn nur verwunden, ohne ihm irgend etwas zu nützen: besonders da der demselben vorgeschriebene Text (Joh. 12, 20—26) so reich war, daß er in einer Predigt gar nicht erschöpft werden konnte.

Wir glauben indeß um so weniger, daß der Consistorialrath Hesekiel in seinen mündlichen Verhandlungen mit jenen Predigern den amtsbrüderlichen Ton verfehlt haben werde, durch welchen der geistliche Vorgesetzte am sichersten auf die ihm untergebenen Geistlichen einwirken und ihr Vertrauen gewinnen wird; da wir in dem, dem Protokoll vom 14. October beigegebenen, an den Pfarrer Gruber gerichteten Vortrage (Beil. X) einen so schönen Beweis dafür finden, daß derselbe zu einer herzlichen brüderlichen Ansprache wohl befähigt ist, und durch dieselbe auch harte und unangenehme Sachen, welche er pflichtmäßig vorzutragen hat, zu mildern weiß. Ohne Zweifel wird dieser eindringliche und herzliche Vortrag seinen Zweck bei dem Pfarrer Gruber nicht verfehlt haben. In Beziehung auf das über diese Verhandlung aufgenommene Protokoll müssen wir indeß noch bemerken, daß wir an zwei Stellen desselben Anstoß genommen haben, weil es uns scheinen wollte, als ob der Consistorialrath Hesekiel durch seine Milde zu einer zu großen Nachsicht gegen den Pfarrer Gruber verleitet worden sei.

Es heißt nämlich in dem Protokoll S. 2:

> daß der Pfarrer Gruber zwar seine individuelle Ueberzeugungen (über die wichtigsten Gegenstände des christ-

lichen Glaubens und des evangelischen Lehrberufs) nicht aufgegeben, sich jedoch der mit Entschiedenheit ausgesprochenen Ansicht und Erklärung der Behörde unterworfen habe.

Unmittelbar darauf aber verspricht der Pfarrer Gruber,

so lange er durch sein Gewissen nicht gehindert werde, der Kirche des Vaterlandes ferner zu dienen.

In der ersten Stelle verstehen wir nicht recht, wie der Pfarrer Gruber in Sachen des Glaubens und seines evangelischen Lehrberufs, ohne seine individuelle Ueberzeugung aufzugeben, sich dennoch einer andern Ansicht unterwerfen konnte; glauben aber, daß die fortdauernde Differenz zwischen der individuellen Ueberzeugung desselben und der Ansicht der Behörde näher hätte ermittelt und angegeben werden müssen, damit die Behörde in den Stand gesetzt wäre zu beurtheilen, wiefern dieselbe der Führung des Predigtamtes nachtheilig werden könnte. Ebenso scheint es uns, daß der Commissarius auf die zweite Erklärung des Pfarrers Gruber, welche ohne Zweifel ein irrendes Gewissen voraussetzt, näher hätte eingehen und namentlich eine Erklärung darüber verlangen müssen, in welchen Fällen derselbe glauben würde, durch sein Gewissen gehindert zu sein, der Kirche des Vaterlandes ferner zu dienen.

III. Ueber das Consistorialrescript vom 13. November 1838.

Nach der Beendigung jener Generalvisitation fand sich das Herzogl. Consistorium veranlaßt, in Beziehung auf den hervorgetretenen Separatismus, dessen Ursachen und traurige Wirkungen ein Rescript, zunächst an die Geistlichen und Schullehrer der Ephorie Ronneburg zu erlassen, welches zugleich

aber auch allen Geistlichen und Schullehrern des ganzen Landes mitgetheilt werden sollte. In demselben werden zuerst die Ephorie Ronneburg, insonderheit die Parochien Nischwitz und Paitzdorf, als der Schauplatz dieser höchst bedauerlichen Erscheinungen bezeichnet: es wird dann auf den fanatischen Irrthum der Sektirer hingewiesen, und, daß derselbe von außen her in das Land gedrungen sei, anerkannt. Dennoch aber sei hier und da der erste Grund der Verirrung ein reiner und christlicher, sofern viele jener Leute die Verkündigung der ihnen theuern Grundlehren des Christenthums bei ihren Predigern vermißt und daher anderswo gesucht hätten. Sonach wird es allen Predigern zur Gewissenspflicht gemacht, das ganze, ungetheilte Evangelium zu predigen, und die positiven Lehren desselben nicht weniger zu verkünden, als die allgemeinen Religionswahrheiten, damit ein fester Glaube in der Kirche wieder wurzele, welcher allein den derselben drohenden Gefahren widerstehen könne.

Durch dieses Rescript fühlten sich viele Geistliche des Landes sehr verletzt, und dieses Gefühl brach in lauten Unwillen aus, nachdem ein Unberufener, der sich den Schein gab, im Vertrauen des Consistoriums zu sein, in der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung vom 2. Januar das Rescript veröffentlichte, und mit der Behauptung vertheidigte, daß die Kenntniß Dessen, was wahres Christenthum sei, im Lande vielfach verloren gegangen sei, und daß daher im Rescripte den Predigern mit Recht vorgehalten wäre, daß die Separatisten zum Theil dadurch aus dem Lande hinausgetrieben wären, weil man ihnen nicht die Grund- und Kernlehren des Christenthums, die sie hören wollten, sondern ganz andere Dinge gepredigt habe.

Es wurden jetzt auch gegen das Rescript selbst die Klagen lauter, und richteten sich, soweit wir dieselben aufgefaßt haben, theils gegen den Inhalt, theils gegen die schonungs-

lose Mittheilung desselben an Nichtgeistliche. „Es würden die Ephorie Ronneburg, und insonderheit die Parochien Nischwitz und Paitzdorf allein als die Bezirke bezeichnet, in welche die Sektirer Eingang gefunden hätten und wo also vorzugsweise auch die Prediger zu suchen wären, welche mehrere Grundlehren des Christenthums in ihren Vorträgen vernachlässigten, ungeachtet doch die Sekte auch in den Ephorien Kahla und Altenburg nicht weniger Anhang gewonnen hätte, und auch von dort Auswanderungen erfolgt wären. Da aber das Rescript die einzelnen Prediger, welche es beschuldige, nicht näher bezeichne und die Anklage unter die gesammte Landesgeistlichkeit hinwerfe, so werde die ganze Landesgeistlichkeit bei dieser Anklage betheiligt und könne mit Recht sich verletzt darüber fühlen, daß die Behörde, anstatt den Schuldigen die nöthigen Weisungen zu geben, jeden Prediger des Landes ungewiß lasse, inwiefern auch er, wenn auch irrthümlich, mit gemeint sein möge. Die Lehren, welche das Rescript als in dem Religionsunterrichte hin und wieder vernachlässigt bezeichne, seien allerdings christliche Lehren: da dieselben aber nicht schlechthin übergangen sein könnten, so scheine das Rescript sie nicht blos überhaupt, sondern nach einer besondern theologischen Auffassung gelehrt wissen zu wollen. Freilich sei dies nicht deutlich gesagt, es werde sogar ausdrücklich erklärt, wie es sich nicht darum handle, daß im populären Vortrage der Buchstabe irgend einer menschlichen Dogmatik hervortrete; wenn aber das Rescript zugleich die eigentlichen evangelischen Erweckungen und Tröstungen in dem Katechismusunterrichte der frühern Zeit und in den ältern Liedern des Gesangbuchs vorzugsweise ausgesprochen finde, so weise es doch wieder auf eine menschliche Dogmatik hin, da der Einfluß einer solchen auf jenen Katechismusunterricht und jene Gesänge, und zwar gerade auf die unterscheidenden Elemente derselben, nicht abgeleugnet werden könne. Dabei sei es denn auch auffallend, daß gegen die Prediger, welche offenbar zu der Verbreitung

der Sekte mitgewirkt hätten, in dem Rescripte nicht nur kein Tadel ausgesprochen werde; sondern daß ihrer sogar als der Führer gedacht werde, welche dem Bedürfnisse nach evangelischen Erweckungen und Tröstungen volle Befriedigung verheißen oder gewährt hätten. So mache das ganze Rescript den Eindruck, daß Herzogliches Consistorium mit der Lehrart vieler Prediger als einer ungläubigen unzufrieden sei, und dagegen die Lehrart des alten Katechismusunterrichts und der älteren Lieder des Gesangbuchs, oder die Lehrweise der der Sekte anhängigen Prediger, nur mit Verwerfung der verdammenden und separatistischen Richtung derselben, von den Geistlichen sich angeeignet haben wolle.

Das Rescript sei aber für die Geistlichen durch die schonungslose Verbreitung desselben noch kränkender geworden. Es sei gleich anfangs auch den Schullehrern absichtlich mitgetheilt und dadurch werde die Achtung bedroht, welche diese Männer den ihnen vorgesetzten Predigern schuldig seien: dann aber habe sich das Rescript, wie bei der großen Anzahl von vertheilten Exemplaren wohl habe erwartet werden müssen, allgemein unter den Gemeinden des Landes und endlich auch im Auslande verbreitet. So seien die Prediger, anstatt daß dieselben unter den jetzigen Umständen der Ermuthigung und der Stärkung ihres Einflusses auf die Gemeinden von Seiten der ihnen vorgesetzten Behörde hätten erwarten müssen, durch jenes Rescript ihren Gemeinden verdächtigt, den Angriffen und Nachreden Uebelwollender ausgesetzt, sogar vor dem Auslande compromittirt und müßten sich daher in ihrer Wirksamkeit entmuthigt und gelähmt fühlen."

Wenn nun in Beziehung auf diese laut gewordenen Klagen und die durch dieselben begründete Aufregung hohes herzogliches Geheimes Ministerium zuerst uns die Frage vorlegt:

> Trifft das Consistorialrescript vom 13. November 1838 mit Recht der Tadel, daß seine Forderung dem Gewissen der Landesgeistlichkeit zu nahe trete?

so müssen wir dieselbe unbedingt mit „Nein" beantworten. Denn die an die Prediger gerichteten Aufforderungen des Rescripts, welche das Gewissen derselben berühren, und namentlich die Aufforderung, das ganze Evangelium, nicht blos einen Theil desselben zu predigen, wird jeder christliche Prediger als in seiner Verpflichtung ohnehin gegründet anerkennen; und ebenso wird er nicht in Abrede stellen, daß die einzelnen Lehren, welche das Rescript als oft vernachlässigt bezeichnet, und welche es mit nicht minderem Nachdrucke als die allgemeinen religiösen Wahrheiten gelehrt haben will, wirklich Lehren des Christenthums sind.

Die zweite von hohem Herzoglichen Geheimen Ministerium uns gestellte Frage ist diese:

> Ist die Tendenz des Consistoriums, wie sie aus den mitgetheilten Actenstücken hervorgeht, eine dem Pflichtenkreise und der Stellung dieses Collegiums angemessene oder nicht?

Wir antworten darauf Folgendes. Die Thätigkeit, welche das Consistorium und dessen Commissarius in Beziehung auf den hervorgetretenen Separatismus entwickelten, ist, soweit sie sich aus den uns mitgetheilten Actenstücken erkennen läßt, dem Pflichtenkreise und der Stellung dieses Collegii als völlig angemessen zu achten. An die Gemeinden und insbesondere an die Personen, welche mit den Separatisten in Verbindung standen, wurden zweckmäßige Ermahnungen und Warnungen

gerichtet; dem Pfarrer Gruber geschah der nöthige Vorhalt; die anderen Pfarrer sind auf die Mängel ihrer Predigt und ihrer Seelsorge, welche das Umsichgreifen des Separatismus begünstigten, aufmerksam gemacht und zu einer befriedigenden Wirksamkeit ermahnt worden. In allem diesen liegt nichts, welches nicht den Rechten und Pflichten des Consistoriums völlig entspräche. Auch die Erlassung einer Instruction an die Prediger des Landes, wie das Rescript vom 13. November eine solche sein soll, war durch die Verhältnisse allerdings räthlich gemacht und dem Consistorio zuständig: und wenn diesem Rescripte insbesondere in den laut gewordenen Klagen die Tendenz beigelegt wird, eine besondere theologische Richtung ausschließlich zu begünstigen; so ist diese Tendenz nicht aus den directen Erklärungen des Rescripts zu entnehmen, sondern wird nur durch Combinationen erschlossen, deren Richtigkeit für erwiesen zu halten, und darauf hin ein achtbares Collegium zu beschuldigen, wir keine Veranlassung finden.

Wenn wir nun aber auch gegen die Tendenz des Rescripts an sich nichts zu erinnern haben, so glauben wir doch, daß bei der Erlassung desselben eine größere Vor- und Umsicht zu wünschen gewesen und daß durch Beobachtung derselben sowohl der Zweck der Behörde noch besser erreicht, als auch den Klagen, die sich jetzt erhoben haben, vorgebeugt worden wäre. Denn

1) müssen wir es allerdings für verletzend halten, daß die Anklage gegen einige Prediger in der Art, wie geschehen, unter die Gesammtheit derselben hingeworfen wurde. War es erwiesen, daß einige Prediger auf die angegebene Weise gefehlt hatten, so mußten allein diesen die nöthigen Zurechtweisungen zugehen; war es nicht hinlänglich erwiesen, so mußte der Tadel überhaupt zurückgehalten werden. In beiden Fällen aber mußte die Gesammtheit mit dem Tadel verschont werden; für sie eignete sich blos die Erinnerung und Ermahnung.

2) Ebenso halten wir dafür, daß alle Pastoralanweisun-

gen, besonders wenn sie auch nur indirect einen Tadel enthalten, um das den Predigern nothwendige Ansehen zu schonen, ausschließlich diesen, nicht aber zugleich auch den Schullehrern mitzutheilen seien.

3) Vorzüglich aber glauben wir, daß die Pastoralanweisung über das von den Predigern in Beziehung auf den Separatismus zu beobachtende Verfahren, wie sie durch die Verhältnisse erfordert wurde, nicht ihren Gegenstand vorzugsweise nur von einer Seite ins Auge fassen, sondern umfassender und vielseitiger behandeln mußte. Denn dadurch wäre die Anweisung selbst fruchtbarer geworden, und das Consistorium würde den Schein vermieden haben, als ob es, in einer beschränkten Richtung befangen, nicht mehr über die theologischen Parteien stehe, sondern sich einer einzelnen völlig zugewendet habe.

So war es allerdings angemessen, die Prediger aufzufordern, das ganze, ungetheilte Evangelium zu predigen: aber diese Aufforderung mußte nicht nur, wie im Rescripte geschehen, allein gegen die Verirrungen des Rationalismus, sondern auch gegen die des Pietismus und Separatismus gerichtet, es mußte nicht nur vor Vernachlässigung der positiven Lehren des Christenthums, sondern auch vor der einseitigen Werthlegung auf einzelne Dogmen mit Hintansetzung der allgemeinen Religionswahrheiten und der Moral gewarnt werden.

Nicht minder waren die Prediger zu erinnern, ihrer Pflichten gegen ihre ganze Gemeinde und sämmtliche Glieder derselben eingedenk zu bleiben und nicht einen Theil der ihnen anvertrauten Seelen willkürlich aufzugeben: und auch diese Ermahnung war sowohl gegen den Mißgriff zu richten, wonach manche Prediger sich blos einem kleinen Kreise von Erweckten widmen und den übrigen Theil der Gemeinde als dem Verderben anheimgefallen vernachlässigen, als gegen den nicht geringern, wonach andere Prediger die sich separatistischen

Richtungen Hingebenden alsbald als unheilbar aufgeben und auf alle Einwirkungen auf dieselben verzichten.

Endlich aber hätten auch die Anweisungen für das Verhalten der Prediger gegen die Separatisten in umfassenderer Weise gegeben werden müssen. Allerdings mußten die Prediger gewarnt werden, immer von der Voraussetzung auszugehen, daß nur unlautere Gründe zum Separatismus führen könnten; sie mußten darauf aufmerksam gemacht werden, daß der erste Grund der Verirrung ein reiner und christlicher sein könne, daß dies bei der Bestreitung derselben, wenn sie wirksam sein wolle, nie verkannt werden dürfe, und daß eine Bekämpfung der Separatisten durch harte oder gar spöttelnde Scheltworte nur verderblich wirken könne, sofern sie den ehrlichen, sich seiner guten Absicht bewußten Separatisten seinem Seelsorger nur völlig entfremden, bei den andern Gemeindegliedern aber leicht Frivolität befördern werde. Auf der andern Seite war aber auch der Irrthum des Separatismus aufzudecken, und die Prediger waren anzuweisen, daß sie am erfolgreichsten denselben bekämpfen würden, wenn sie mit wahrhaft christlicher Liebe die Separatisten zu überzeugen suchten, daß sie dem Evangelium untreu würden, indem sie demselben allein zu folgen meinten; sofern sie nur einzelne Lehren desselben willkürlich hervorhöben und andere hintansetzten, vorzüglich aber dem größten Gebote des Evangelii, dem der Liebe, untreu würden, und auf diesem Wege selbst dahin gelangten, die heiligsten Pflichten gering zu achten.

Wenn wir es aber nun auch für wünschenswerth halten müssen, daß eine vielseitigere Pastoralanweisung gegeben worden wäre; so können wir doch nicht verkennen, daß die Weisungen, welche das Rescript gibt, in derselben auch ihre Stelle hätten finden müssen, daß das Rescript — abgesehen von der schon oben besprochenen Form des Tadels — wirklich zweckmäßige Weisungen gibt, und nur durch seine Einseitigkeit die Deutung, als ob es gewisse Parteizwecke befördern wolle,

veranlaßt hat. Indeß hatte in der That Niemand dadurch, daß nur ein Theil der dahin gehörigen Wahrheiten eingeschärft wurde, das Recht erlangt, als gewiß anzunehmen, daß die übrigen Wahrheiten verkannt würden. Ohne Zweifel stand es den Geistlichen zu, sich an ihre Ephoren und durch dieselben an das Herzogliche Consistorium ehrerbietig und vertrauensvoll zu wenden, demselben die durch das Rescript bewirkte Stimmung darzustellen und um Hebung der Mißdeutungen desselben zu bitten; aber auch der Artikel der Berliner Allgemeinen Kirchenzeitung, welcher unbefugter Weise den Schein einer halbofficiellen Mittheilung annahm, berechtigte sie nicht den Weg der Publicität voreilig einzuschlagen, ohne zuvor denjenigen versucht zu haben, den ihnen die dem Consistorio schuldige Achtung und das Vertrauen, welches durch das frühere Wirken dieses Collegii bei ihnen begründet sein mußte, zur Pflicht machte.

Sonach können wir auf die dritte Frage Hohem Herzoglichen Geheimen Ministerio:

> Ist der von Herrn Archidiakonus Klötzner eingeschlagene Weg zur vermeintlich nothwendigen Abwehr vorausgesetzter Angriffe gegen die Geistlichkeit an sich und unter den angegebenen obwaltenden besonderen Umständen für angemessen zu achten? und was ist von der Schrift desselben nach Inhalt und Form zu urtheilen?

nicht anders antworten als folgendermaßen:

1) Der Archidiakonus Klötzner hat zwar seine Schrift zunächst nur gegen den Correspondenten der Berliner Kirchenzeitung gerichtet: indeß läßt sich nicht verkennen, daß das Rescript selbst ebenfalls von ihm bezielt wird. So legt er S. 23 offenbar demselben die von ihm in der ganzen Schrift

bekämpfte Absicht bei, einer neuen Schule Eingang zu verschaffen. Aus den oben angeführten Gründen müssen wir dafür halten, daß der Archidiakonus Klötzner den Weg der Publicität zu voreilig eingeschlagen habe, da er sich durch seine Stellung hätte verpflichtet fühlen müssen, seine Bedenken zuerst der Behörde geziemend vorzutragen und deren Aeußerungen abzuwarten.

2) Sofern das „Wir," welches der Verfasser durchweg gebraucht, S. 20 seine Erklärung durch den Ausdruck „Wir Geistliche des Landes" zu finden scheint, so tritt der Verfasser unbefugter Weise im Namen der ganzen Landesgeistlichkeit gegen die derselben vorgesetzte Behörde auf.

3) Mehrere Stellen der Schrift sind von der Art, daß in denselben persönliche Beziehungen auf den Consistorialrath Hesekiel gewiß allgemein gefunden werden, obgleich der Verfasser allerdings nicht wird überführt werden können, daß er sie beabsichtigt habe. Wenn er dieselben wirklich beabsichtigte, so hat er dadurch ohne Zweifel schwer gefehlt. Wenn er aber diese Absicht in Abrede stellt, so war es doch auch seine Pflicht, Alles zu vermeiden, was als Persönlichkeit gedeutet werden konnte: in einer ruhigen Stimmung hätte er nicht übersehen können, daß jene Stellen einer solchen Deutung unterliegen mußten; und wenn er es dennoch übersah, so gibt er dadurch zu, daß er in einer zu gereizten Stimmung geschrieben habe, um die Verhältnisse ruhig zu beurtheilen. In einer solchen Stimmung hätte er aber als christlicher Prediger über die vorliegende Sache nicht öffentlich das Wort nehmen sollen.

Dagegen darf auch nicht übersehen werden, daß der Archidiakonus Klötzner nur hat drucken lassen, was viele Andere dachten, und in ihren Kreisen aussprachen; daß eine Veranlassung, sich für verletzt zu halten, den Geistlichen allerdings gegeben war; daß er, wenn auch irrthümlich, das Kleinod der evangelischen Kirche, Denk- und Gewissensfreiheit, bedroht und

zu dessen Vertheidigung aufzutreten glaubte, und daß er in seiner Schrift einen ehrenwerthen Eifer für Religion und Christenthum, wie für seinen Predigerberuf entwickelt.

Wenn wir nun auch durch diese Ausführungen den uns gewordenen hohen Auftrag für erledigt halten können, so glauben wir doch Eines Hohen Geheimen Ministerii Vertrauen nicht zu mißbrauchen, wenn wir noch wagen, kurz hinzuzusetzen, auf welche Weise nach unserer Meinung zur Hebung der entstandenen Mißverhältnisse am zweckmäßigsten gewirkt, die Autorität des Consistorii aufrecht erhalten und das erschütterte Vertrauen zu demselben wieder hergestellt werden könnte. Wir glauben demnach, daß

1) der Archidiakonus Klötzner eine Zurechtweisung verwirkt habe, welche ihm unter den obwaltenden Umständen wohl am angemessensten von Hohem Geheimen Ministerio ertheilt werden würde, da das Consistorium wegen des gegen dasselbe gerichteten Angriffs gewissermaßen als Partei erscheinen könnte.

2) Alsdann halten wir für angemessen, daß das Consistorium ein zu veröffentlichendes Rescript an die Geistlichen und Schullehrer erlasse, welches sich tadelnd über die eigenmächtigen Deutungen des Rescripts vom 13. November ausspräche und daran erinnerte, daß durch dieselben das vieljährige und wohlbegründete Vertrauen zu der kirchlichen Behörde nicht so leicht hätte wankend gemacht werden und der ganz unbegründeten Vermuthung, als ob dieselbe ihre Grundsätze gewechselt hätte, nicht hätte weichen sollen;

3) und daß endlich das Consistorium eine umfassendere Instruction über das Verhalten in Beziehung auf den Separatismus allein den Predigern zugehen ließe, durch welche der

Verdacht einer einseitigen Parteirichtung von selbst widerlegt würde.

Daß dieses Gutachten von uns also beschlossen und ausgefertigt worden ist, solches beglaubigen wir durch die Beifügung unseres größeren Facultätssiegels.

Göttingen, den 2. Mai 1839.

(L. S.) Decanus, Senior und Professoren der theologischen Facultät.

Dr. Lücke,
d. Z. Decan.

F.

Bedenken der theologischen Facultät der Universität zu Heidelberg.

(Eingegangen den 3. Junius 1839.)

Ein hohes Herzoglich Sächsisches Geheimes Ministerium
zu Altenburg

hat der hiesigen Facultät am 18. März l. J. in Bezug auf die bedauerlichen kirchlichen Wirren des Landes, in Folge eines Consistorialrescripts vom 13. November 1838 die betreffenden Actenstücke zu einem von ihr abzugebenden Bedenken einzusenden die geneigte Gewogenheit gehabt, und indem dieselbe solchem hochehrenden Vertrauen zu entsprechen die freudigste Bereitwilligkeit bewiesen, hat sie sich zu folgendem Gutachten, dessen Verzögerung sie mit der großen Wichtigkeit des Gegenstandes zu entschuldigen gehorsamst bittet, mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit vereinigt.

Es sind drei Fragen, welche der Facultät in folgender Reihe gestellt worden:

I. Trifft das Consistorialrescript vom 13. November 1838 mit Recht der Tadel, daß seine Forderung dem Gewissen der Landesgeistlichkeit zu nahe trete?

II. Ist die Tendenz des Consistoriums, wie sie aus den Beilagen dieses Aufsatzes hervorgeht, eine dem Pflichtenkreis und der Stellung dieses Collegiums angemessene oder nicht?

III. Ist der vom Herrn Archidiakonus Klötzner eingeschlagene Weg zur vermeintlich nothwendigen Abwehr vorausgesetzter Angriffe gegen die Geistlichkeit an sich, und unter den gegebenen obwaltenden besonderen Umständen für angemessen zu achten? und was ist von der Schrift desselben nach Inhalt und Form zu urtheilen?

Beantwortung der ersten Frage.

Das fragliche Consistorialrescript trifft nach dem einstimmigen Urtheile der Facultät keineswegs der Tadel, daß es dem Gewissen der Landesgeistlichkeit zu nahe trete, sondern, von seinem Mittelpunkte aus betrachtet, erscheint es ihr vielmehr als ein Ergebniß pflichttreuer Beachtung gegebener Verhältnisse und als wohlthuender Ausdruck eines die Gewissensfreiheit der einzelnen Landesgeistlichen nicht etwa störenden, sondern gerade schützenden und schirmenden Sinnes.

Die hiesige Facultät, sich zwar in wissenschaftlich-verschiedener Zusammensetzung, aber, durch strenge und feste Wahrung der evangelischen Lehrfreiheit, auch in wohlverbundener Einheit erkennend, allem Buchstaben- und Wortglauben der protestantischen Theologie und Kirche durchaus entgegen, würde keinen Augenblick anstehen, über den angefochtenen Consistorialerlaß ihre entschiedene Mißbilligung auszusprechen, wenn er, in der irrigen Voraussetzung wurzelnd, als ließe sich der unerschöpfliche Reichthum der christlichen Heilslehre in unzulängliche For-

meln bannen, der Geistlichkeit des Herzogthums eine starre Symbolik oder irgend eine beliebige Dogmatik zur Vorschrift und Richtschnur auch nur empfehlen, geschweige befehlen wollte. Aber so haben wir es nicht befunden. Denn indem wir zuerst unsere Aufmerksamkeit auf die wichtigste Stelle des Rescripts mit parteiloser Begutachtung lenken, treten uns die Worte desselben

> „Wir müssen es allen (einzelnen Pfarrern und Schullehrern des Herzogthums) nach den stattgehabten Vorgängen für die Zukunft zur eigentlichen Gewissenspflicht machen, daß **unter** den eigentlichen Grund- und Kernlehren des Christenthumes **neben** jenen von den Eigenschaften Gottes, von der Vorsehung, von dem Beispiele Jesu Christi, von der Unsterblichkeit der Seele und dem Wiedersehen nach dem Tode, oder von den einzelnen Pflichtgeboten, in den öffentlichen Vorträgen und in den Schulen **auch** jene von Vater, Sohn und Geist, von dem sündlichen Verderben des Menschen, von der freien Gnade Gottes in Christo Jesu, von Jesu göttlicher Natur und Wirksamkeit, von seinem Mittler- und Versöhnungstode, von der Gerechtigkeit die aus dem Glauben kömmt, von der Unzulänglichkeit unserer Werke zur Seligkeit, von der Auferstehung und dem jüngsten Gerichte, von Himmel und Hölle, nicht minder mit Nachdruck gelehrt und ans Herz gelegt werden"

in der unzweideutigsten Sinnes- und Ausdrucksweise entgegen. Nur eine in irgend einer Parteiansicht befangene Auslegung könnte in dieser Stelle des Erlasses dem hochwürdigen Collegium die Absicht beimessen, als habe es wenigstens ein stärkeres Licht eines subjectiv-dogmatischen Wohlgefallens auf einzelne Lehren des Christenthums scheinen lassen, um andere dadurch in eine minder günstige Beleuchtung zu stellen. Es be-

trachtet ja keineswegs die nach dem „neben" ausgezeichneten Doctrinen als solche, die außer den dogmatischen Hauptlehren im öffentlichen Vortrage etwa so „nebenbei" noch benutzt werden könnten, sondern sein Verlangen ist nur darauf gerichtet, daß der evangelische Lehrgehalt in Kirchen und Schulen allseitig hervordringe. Durch eine solche gerechte und billige Anforderung wird aber dem Gewissen der Pfarrer und Schullehrer nicht von ferne ein Zwang angethan. Wird doch ausdrücklich, zur wohlerwogenen Verwahrung gegen etwaige Mißdeutung, im Rescripte hervorgehoben:

> „es handle sich gar nicht darum, daß im populären Vortrage der Buchstabe irgend einer menschlichen Dogmatik, oder jene dialektische Schärfe, mit welcher manche theologische Bestimmungen und Begriffe in den Bekenntnißschriften unserer Kirche entwickelt werden, hervortrete, und sogar hinzugesetzt, daß das ganze, ungetheilte Evangelium in den amtlichen Vorträgen zu predigen sei, ungebunden durch irgend einen Geist der Zeit und unbeherrscht durch irgend ein Ansehn der Person."

Hiermit hat die kirchliche Oberbehörde doch gewiß deutlich genug zu erkennen gegeben, daß sie über dem Streite theologischer Schulen den einzig festen Standpunkt auf dem biblischen Grunde genommen. Daß sie durch kein Ansehn irgend einer Person weder selbst gebunden, noch Andere zu binden beabsichtiget habe, geht auf das Bestimmteste auch daraus hervor, daß sie bei der Aufzählung der einzelnen Lehrartikel mit preißenswerther Vorsicht alle Ausdrücke unverkennbar vermieden, die an die Kunstsprache der alten Orthodoxie zu erinnern geeignet gewesen. Hätte das Rescript eine feste Norm geben wollen, wie sich der Lehrer des Evangeliums an die symbolischen Ausdrücke der alten Orthodoxie halten solle, so würde es diesen Willen in ganz anderer Weise haben verkündigen

müssen. Nur ganz im Allgemeinen wird ja verlangt, daß die genannten Dogmen in Zukunft nicht mehr umgangen, sondern neben andern „mit gleichem Nachdrucke gelehrt und ans Herz gelegt würden", aus welchem letztern Ausdrucke insonderheit unzweideutig hervorgeht, wie es bei solcher Ermahnung dem hochwürdigen Collegium vor Allem auf eine praktisch fruchtbare und also überzeugungstreue Benutzung des biblischen Lehrstoffes ankomme. Darauf freilich dringt das Rescript, „daß das hie und da bemerkte Vage, Unbestimmte, Zerfließende in dem Ausdruck der letztgenannten Hauptlehren, eine unverkennbare Frucht der im vorigen Jahrhundert vorzugsweise begünstigten, in ihrer Wohlthätigkeit von uns gar nicht verkannten, aber im Uebermaß leicht zur Unkirchlichkeit führenden Verstandesbildung auf allen Kanzeln und Lehrstühlen wieder einem festern Glauben, einer bewußtvollern Entschiedenheit, einer freudigern Begeisterung müsse Raum geben", wobei an keinen andern Sinn des die Gewissen nicht bindenden Rescripts gedacht werden kann, als, um die Worte des Senior unserer Facultät zu gebrauchen — „daß eben die genannten Lehren nicht vag, kalt, unerbaulich, sondern vornehmlich mit Bibelstellen und anderen Gründen (ohne Polemik) kräftig und deutlich vorgetragen, und mit der freudigen Begeisterung der Selbstüberzeugung und allen zweckmäßigen Nutzanwendungen nach der gewissenhaft freien Einsicht eines Jeden betrieben werden sollen. — Und — fährt derselbe Stimmabgeber fort, „so erkennen wir um so entschiedener, daß das Rescript, sobald es recht verstanden wird, den Tadel, daß seine Forderung die Hauptlehren alle, und zwar nicht vag, unbestimmt und im Ausdruck zerfließend, vielmehr mit festerem Glauben, bewußtvollerer Entschiedenheit, freudigerer Begeisterung amtlich vorzutragen, dem Gewissen der Landesgeistlichkeit zu nahe trete, keinesweges verschulde, da das verehrliche Rescript vielmehr selbst das Beispiel gibt, die angegebenen Glaubenspunkte nicht in die Sprache der alten Gesangbuchs-

lieder, sondern in eine vielmehr sich erweiternde einzukleiden, und da zugleich nur mehr Vollständigkeit, Entschiedenheit und die Begeisterung der Glaubensfreiheit in den Vorträgen verlangt wird, übrigens aber keiner der vorhandenen Arten von Ueberzeugung, Einkleidung und Aussprechung ein Vorzug gesetzlich beigelegt erscheint, also Inhalt und Form der Lehrauslegung dem Gewissen und der Lehramtsklugheit überlassen bleibt."

Wenn nun aber doch bei ehrenwerthen Männern das Rescript anfänglich den Eindruck gemacht, daß es die Freiheit der Gewissen bedrohe, so fragen wir billig, und dürfen uns einer Beantwortung dieser Frage pflichtmäßig nimmer entziehen: woher diese Thatsache? Die Antwort liegt nahe, wenn wir uns die Schwierigkeit lebendig vergegenwärtigen, welche das hochwürdige Collegium bei der Lösung seiner Aufgabe zu überwinden hatte. Wie es auch immer seine Worte mit Vorbedacht abwägen mochte, sobald es doch deutlich sagen wollte, wozu es Pflicht und Gewissen drängte, so konnte immer der Schein entstehen, als wollte es sich der Wiedereinführung eines symbolischen Lehrzwanges wenigstens nähern und jede mit den Bekenntnißschriften der evangelisch-lutherischen Kirche dissonirende Auffassung der christlichen Lehre von den Kanzeln proscribiren. Es hat durch die Wahl seiner Ausdrücke sichtlich jeder solchen Deutung vorzubeugen gestrebt, so sorgfältig, daß es sich dadurch von einer andern Seite her den Vorwurf der Unentschiedenheit in seinem christlichen Bekenntniß wird zugezogen haben; allein die Möglichkeit zu Besorgnissen blieb „für die Aengstlichen jedenfalls immer noch übrig. Wir dürfen aber überhaupt bei der Betrachtung dieses unseligen Mißverständnisses und der bedauerlichen Verkennung der besten Absicht einer gewissenhaften Behörde nicht übersehen, wie das gleich Anfangs durch einen unberufenen Zeitungsreferenten in ein verkehrtes Licht gestellte Rescript, nach Angabe der Acten, „für das Publikum nicht bestimmt war, und sonst, um demselben verständlich zu sein, gegen den falschen Wahn, als ob

etwas ganz Neues verlangt oder die bisherige Predigtweise der ganzen Geistlichkeit getadelt würde, einer ganz andern Fassung bedurft hätte." Denn wir werden uns nicht irren, wenn wir den Grund, warum ein Theil der Geistlichkeit das Rescript nicht bald aus dem richtigen Gesichtspunkte betrachtete, vorzüglich darin finden, daß dasselbe durch einzelne Zeitungsberichte, besonders durch den in dem Rheinwald'schen Kirchenblatte, mit einer schiefen, die öffentliche Meinung aufregenden Auslegung in das mehr nach allgemeinen Eindrücken und gerne leidenschaftlich urtheilende größere Publikum gebracht wurde, und so sich eine Deutung der wohlmeinenden, dem kirchlichen Gewissenszwange gewiß abholden Gesinnung des hochwürdigen Collegiums, wir dürfen sagen, fixirte, welche auf besonnene Männer dergestalt einwirken konnte, daß sie, statt bei der Beurtheilung des Erlasses von der oben angezogenen Grund- und Hauptstelle, als dem eigentlichen Mittelpunkte, auszugehen, ihre Blicke mehr auf einzelnen Nebenstellen fortwährend haften ließen, die allerdings, besonders nach einmal vorgefaßter Ansicht, einer minder günstigen Interpretation ausgesetzt waren. Bei Vielen mochte sich immer mehr die Besorgniß befestigen, daß um separatistischer Verkehrtheiten willen, die sie gerade auf ihr Gewissen zu nehmen keine Ursache einsahen, sie in der Folge nur „auf die eigentlichen Erweckungen und Tröstungen, wie sie dieselben in dem Katechismusunterrichte ihrer Jugend und in den älteren Liedern des Gesangbuches ausgesprochen fänden", in solcher Weise beschränkt sein sollten, daß ihnen die freie Entfaltung der christlichen Rede verkümmert würde und etwa eine Aufforderung, wie die: „daß Christus der Herr Alles in Allem werde" in einem einseitig pietistischen, oder die Hinweisung „auf die theuere Heilslehre des Christenthums, in welcher unsere Väter lebten und mit welcher die Reformatoren den Kampf gegen die römische Kirche siegreich bestanden", in einem starr-symbolischen Sinne gefaßt werden müsse. Daher kann

auch die Facultät den Wunsch nicht verbergen, daß dem verehrlichen Rescripte eine weniger der Mißdeutung ausgesetzte Fassung möchte gegeben worden sein: eine solche nämlich, nach der das helle Licht der freien Grundgesinnung des hochwürdigen Collegiums nach allen Seiten hin erleuchtend und verständigend sich verbreitet hätte. Dadurch würde von vorne herein der verderblichen Wirkung des falschen Interpreten in der Berliner Kirchenzeitung vorgebeugt worden sein. Doch wir wenden uns hiermit zu einer gleich parteilosen und freimüthigen

Beantwortung der zweiten Frage.

Auch bei der Beurtheilung dieser zweiten Frage ist die Facultät einstimmig der Ueberzeugung, daß das Herzogliche Consistorium seinen Pflichtenkreis nicht nur nicht überschritten, sondern eine Tendenz kund gegeben habe, die von seiner Stellung recht eigentlich geboten war. Nach der Analogie gleichartiger Erscheinungen in andern Gegenden zu urtheilen, so scheint die Auswanderung der Separatisten wenigstens theilweise in einem causalen Zusammenhange mit dem kirchlichen Zustande des Landes zu stehen; denn schwerlich würden die Altenburgischen Auswanderer jemals in eine nähere Verbindung mit Personen von der Stephanistischen Richtung, geschweige in eine so totale geistige Abhängigkeit von ihnen gerathen sein, wenn sie bei ihren eignen Pfarrern von vornherein eine vollständigere Befriedigung für ihr religiöses Bedürfniß gefunden hätten. Von vornherein kann die Schuld auch nicht auf die verkehrte Richtung geschoben werden, welche dieses bei ihnen genommen; sondern aller Erfahrung gemäß, muß vorausgesetzt werden, daß dasselbe erst durch Andere, die es mißbrauchten, diese verkehrte Richtung erhalten hat, unter der Leitung erleuchteter und sorgsamer Seelsorger aber eine gesunde, lebenskräftige Frömmigkeit hervorgebracht haben würde.

Die Acten thun nur zu augenscheinlich dar, wie sehr manche Pfarrer die Verirrten sich selbst überlassen haben. Diese Wahrnehmung mußte aber das Consistorium zu den ernstesten Betrachtungen veranlassen, die der seiner Leitung untergeordneten Landesgeistlichkeit mitzutheilen für dasselbe ebenso sehr eine unzweifelhafte Pflicht, als ein natürliches Herzensbedürfniß war. Nimmt man dazu, daß es, auch abgesehen von der Auswanderungssache, Erfahrungen machte, wie sie in der uns mitgetheilten Predigt des Pfarrers Körner zu Nischwitz vorliegen, Erfahrungen, daß manche Geistliche das Evangelium in einer völlig licht- und salzlosen Weise predigten, an der sich Niemand (welcherlei theologischen Bekenntnisses er auch sein möge) erbauen kann: so sieht man, wie sich ihm die Pflicht immer unabweislicher aufdrängte, die Landesgeistlichkeit darauf hinzuweisen, daß zur wirksamen Führung des evangelischen Predigtamtes ein anderer Geist erfordert werde — und unter den schwierigen Verhältnissen der Gegenwart doppelt dringend — als der, welcher sich aus der amtlichen Thätigkeit mancher ihrer Glieder kund gebe. Das sehr rühmenswerthe Institut der Generalvisitation erhält seine volle Bedeutung gerade erst dadurch, daß die kirchliche Oberhörde auf den sich bei der Visitation ergebenden Befund des kirchlichen Zustandes hin sich gegen die Landesgeistlichkeit über Das, was jedes Mal der Kirche vorzugsweise Noth thue, offen und vertraulich aussprechen kann. Indessen wollen wir es einem höheren Ermessen überlassen, ob es in dieser Beziehung nicht zweckmäßiger gewesen, wenn nach beendigter Generalvisitation überhaupt ein Generale, welches nach dem Sinne der Hauptstelle zur eifrigsten, nachdrücklichen, die christliche Religiosität weckenden Lehrart aufgemuntert hätte, erlassen, anstatt daß vorzugsweise Verhütung des Separatismus als Hauptursache der Mahnung angegeben worden wäre, wodurch sich dann bei Denen, die, wie wir bereits bemerkt, ihre Aufmerksamkeit mehr Nebenstellen des Rescripts zugewendet, das arge Mißverständniß habe

verhüten lassen, als sollten tüchtige, einer warmen Frömmigkeit und einer klaren Verständigkeit sich bewußte, aber nicht mehr mit allen Artikeln der lutherischen Confessionsschriften in vollem Einklange sich findende Verkündiger des Evangeliums gegen ihre Ueberzeugung, um den Separatisten keinen Anstoß zu geben, hinführo alt-lutherisch lehren und predigen. Und ebenso muß die Facultät offen bekennen, daß es ihr angemessener erschienen, wenn das Rescript direct an die gesammte Geistlichkeit und Schullehrerschaft des Herzogthums (die es ja auch, von den ersten Sätzen des Eingangs abgesehen, durchaus im Auge hat, nach Inhalt und Form), und nicht im Besonderen an die Ephorie Ronneburg wäre gerichtet worden. Zwar war dem Herzoglichen Consistorium durch seinen Commissarius, Herrn Generalsuperintendenten Dr. Hesekiel zuverlässiger Bericht darüber erstattet worden, daß, wenn auch in der genannten Ephorie die betrübten Erscheinungen des religiösen Fanatismus nicht gerade in verhältnißmäßig auffallender Stärke sich hervorgethan, doch aber eine bemerkenswerthe große Zahl von Anständen über Lehre und Angelegenheiten der Kirche vorgekommen; und so war es allerdings die Pflicht des hochwürdigen Collegiums, jenem Theile des Landes seine Aufmerksamkeit in vorzüglichem Grade zuzuwenden. Aber es mußte durch die specielle Mittheilung des Rescripts an jene Ephorie für dieselbe wenigstens der kränkende Schein entstehen, als fielen ihr die gerügten separatistischen Irrungen in besonderem Maße zur Last, und als werde sie in dieser Beziehung anderen Ephorien des Herzogthums nachgesetzt, was doch keineswegs die Meinung der Behörde gewesen zu sein scheint. Die besonderen anwendenden Erläuterungen des Rescripts, deren es etwa für die Diöcese Ronneburg bedurft haben möchte, hätten wohl ihre natürlichste Stelle in einem Begleitungsschreiben gefunden, mit welchem derselben das Generale hätte zugefertiget werden können. Man hätte Einzelnen, denen in besagter Ephorie wegen pfarramtlicher Unterlassungsfehler die

Rüge galt, die still zu beherzigende Beziehung gar wohl überlassen können, um so mehr, da ja an Einige bereits besondere Erinnerungen ergangen, und da es auch dem sonst, nach Inhalt der Acten, waltenden milden und schonenden Sinn der ganzen Verfahrungsweise angemessener gewesen wäre. Man würde dann auch der betrübenden Mißdeutung des Rescripts noch in einem besondern Punkte vorgebeugt haben: als wenn nämlich die Amtsführung des Pfarrers Gruber, welcher dafür gilt, daß er das in dem Rescripte Geforderte vollständig mittheile, auch in der Art und Weise, wie es von ihm geschehen, von dem Consistorium sei gutgeheißen worden. Nun geht aber aus den Acten deutlich hervor, und ist unstreitig in dem Lande selbst auch notorisch, daß dieses Mannes öffentliche und Privatmittheilungen von anzüglichen und aufregenden Aeußerungen nicht frei geblieben, daß derselbe durch sein öffentliches Anschließen an das Stephanische Auswanderungscomité, dessen Anhänger, wenigstens eine gute Anzahl derselben, selbst ein mit ihnen bekannter Landmann in Absicht auf ihre christliche Gesinnung nicht günstig schildert, unstreitig wenigstens ebenso viel zu dem bedauernswerthen Entschlusse mancher altenburger Unterthanen, wenn auch indirect beigewirkt habe, als einige auf der Gegenseite stehende Pfarrer der Ephorie Ronneburg, welche dem Umfange und dem hohen Sinne ihrer amtlichen Obliegenheiten, nach Inhalt der Generalvisitationsacten, nur unvollständig und oberflächlich entsprechen. Wir dürfen übrigens nicht unterlassen, dem Berichte des Herrn Generalsuperintenden Dr. Hesekiel über den kirchlichen Zustand der Ephorie Ronneburg, der durch seine ruhige Haltung und zarte Berücksichtigung der obwaltenden Verhältnisse sich auszeichnet, ein rühmliches Zeugniß auszustellen, wie denn überhaupt genannter Herr Commissarius seine theilweise Unzufriedenheit über vorgefundene mangelhafte Predigtweise und sonstige Mißstände der Kirche, nach den uns mitgetheilten Actenstücken, seinem Collegium mit Schonung und Milde vorgetragen.

Nach allem Diesem fühlen wir uns gedrungen, noch einmal auf das Bestimmteste hervorzuheben, daß das hochwürdige Consistorium die unbezweifelbare Befugniß und natürliche Pflicht gehabt, die Geistlichkeit und die Schullehrerschaft des Landes dringend auf die Nothwendigkeit hinzuweisen, mit Ernst, Nachdruck und treuem Eifer Christum in wahrhaft evangelischem Sinne in Kirchen und Schulen zu verkündigen.

Beantwortung der dritten Frage.

Bei der Beantwortung der dritten, ein persönliches Verhältniß betreffenden Frage, möge es der Facultät erlaubt sein, sich einstimmig in Kürze dahin auszusprechen:

Daß sie bei der leichten Reizbarkeit oft gerade der edelsten Gemüther, wenn sie der freien Entwickelung des religiösen Lebens nur von weitester Ferne Gewalt angethan meinen, in der Veröffentlichung der Klötzner'schen, von einem tüchtigen und kräftigen Sinne zeugenden Schrift in sofern eine Berechtigung sehe, als sich ihr Verfasser mit einem großen Theile seiner Collegen, gegen deren von ihm näher charakterisirtes Christenthum das hochwürdige Consistorium ein Rescript zu erlassen sich gewiß nicht gedrungen gefunden, dem, die besonderen kirchlichen Verhältnisse Altenburgs nicht hinlänglich kennenden Auslande gegenüber in ein falsches Licht gestellt glaubte, und von diesem wohlerklärbaren Gefühle der Kränkung, und vielleicht auch einer Besorgniß, das Rescript könnte doch vielleicht nur ein Vorbote späterer, die Gewissen wirklich bedrohender Schritte sein, vorherrschend erfüllt, zur öffentlichen Ehrenrettung eines Theiles der altenburgischen Geistlichkeit sich bestimmen ließ. Dieser Bestimmungsgrund möchte aber wohl um so mehr in Rechnung zu bringen sein, als wir sicher voraussetzen zu dürfen glauben, daß Herr Klötzner seine Schrift nicht veröffentlicht haben würde, wenn es das hochwürdige Consistorium für angemessen erachtet hätte, unmittel-

bar nach dem Erscheinen des mehrfach erwähnten verletzenden Zeitungsartikels zur allgemeinen Beruhigung etwa durch das Amtsblatt die authentische Erklärung bekannt zu machen:

„daß die von dem unbefugten Einsender, sei er, wer er wolle, dem Rescript angedichtete Auslegung mit der Tendenz und Absicht des Collegiums durchaus nicht übereinkomme."

Daß sie aber, wenn es Herr Archidiakonus Klötzner seiner Pflicht und amtlichen Stellung angemessen gefunden, öffentlich als Ehrenretter eines großen Theiles der Landesgeistlichkeit aufzutreten, entschieden ihre Mißbilligung über solche Aeußerungen desselben aussprechen müsse, wie sie S. 16 seiner Schrift zu lesen, weil dieselben einer anzüglichen und verletzenden Deutung ausgesetzt sind.

Mit der Hoffnung, in diesen Resultaten, und in der Begründung derselben dem hohen Vertrauen des höchstpreißlichen Herzoglichen Geheimen Ministeriums und dadurch auch dem Willen des Durchlauchtigsten regierenden Herzogs nach Pflichten entsprochen zu haben, beehren wir uns in schuldigster Verehrung zu sein

Der hohen Regierungsbehörde

ganz unterthänige

(L. S.)

Der theologischen Facultät der Großherzoglich Badischen Universität zu Heidelberg Decan, Senior und ordentliche Professoren, in deren Namen der Decan

Dr. F. W. C. Umbreit.

Heidelberg, den 27. Mai 1839.

Bayerische Staatsbibliothek München

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Altenburg, 1839.
In Commission der Schnuphase'schen Buchhandlung.

L Weber

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bedenken der theologischen Facultäten der Landesuniversität Jena und der Universitäten zu Berlin, Göttingen und Heidelberg über das Rescript des Herzoglichen Consistoriums zu Altenburg vom 13. Nov. 1838 (den kirchlichen Separatismus in der Ephorie Ronneburg betreffend) und über zwei verwandte Fragen (nebst einleitender geschichtlicher Darstellung und Actenstücken.)

Altenburg 1839

H.ref. 18 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10448349-7